

X-2107

Gemeindeverwaltungsverband Besigheim

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 bis 2035

K M B



Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs: 28.05.2019 – 28.06.2019

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: 28.05.2019 – 28.06.2019

30.10.2019

Zuordnung der Stellungnahmen

 GVV	 Löchgau
 Besigheim	 Mundelsheim
 Freudental	 Walheim
 Gemmrigheim	 Zweckverband Industriegebiet
 Hessigheim	 Besigheim

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
1.	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	12.07.2019	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4, 5 und 8 zu vorbezeichneter Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung <u>A. Planung</u> Mit der vorliegenden Planung wird der seit dem Jahr 2006 rechtskräftige und seither mehrfach geänderte Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Besigheim in einer Gesamtfortschreibung neu aufgestellt. Dadurch sollen die Rahmenbedingungen für die bauliche Entwicklung in den Jahren 2020 bis 2035 geschaffen werden. <u>B. Raumordnerische Vorgaben</u> I. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). II. Aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP) und dem Regionalplan 2009 Verband Region Stuttgart (Regionalplan) ergibt sich die folgende raumstrukturelle Einstufung:

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		Der Gemeindeverwaltungsverband umfasst die sieben Kommunen Besigheim, Freudental, Gemmrigheim, Hesi- sigheim, Löchgau, Mundelsheim und Walheim. Alle Gemeinden des Verbandes liegen im Verdichtungsraum gemäß Plansatz 2.1.1 LEP. Gemäß Plansatz 2.2.3 (Z) LEP ist in den Verdichtungsräumen auf eine geordnete und Ressourcen schonende Siedlungsentwicklung, eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens und eine Verminderung verdichtungs- und verkehrsbedingter Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigung- gen hinzuwirken. Plansatz 2.2.3.1 (Z) LEP führt weiter aus, dass die Inanspruchnahme von Freiräumen für Sied- lungszwecke auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist und bei der Siedlungsentwicklung vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandre- serven zu nutzen sind. Besigheim liegt auf der Landesentwicklungsachse Stuttgart – Ludwigsburg/Kornwestheim - Bietigheim-Bissingen – Besigheim (– Heilbronn) gemäß Plansatz 2.6.2 (Z) LEP. Neben Besigheim haben auch Löchgau, Walheim und Gemmrigheim Flächen im Verlauf der Entwicklungsachsen gemäß Plansatz 2.2.1 Abs. 2 (Z) Regionalplan Stutt- gart. Gemäß Plansatz 2.2.3.2 (Z) LEP sind Neubauflächen vorrangig in Entwicklungsachsen auszuweisen und auf Siedlungsbereiche und Siedlungsschwerpunkte mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, insbeson- dere mit Anschluss an ein leistungsfähiges Schienennahverkehrssystem, zu konzentrieren. Besigheim (Kernstadt) bildet zusammen mit Bietigheim-Bissingen (Stadtteil Bietigheim) als gemeinsamer zentra- ler Ort ein Mittelzentrum gemäß Plansatz 2.3.2 (N) Regionalplan Stuttgart. Als Mittelzentrum kommt der Stadt die ergänzende Aufgabe zu, eine verstärkte Siedlungstätigkeit für das Wohnen und die gewerbliche Entwicklung zu betreiben sowie ein vielfältiges Angebot an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen bereitzuhalten, um den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken zu können, Plansatz 2.5.9 (Z) LEP. Zudem sind zur Konzentration der Siedlungsentwicklung die Standorte „Bülzen / Schimmelfeld“ und „Besigheim- West“ in Besigheim als Schwerpunkte des Wohnungsbaus als Vorranggebiete für eine verstärkte Wohnungs- bautätigkeit gemäß Plansatz 2.4.4.2 (Z) Regionalplan Stuttgart ausgewiesen. In diesen Gebieten sind nach Plan- satz 2.4.4.1 (Z) Regionalplan Stuttgart andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. III. Bei allen Flächenneuausweisungen ist Plansatz 3.1.9 (Z) LEP zu beachten. Danach ist die Siedlungsent- wicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaus- halt und die Landschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Plansatz 2.2.3.7 (Z) LEP hin, wonach ausreichende Freiräume für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern sind. IV. Die in den Flächendarstellungen aufgeführten Flächen liegen teilweise in den folgenden im Regionalplan Stuttgart geschützten Freiräumen: 1. <u>Regionaler Grünzug nach Plansatz 3.1.1 (Z)</u> Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig. 2. <u>Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.2 (G)</u> Nach Plansatz 3.2.2. (G) werden zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz) als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. 3. <u>Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 (G)</u> Nach Plansatz 3.2.1 (G) Regionalplan Stuttgart werden zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt Vorbehaltsgebiete in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. 4. <u>Schutzbedürftiger Bereich für Landschaftsentwicklung nach Plansatz 3.2.4 (G)</u> Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Vorbehaltsgebiete zur besonderen Nutzung für die Landschaftsentwicklung sind besonders geeignet für Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen. In diesen Gebieten besteht eine besondere Notwendigkeit für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, dies insbesondere auch im Hinblick auf die Anforderungen des Naturschutzgesetzes, eine naturraumtypische regionale Mindestdichte von linearen und punktförmigen Elementen im Freiraum zu erhalten bzw. neu einzurichten. Gebiete für Landschaftsentwicklung sollen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung und der Biotopverbundkonzeptionen besonders berücksichtigt

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		werden. <u>5. Schutzbedürftiger Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen nach Plansatz 3.3.6 (G)</u> Diese Gebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. <u>6. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4.6 (Z)</u> Überflutungsgefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind von weiterer Bebauung freizuhalten. <u>C. Qualitative Beurteilung der Flächenausweisung</u> Mit dem aktuellen Stand der frühzeitigen Beteiligung werden im Rahmen einer Bauflächenkulisse ein Umfang an Bauflächen vorgestellt, welcher sehr weit über den dargestellten Bedarf hinausgeht. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass der Flächenumfang spätestens im Zeitpunkt des Entwurfsbeschlusses entsprechend des tatsächlich bestehenden Bedarfs reduziert worden sein muss, da in Bezug auf die endgültige Flächenkulisse eine Beteiligung erforderlich ist. Erst dann kann eine abschließende Stellungnahme unsererseits abgegeben werden. Außerdem wird angeregt, auch die Flächenverfügbarkeit der potentiellen Bauflächen zu prüfen, um zu gewährleisten, dass eine Bebauung auch in etwa wie geplant umsetzbar ist. So ist etwa kritisch zu hinterfragen, ob es zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll ist, die noch bewirtschafteten Aussiedlerhöfe in Besigheim als Wohnbaufläche „Schimmelfeld a)“ zu überplanen. <u>I. Untersuchung der einzelnen Flächen</u> Bei der folgenden Untersuchung der einzelnen Flächen handelt es sich lediglich um eine erste kursorisch Prüfung, die keinesfalls abschließend ist. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass bei einer möglichen Wohnbebauung die Mindest-Bruttowohndichte gemäß Plansatz 2.4.0.8 (Z) Regionalplan Stuttgart einzuhalten ist. Im Übrigen wird auf die unter B. III. und IV. zitierten Plansätze verwiesen.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen																																																
		noch Regierungspräsidium Stuttgart		1. Besigheim <table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Gemarkung</th><th>Größe ca.</th><th>bisherige Darstellung</th><th>Festlegung Regionalplan</th><th>Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)</th></tr><tr><td colspan="6">Wohnbauflächen</td></tr><tr><td>Erweiterung Spindelberg</td><td>Besigheim</td><td>2,0 ha</td><td>Flächen für Landwirtschaft</td><td>VBG Landwirtschaft</td><td>Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 Abs. 2 (G)</td></tr><tr><td>Ziegelwerk (Teilbereich Wohnbauschwerpunkt Besigheim West)</td><td></td><td>2,8 ha</td><td>Größtenteils gewerbliche Baufläche, ansonsten Flächen für Landwirtschaft</td><td>VRG Wohnbauschwerpunkt</td><td>Soweit es sich um Fläche für Landwirtschaft handelt, ist Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS. 3.2.2 (G).</td></tr><tr><td>Erweiterung Ziegelwerk (Teilbereich Wohnbauschwerpunkt Besigheim West)</td><td></td><td>4,4 ha</td><td>Flächen für Landwirtschaft</td><td>VRG Wohnbauschwerpunkt</td><td>Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung denkbar.</td></tr><tr><td>Erweiterung Seiten</td><td></td><td>6,3 ha</td><td>Flächen für Landwirtschaft</td><td>VBG Landwirtschaft</td><td>Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).</td></tr><tr><td>Erweiterung Schimmelfeld a)</td><td></td><td>8,2 ha</td><td>Flächen für Landwirtschaft, Umfahrung Bülzen</td><td>VBG Landwirtschaft, Trasse für den Straßenverkehr (Vorschlag)</td><td>Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G). Es wird zudem auf die im Regionalplan dargestellten Neubauvorschlag einer Straßen-trasse hingewiesen, PS 4.1.1.4 (V).</td></tr><tr><td>Erweiterung Schimmelfeld b)</td><td></td><td>9,0 ha</td><td>6,5 ha Flächen für Landwirtschaft, anteilig Wohnungsbau-schwerpunkt</td><td>6,5 ha VBG Landwirtschaft 2,5 ha Wohnbauschwerpunkt</td><td>Soweit es sich um Fläche für Landwirtschaft handelt, ist Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirt-</td></tr></table>	Bezeichnung	Gemarkung	Größe ca.	bisherige Darstellung	Festlegung Regionalplan	Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)	Wohnbauflächen						Erweiterung Spindelberg	Besigheim	2,0 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirtschaft	Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 Abs. 2 (G)	Ziegelwerk (Teilbereich Wohnbauschwerpunkt Besigheim West)		2,8 ha	Größtenteils gewerbliche Baufläche, ansonsten Flächen für Landwirtschaft	VRG Wohnbauschwerpunkt	Soweit es sich um Fläche für Landwirtschaft handelt, ist Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS. 3.2.2 (G).	Erweiterung Ziegelwerk (Teilbereich Wohnbauschwerpunkt Besigheim West)		4,4 ha	Flächen für Landwirtschaft	VRG Wohnbauschwerpunkt	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung denkbar.	Erweiterung Seiten		6,3 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirtschaft	Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).	Erweiterung Schimmelfeld a)		8,2 ha	Flächen für Landwirtschaft, Umfahrung Bülzen	VBG Landwirtschaft, Trasse für den Straßenverkehr (Vorschlag)	Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G). Es wird zudem auf die im Regionalplan dargestellten Neubauvorschlag einer Straßen-trasse hingewiesen, PS 4.1.1.4 (V).	Erweiterung Schimmelfeld b)		9,0 ha	6,5 ha Flächen für Landwirtschaft, anteilig Wohnungsbau-schwerpunkt	6,5 ha VBG Landwirtschaft 2,5 ha Wohnbauschwerpunkt	Soweit es sich um Fläche für Landwirtschaft handelt, ist Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirt-
Bezeichnung	Gemarkung	Größe ca.	bisherige Darstellung	Festlegung Regionalplan	Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)																																															
Wohnbauflächen																																																				
Erweiterung Spindelberg	Besigheim	2,0 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirtschaft	Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 Abs. 2 (G)																																															
Ziegelwerk (Teilbereich Wohnbauschwerpunkt Besigheim West)		2,8 ha	Größtenteils gewerbliche Baufläche, ansonsten Flächen für Landwirtschaft	VRG Wohnbauschwerpunkt	Soweit es sich um Fläche für Landwirtschaft handelt, ist Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS. 3.2.2 (G).																																															
Erweiterung Ziegelwerk (Teilbereich Wohnbauschwerpunkt Besigheim West)		4,4 ha	Flächen für Landwirtschaft	VRG Wohnbauschwerpunkt	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung denkbar.																																															
Erweiterung Seiten		6,3 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirtschaft	Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).																																															
Erweiterung Schimmelfeld a)		8,2 ha	Flächen für Landwirtschaft, Umfahrung Bülzen	VBG Landwirtschaft, Trasse für den Straßenverkehr (Vorschlag)	Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G). Es wird zudem auf die im Regionalplan dargestellten Neubauvorschlag einer Straßen-trasse hingewiesen, PS 4.1.1.4 (V).																																															
Erweiterung Schimmelfeld b)		9,0 ha	6,5 ha Flächen für Landwirtschaft, anteilig Wohnungsbau-schwerpunkt	6,5 ha VBG Landwirtschaft 2,5 ha Wohnbauschwerpunkt	Soweit es sich um Fläche für Landwirtschaft handelt, ist Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirt-																																															

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen					
		noch Regierungspräsidium Stuttgart							
							Umfahrung Bülzen		schaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS. 3.2.2 (G).
				Ingersheimer Feld		0,9 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirtschaft	Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).
				Friedrich-Schelling-Weg		0,3 ha	Flächen für Gemeinbedarf	Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung denkbar.
				Südlich Friedhof	Ottmarsheim	2,8 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirtschaft	Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).
				Nördlich Uhlstraße		5,7 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirtschaft	Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).
				Gewerbeflächen					
				Gewerbegebiet Wasen	Besigheim	5,6 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirtschaft	Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).
				Sonderbauflächen					
				Sondergebiet an der Weinkanzel + Seilbahn	Besigheim	0,09 ha	Flächen für Weinbau	VRG Regionaler Grünzug, VBG Landwirtschaft, VBG Naturschutz und Landschaftspflege	Der Fläche steht aufgrund des Regionalen Grünzugs ein Ziel der Raumordnung entgegen. Im Übrigen wäre eine Bebauung denkbar, wenn dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G) und PS 3.2.2 (G).
Grünfläche									

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen																																																																				
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		<table><tr><td>Enzpark</td><td>Besigheim</td><td>2,0 ha</td><td>Flächen für Landwirtschaft, Regenüberlaufbecken, Überschwemmungsgebiet</td><td>Teilweise Standort für zentrenrelevanten Einzelhandel</td><td>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</td></tr><tr><td colspan="6">Flächen für Gemeinbedarf</td></tr><tr><td>Friedrich-Schelling-Weg: Kita/Kindergärten</td><td>Besigheim</td><td>0,2 ha</td><td>Wohnbaufläche mit Bolzplatz</td><td>Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet</td><td>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</td></tr></table> 2. Freudental <table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Größe ca.</th><th>bisherige Darstellung</th><th>Festlegung Regionalplan</th><th>Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)</th></tr><tr><td colspan="5">Wohnbaufläche</td></tr><tr><td>Alleenfeld</td><td>2,7 ha</td><td>Flächen für Landwirtschaft</td><td>Teilweise im VRG Regionalen Grünzug, vollständig im VBG für Naturschutz und Landschaftspflege und im VBG für Landwirtschaft</td><td>Da die Fläche ca. zur Hälfte im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen, inwiefern ein Zielverstoß besteht. Im Übrigen wäre eine Bebauung grds. denkbar, wenn dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G) und PS 3.2.2 (G).</td></tr><tr><td colspan="5">Sonderbauflächen</td></tr><tr><td>Lebensmittelmarkt Alleenfeld</td><td>1,1 ha</td><td>Sonderfläche für kleinflächigen Einzelhandel</td><td>VRG Regionalen Grünzug, VBG für Naturschutz und Landschaftspflege, VBG für Landwirtschaft</td><td>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken, da die Fläche bereits im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2005-2020 in den FNP aufgenommen wurde.</td></tr><tr><td colspan="5">Gemischte Baufläche</td></tr><tr><td>Mischgebiet</td><td>1,6 ha</td><td>Flächen für Landwirtschaft</td><td>VBG Naturschutz und Landschaftspflege</td><td>Mischbebauung dann denkbar, wenn dem Naturschutz- und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G).</td></tr></table> 3. Gemmrigheim <table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Größe ca.</th><th>bisherige Darstellung</th><th>Festlegung Regionalplan</th><th>Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)</th></tr><tr><td colspan="5">Wohnbaufläche</td></tr><tr><td>Nördlicher Weinberg</td><td>3,2 ha</td><td>Flächen für Weinbau</td><td>Größtenteils im VRG Regionalen Grünzug</td><td>Der Fläche steht aufgrund des Regionalen Grünzugs ein Ziel</td></tr></table>	Enzpark	Besigheim	2,0 ha	Flächen für Landwirtschaft, Regenüberlaufbecken, Überschwemmungsgebiet	Teilweise Standort für zentrenrelevanten Einzelhandel	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Flächen für Gemeinbedarf						Friedrich-Schelling-Weg: Kita/Kindergärten	Besigheim	0,2 ha	Wohnbaufläche mit Bolzplatz	Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Bezeichnung	Größe ca.	bisherige Darstellung	Festlegung Regionalplan	Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)	Wohnbaufläche					Alleenfeld	2,7 ha	Flächen für Landwirtschaft	Teilweise im VRG Regionalen Grünzug, vollständig im VBG für Naturschutz und Landschaftspflege und im VBG für Landwirtschaft	Da die Fläche ca. zur Hälfte im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen, inwiefern ein Zielverstoß besteht. Im Übrigen wäre eine Bebauung grds. denkbar, wenn dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G) und PS 3.2.2 (G).	Sonderbauflächen					Lebensmittelmarkt Alleenfeld	1,1 ha	Sonderfläche für kleinflächigen Einzelhandel	VRG Regionalen Grünzug, VBG für Naturschutz und Landschaftspflege, VBG für Landwirtschaft	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken, da die Fläche bereits im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2005-2020 in den FNP aufgenommen wurde.	Gemischte Baufläche					Mischgebiet	1,6 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Naturschutz und Landschaftspflege	Mischbebauung dann denkbar, wenn dem Naturschutz- und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G).	Bezeichnung	Größe ca.	bisherige Darstellung	Festlegung Regionalplan	Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)	Wohnbaufläche					Nördlicher Weinberg	3,2 ha	Flächen für Weinbau	Größtenteils im VRG Regionalen Grünzug	Der Fläche steht aufgrund des Regionalen Grünzugs ein Ziel
Enzpark	Besigheim	2,0 ha	Flächen für Landwirtschaft, Regenüberlaufbecken, Überschwemmungsgebiet	Teilweise Standort für zentrenrelevanten Einzelhandel	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.																																																																		
Flächen für Gemeinbedarf																																																																							
Friedrich-Schelling-Weg: Kita/Kindergärten	Besigheim	0,2 ha	Wohnbaufläche mit Bolzplatz	Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.																																																																		
Bezeichnung	Größe ca.	bisherige Darstellung	Festlegung Regionalplan	Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)																																																																			
Wohnbaufläche																																																																							
Alleenfeld	2,7 ha	Flächen für Landwirtschaft	Teilweise im VRG Regionalen Grünzug, vollständig im VBG für Naturschutz und Landschaftspflege und im VBG für Landwirtschaft	Da die Fläche ca. zur Hälfte im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen, inwiefern ein Zielverstoß besteht. Im Übrigen wäre eine Bebauung grds. denkbar, wenn dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G) und PS 3.2.2 (G).																																																																			
Sonderbauflächen																																																																							
Lebensmittelmarkt Alleenfeld	1,1 ha	Sonderfläche für kleinflächigen Einzelhandel	VRG Regionalen Grünzug, VBG für Naturschutz und Landschaftspflege, VBG für Landwirtschaft	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken, da die Fläche bereits im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2005-2020 in den FNP aufgenommen wurde.																																																																			
Gemischte Baufläche																																																																							
Mischgebiet	1,6 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Naturschutz und Landschaftspflege	Mischbebauung dann denkbar, wenn dem Naturschutz- und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G).																																																																			
Bezeichnung	Größe ca.	bisherige Darstellung	Festlegung Regionalplan	Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)																																																																			
Wohnbaufläche																																																																							
Nördlicher Weinberg	3,2 ha	Flächen für Weinbau	Größtenteils im VRG Regionalen Grünzug	Der Fläche steht aufgrund des Regionalen Grünzugs ein Ziel																																																																			

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen				
	noch Regierungspräsidium Stuttgart					len Grünzug und im VBG für Naturschutz und Landschaftspflege und im VBG für Landwirtschaft	der Raumordnung entgegen. Im Übrigen wäre Wohnbebauung grds. denkbar, wenn der Landwirtschaft, dem Naturschutz und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G) sowie PS 3.2.1 (G).
			Alter Berg	1,5 ha	Flächen für Weinbau	VBG Landwirtschaft	Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).
			Am oberen Bergweg	4,4 ha	Flächen für Weinbau	Teilweise im VRG Regionaler Grünzug, vollständig im VBG Naturschutz und Landschaftspflege und im VBG Landwirtschaft	Soweit die Fläche im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen, inwiefern ein Zielverstoß besteht. Im Übrigen ist Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).
			Backnanger Weg	0,8 ha + 5,5 ha	Flächen für Landwirtschaft, teilweise Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Mischbaufläche ist eine Weißfläche, Wohnbaufläche liegt teilweise im VRG Regionaler Grünzug und im VBG Landwirtschaft	Soweit die Fläche im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen, inwiefern ein Zielverstoß besteht. Im Übrigen ist unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben eine Mischbebauung denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).
			Gewerbeflächen				
			Erweiterung Gewerbe	3,9 ha	Flächen für Landwirtschaft	Teilweise im VRG Regionaler Grünzug, vollständig im VBG Naturschutz und Landschaftspflege und im VBG Landwirtschaft	Soweit die Fläche im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen, inwiefern ein Zielverstoß besteht. Gewerbebebauung ist im Übrigen denkbar, wenn dem Naturschutz- und der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G) und PS. 3.2.2 (G).
			4. Hessigheim				
			Bezeichnung	Größe ca.	bisherige Darstellung	Festlegung Regionalplan	Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)
			Wohnbaufläche				
			Wanne	1,4 ha	Flächen für Weinbau	VBG für Naturschutz und Landschafts-	Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft, dem Naturschutz und der Landschafts-

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen				
	noch Regierungspräsidium Stuttgart					pflge und im VBG für Land- wirtschaft	pflge im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beige- messen wurde, PS 3.2.2 Abs. 2 (G) sowie PS 3.2.1 (G).
			Nördlich Fried- hof	1,6 ha	Flächen für Weinbau	VRG Regiona- ler Grünzug, VBG Landwirt- schaft, VBG Naturschutz und Land- schaftspflege	Da die Fläche im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen, inwiefern ein Zielverstoß be- steht. Im Übrigen ist Wohnbebau- ung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft, dem Naturschutz und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung ein be- sonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G) sowie PS 3.2.1 (G).
			Gemischte Baufläche				
			Westlich der Seitenstraße	1,0 ha	Gemischte Bau- fläche Planung	Weißfläche	Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine gemischte Bebauung grundsätzlich denkbar.
			Sonderbauflächen				
			Nördlich der Felsengärtenkel- lerei	1,8 ha	Flächen für Weinbau	VRG Regiona- len Grünzug, VBG für Natur- schutz und Landschafts- pflege, VBG für Landwirtschaft	Der Fläche steht aufgrund des Regionalen Grünzugs ein Ziel der Raumordnung entgegen. Im Übrigen wäre Wohnbebauung dann denkbar, wenn der Landwirt- schaft, dem Naturschutz und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung ein besonderes Ge- wicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 Abs. 2 (G) sowie PS 3.2.1 (G).
			Fläche für Gemeinbedarf				
			Feuerwehr + Bauhof	0,2 ha	Flächen für Weinbau	VRG Regiona- len Grünzug, VBG für Land- wirtschaft, VBG für Naturschutz und Land- schaftspflege,	Da die Fläche im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen, inwiefern ein Zielverstoß be- steht. Im Übrigen wäre Wohnbe- bauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft, dem Naturschutz und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung ein be- sonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G) sowie PS 3.2.1 (G).
			Schulerweite- rung	1,1 ha	Teilweise Wohn- baufläche, teil- weise Friedhofs- fläche	Teilweise Sied- lungsfläche Wohnen und Mischgebiet, teilweise VBG Landwirtschaft, VBG Natur- schutz und Landschafts- pflege, VRG Regionaler Grünzug	Soweit die Fläche im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen, inwiefern ein Zielverstoß be- steht. Im Übrigen wäre die Be- bauung für den Gemeindarf denk- bar, wenn dem Naturschutz- und der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Ge- wicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G).
			Gewerbeflächen				

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen				
		noch Regierungspräsidium Stuttgart						
				Erweiterung Gewerbe	1,4 ha	Flächen für Weinbau	Fläche für Landwirtschaft, liegt fast vollständig im VRG Regionaler Grünzug	Der Fläche steht aufgrund des Regionalen Grünzugs ein Ziel der Raumordnung entgegen. Bei der Fläche handelt es sich zudem teilweise um HQ-Extrem und teilweise um HQ-100 Flächen, die von weiterer Bebauung freizuhalten sind, PS 3.4.6 Abs.1. Im Übrigen wäre Gewerbebebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).
				Alte Gärtnerei	1,2 ha	Gärtnerei	VRG Regionaler Grünzug, VBG Landwirtschaft	Der Fläche steht aufgrund des Regionalen Grünzugs ein Ziel der Raumordnung entgegen. Bei der Fläche handelt es sich zudem teilweise um HQ-Extrem und teilweise um HQ-100 Flächen, die von weiterer Bebauung freizuhalten sind, PS 3.4.6 Abs.1. Im Übrigen wäre Gewerbebebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).
				5. Löchgau				

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen																																																												
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>lange der Landschaftsentwicklung wird hingewiesen, PS 3.2.4 (G)</td></tr><tr><td colspan="5">Gewerbeflächen</td></tr><tr><td>Erweiterung Gewerbe + öffentliche Grünfläche</td><td>6,9 + 0,7 ha</td><td>Flächen für Landwirtschaft</td><td>VBG Landwirtschaft</td><td>Gewerbebebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS. 3.2.2 (G). Die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche in Richtung des angrenzenden Grünzugs wird begrüßt.</td></tr><tr><td colspan="5">Grünfläche</td></tr><tr><td>Erweiterung Friedhof</td><td>0,5 ha</td><td>Flächen für Landwirtschaft</td><td>VBG Landwirtschaft</td><td>Erweiterung des Friedhofs ist dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G)</td></tr><tr><td colspan="5">Fläche für Gemeinbedarf</td></tr><tr><td>Kindergarten + Spielplatz</td><td>0,8 ha</td><td>Flächen für Landwirtschaft</td><td>VBG Landwirtschaft</td><td>Erweiterung eines Kindergartens und Spielplatzes ist dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G)</td></tr></table> 6. Mundelsheim <table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Größe ca.</th><th>bisherige Darstellung</th><th>Festlegung Regionalplan</th><th>Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)</th></tr><tr><td colspan="5">Wohnbaufläche</td></tr><tr><td>Langer Weinbergweg/Hasennest</td><td>2,0 ha</td><td>Flächen für Weinbau</td><td>VBG Landwirtschaft, teilweise VBG Naturschutz und Landschaftspflege</td><td>Wohnbebauung ist denkbar, wenn dem Naturschutz- und der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G) und PS 3.2.2 (G).</td></tr><tr><td>Großbottwarer Straße</td><td>0,5 ha</td><td>Flächen für Weinbau</td><td>VRG Regionaler Grünzug, VBG Landwirtschaft, VBG Naturschutz und Landschaftspflege</td><td>Da die Fläche im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen, inwiefern ein Zielverstoß besteht. Im Übrigen ist Wohnbebauung denkbar, wenn dem Naturschutz- und der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G) und PS 3.2.2 (G).</td></tr><tr><td>Rozenberg</td><td>3,5 ha</td><td>Flächen für Weinbau</td><td>VBG Landwirtschaft, VBG Naturschutz und Landschaftspflege</td><td>Wohnbebauung ist denkbar, wenn dem Naturschutz- und der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G) und</td></tr></table>					lange der Landschaftsentwicklung wird hingewiesen, PS 3.2.4 (G)	Gewerbeflächen					Erweiterung Gewerbe + öffentliche Grünfläche	6,9 + 0,7 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirtschaft	Gewerbebebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS. 3.2.2 (G). Die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche in Richtung des angrenzenden Grünzugs wird begrüßt.	Grünfläche					Erweiterung Friedhof	0,5 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirtschaft	Erweiterung des Friedhofs ist dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G)	Fläche für Gemeinbedarf					Kindergarten + Spielplatz	0,8 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirtschaft	Erweiterung eines Kindergartens und Spielplatzes ist dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G)	Bezeichnung	Größe ca.	bisherige Darstellung	Festlegung Regionalplan	Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)	Wohnbaufläche					Langer Weinbergweg/Hasennest	2,0 ha	Flächen für Weinbau	VBG Landwirtschaft, teilweise VBG Naturschutz und Landschaftspflege	Wohnbebauung ist denkbar, wenn dem Naturschutz- und der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G) und PS 3.2.2 (G).	Großbottwarer Straße	0,5 ha	Flächen für Weinbau	VRG Regionaler Grünzug, VBG Landwirtschaft, VBG Naturschutz und Landschaftspflege	Da die Fläche im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen, inwiefern ein Zielverstoß besteht. Im Übrigen ist Wohnbebauung denkbar, wenn dem Naturschutz- und der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G) und PS 3.2.2 (G).	Rozenberg	3,5 ha	Flächen für Weinbau	VBG Landwirtschaft, VBG Naturschutz und Landschaftspflege	Wohnbebauung ist denkbar, wenn dem Naturschutz- und der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G) und
				lange der Landschaftsentwicklung wird hingewiesen, PS 3.2.4 (G)																																																											
Gewerbeflächen																																																															
Erweiterung Gewerbe + öffentliche Grünfläche	6,9 + 0,7 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirtschaft	Gewerbebebauung dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS. 3.2.2 (G). Die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche in Richtung des angrenzenden Grünzugs wird begrüßt.																																																											
Grünfläche																																																															
Erweiterung Friedhof	0,5 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirtschaft	Erweiterung des Friedhofs ist dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G)																																																											
Fläche für Gemeinbedarf																																																															
Kindergarten + Spielplatz	0,8 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirtschaft	Erweiterung eines Kindergartens und Spielplatzes ist dann denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G)																																																											
Bezeichnung	Größe ca.	bisherige Darstellung	Festlegung Regionalplan	Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)																																																											
Wohnbaufläche																																																															
Langer Weinbergweg/Hasennest	2,0 ha	Flächen für Weinbau	VBG Landwirtschaft, teilweise VBG Naturschutz und Landschaftspflege	Wohnbebauung ist denkbar, wenn dem Naturschutz- und der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G) und PS 3.2.2 (G).																																																											
Großbottwarer Straße	0,5 ha	Flächen für Weinbau	VRG Regionaler Grünzug, VBG Landwirtschaft, VBG Naturschutz und Landschaftspflege	Da die Fläche im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen, inwiefern ein Zielverstoß besteht. Im Übrigen ist Wohnbebauung denkbar, wenn dem Naturschutz- und der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G) und PS 3.2.2 (G).																																																											
Rozenberg	3,5 ha	Flächen für Weinbau	VBG Landwirtschaft, VBG Naturschutz und Landschaftspflege	Wohnbebauung ist denkbar, wenn dem Naturschutz- und der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.1 (G) und																																																											

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen																																													
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		<table><tr><td>Am Neckar</td><td>1,2 ha</td><td>Flächen für Landwirtschaft</td><td>VBG Landwirt- schaft</td><td>PS 3.2.2 (G). Bei der Fläche handelt es um HQ-Extrem und um HQ-100 Flä- chen, die von weiterer Bebau- ung freizuhalten sind, PS 3.4.6 Abs.1. Im Übrigen wäre Wohnbe- bauung denkbar, wenn der Land- wirtschaft im Rahmen der Abwä- gung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).</td></tr><tr><td colspan="5">Gewerbeflächen</td></tr><tr><td>Erweiterung Innere Au</td><td>3 ha</td><td>Teils gewerbliche Baufläche ge- plant, teils Flä- chen für Land- wirtschaft</td><td>Teils Weißflä- che, teils VBG Landwirtschaft, VBG zur Siche- rung von Was- servorkommen, VBG Natur- schutz und Landschafts- pflege, VRG Regionaler Grünzug</td><td>Bei der Fläche handelt es sich um HQ-Extrem und teilweise um HQ-100 Flächen, die von weite- rer Bebauung freizuhalten sind, PS 3.4.6 Abs.1. Gleichwohl ist der nördliche Teil der Fläche bereits im Flächennutzungsplan 2005-2020 dargestellt. Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben wäre eine Gewerbebebauung grund- sätzlich denkbar. Im südlichen Teil wäre Gewerbebebauung denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rah- men der Abwägung ein besonde- res Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G). Auf die Belange der Sicherung von Wasservorkommen wird hingewiesen, PS 3.3.6 (G).</td></tr></table> 7. Walheim <table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Größe ca.</th><th>bisherige Dar- stellung</th><th>Festlegung Regionalplan</th><th>Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)</th></tr><tr><td colspan="5">Wohnbaufläche</td></tr><tr><td>Zwischen den Wegen</td><td>9,5 ha + 3,0 ha</td><td>3,0 ha Wohnbau- fläche geplant, 9,5 ha Flächen für Landwirt- schaft</td><td>3,0 ha Weißflä- che, 9,5 ha VBG Landwirt- schaft, größten- teils VBG Na- turschutz und Landschafts- pflege</td><td>Im Bereich der Weißfläche ist eine Wohnbebauung unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben grundsätzlich denkbar. Im Übrigen ist Wohnbebauung denkbar, wenn dem Naturschutz und der Land- schaftspflege sowie der Landwirt- schaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beige- messen wurde, PS 3.2.1 (G) und PS 3.2.2 (G).</td></tr><tr><td>Mozartweg / Hölderlinweg</td><td>1,4 ha</td><td>Teilweise Flä- chen für Wein- bau, teilweise Flächen für Landwirtschaft</td><td>VBG Landwirt- schaft</td><td>Wohnbebauung ist denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Ge- wicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).</td></tr><tr><td colspan="5">Sonderbaufläche</td></tr><tr><td>Sondergebiet Einzelhandel</td><td>1,8 ha</td><td>Grünfläche Pla- nung</td><td>Teilweise VRG Regionaler</td><td>Soweit die Fläche im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen,</td></tr></table>	Am Neckar	1,2 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirt- schaft	PS 3.2.2 (G). Bei der Fläche handelt es um HQ-Extrem und um HQ-100 Flä- chen, die von weiterer Bebau- ung freizuhalten sind, PS 3.4.6 Abs.1. Im Übrigen wäre Wohnbe- bauung denkbar, wenn der Land- wirtschaft im Rahmen der Abwä- gung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).	Gewerbeflächen					Erweiterung Innere Au	3 ha	Teils gewerbliche Baufläche ge- plant, teils Flä- chen für Land- wirtschaft	Teils Weißflä- che, teils VBG Landwirtschaft, VBG zur Siche- rung von Was- servorkommen, VBG Natur- schutz und Landschafts- pflege, VRG Regionaler Grünzug	Bei der Fläche handelt es sich um HQ-Extrem und teilweise um HQ-100 Flächen, die von weite- rer Bebauung freizuhalten sind, PS 3.4.6 Abs.1. Gleichwohl ist der nördliche Teil der Fläche bereits im Flächennutzungsplan 2005-2020 dargestellt. Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben wäre eine Gewerbebebauung grund- sätzlich denkbar. Im südlichen Teil wäre Gewerbebebauung denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rah- men der Abwägung ein besonde- res Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G). Auf die Belange der Sicherung von Wasservorkommen wird hingewiesen, PS 3.3.6 (G).	Bezeichnung	Größe ca.	bisherige Dar- stellung	Festlegung Regionalplan	Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)	Wohnbaufläche					Zwischen den Wegen	9,5 ha + 3,0 ha	3,0 ha Wohnbau- fläche geplant, 9,5 ha Flächen für Landwirt- schaft	3,0 ha Weißflä- che, 9,5 ha VBG Landwirt- schaft, größten- teils VBG Na- turschutz und Landschafts- pflege	Im Bereich der Weißfläche ist eine Wohnbebauung unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben grundsätzlich denkbar. Im Übrigen ist Wohnbebauung denkbar, wenn dem Naturschutz und der Land- schaftspflege sowie der Landwirt- schaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beige- messen wurde, PS 3.2.1 (G) und PS 3.2.2 (G).	Mozartweg / Hölderlinweg	1,4 ha	Teilweise Flä- chen für Wein- bau, teilweise Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirt- schaft	Wohnbebauung ist denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Ge- wicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).	Sonderbaufläche					Sondergebiet Einzelhandel	1,8 ha	Grünfläche Pla- nung	Teilweise VRG Regionaler	Soweit die Fläche im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen,
Am Neckar	1,2 ha	Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirt- schaft	PS 3.2.2 (G). Bei der Fläche handelt es um HQ-Extrem und um HQ-100 Flä- chen, die von weiterer Bebau- ung freizuhalten sind, PS 3.4.6 Abs.1. Im Übrigen wäre Wohnbe- bauung denkbar, wenn der Land- wirtschaft im Rahmen der Abwä- gung ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).																																												
Gewerbeflächen																																																
Erweiterung Innere Au	3 ha	Teils gewerbliche Baufläche ge- plant, teils Flä- chen für Land- wirtschaft	Teils Weißflä- che, teils VBG Landwirtschaft, VBG zur Siche- rung von Was- servorkommen, VBG Natur- schutz und Landschafts- pflege, VRG Regionaler Grünzug	Bei der Fläche handelt es sich um HQ-Extrem und teilweise um HQ-100 Flächen, die von weite- rer Bebauung freizuhalten sind, PS 3.4.6 Abs.1. Gleichwohl ist der nördliche Teil der Fläche bereits im Flächennutzungsplan 2005-2020 dargestellt. Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben wäre eine Gewerbebebauung grund- sätzlich denkbar. Im südlichen Teil wäre Gewerbebebauung denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rah- men der Abwägung ein besonde- res Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G). Auf die Belange der Sicherung von Wasservorkommen wird hingewiesen, PS 3.3.6 (G).																																												
Bezeichnung	Größe ca.	bisherige Dar- stellung	Festlegung Regionalplan	Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)																																												
Wohnbaufläche																																																
Zwischen den Wegen	9,5 ha + 3,0 ha	3,0 ha Wohnbau- fläche geplant, 9,5 ha Flächen für Landwirt- schaft	3,0 ha Weißflä- che, 9,5 ha VBG Landwirt- schaft, größten- teils VBG Na- turschutz und Landschafts- pflege	Im Bereich der Weißfläche ist eine Wohnbebauung unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben grundsätzlich denkbar. Im Übrigen ist Wohnbebauung denkbar, wenn dem Naturschutz und der Land- schaftspflege sowie der Landwirt- schaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beige- messen wurde, PS 3.2.1 (G) und PS 3.2.2 (G).																																												
Mozartweg / Hölderlinweg	1,4 ha	Teilweise Flä- chen für Wein- bau, teilweise Flächen für Landwirtschaft	VBG Landwirt- schaft	Wohnbebauung ist denkbar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein besonderes Ge- wicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G).																																												
Sonderbaufläche																																																
Sondergebiet Einzelhandel	1,8 ha	Grünfläche Pla- nung	Teilweise VRG Regionaler	Soweit die Fläche im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen,																																												

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen				
	noch Regierungspräsidium Stuttgart					Grünzug, VBG Landwirtschaft, VGB zur Sicher- ung von Was- servorkommen	inwiefern ein Zielverstoß be- steht. Sonderbaufläche ist denk- bar, wenn der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung ein be- sonderes Gewicht beigemessen wurde, PS 3.2.2 (G). Auf die Be- lange der Sicherung von Wasser- vorkommen wird hingewiesen, PS 3.3.6 (G).
Grünfläche							
Sportanlage		2,7 ha	Grünfläche Pla- nung	Teilweise Regi- onaler Grün- zug, VBG Landwirtschaft, VGB zur Sicher- ung von Was- servorkommen	Soweit die Fläche im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen, inwiefern ein Zielverstoß be- steht. Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan 2005-2020 dargestellt und wird akzeptiert. Auf die Belange der Sicherung von Wasservorkommen wird hingewie- sen, PS 3.3.6 (G).		
8. Ottmarsheimer Höhe							
Bezeichnung		Größe ca.	bisherige Dar- stellung	Festlegung Regionalplan	Hinweise zur raumordnerischen Bewertung (nicht abschließend)		
Gewerbeflächen							
Mergelacker	8,8 ha	Größtenteils Weißfläche, teil- weise Flächen für Landwirt- schaft	Größtenteils VRG für Indust- rie, Gewerbe und Dienstlei- stungseinrich- tungen, teils VBG Landwirt- schaft, VBG Landschafts- entwicklung, VRG Regiona- ler Grünzug	Soweit die Fläche im Regionalen Grünzug liegt, ist zu prüfen, inwiefern ein Zielverstoß be- steht. Auf die Belange der Land- schaftsentwicklung wird hingewie- sen, PS 3.2.4. Soweit die Fläche im IGD-Schwerpunkt liegt, ist eine Gewerbebebauung unter Beach- tung der raumordnerischen Vorga- ben erwünscht, PS 2.4.3.1.1 (Z).			
<u>II. Zusammenfassung</u> Im weiteren Verfahren ist darzustellen, wie mit den Flächen, welche Ziele der Raumordnung berühren, umge- gangen wird. Die in Grundsätzen geschützten Belange sind in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.							
<u>D. Quantitative Beurteilung der Flächenausweisung</u> <u>I. Wohnbauflächen</u> Die Unterlagen stellen die Bedarfsberechnung anhand der Methode nach den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15. Februar 2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfs- nachweise dar. Zudem werden örtliche Besonderheiten berücksichtigt. Bereits vorab haben wir mit Schreiben vom 26.07.2018 zu den Wohnbauflächenbedarfen Stellung genommen. Da die Daten des Statistischen Landesamtes (StaLa) in der Zwischenzeit aktualisiert wurden, sind unsere bishe- rigen Berechnungen jedoch größtenteils überholt. Zudem wurden unsere Hinweise und Anregungen nur teilweise umgesetzt, sodass noch immer keine vollständig plausible Bedarfsbegründung vorliegt, die eine abschließende Stellungnahme ermöglicht.							

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		Wir regen an, die Bedarfsbegründung übersichtlicher zu gestalten und einheitlich zu strukturieren, um eine bessere Nachvollziehbarkeit zu erreichen. Inhaltlich wird der enorme Bedarf von Flächen für die dauerhafte Anschlussunterbringung von Flüchtlingen und die durchgehend sehr geringe Anrechnung von bestehenden Flächenpotentialen mit nur 25 % nach wie vor kritisch gesehen. Zudem weisen wir darauf hin, dass Baugebiete, die erst im Planungszeitraum des Flächennutzungsplans aufgesiedelt werden, als Flächenpotentiale bei der Bedarfsbegründung zu berücksichtigen sind. 1. <u>Besigheim</u> Für Besigheim wird ein Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 31,9 ha geltend gemacht. Wir weisen nochmals auf unser Schreiben vom 26.07.2018 hin, in dem wir dargelegt haben, dass die Flächen in den Wohnbauschwerpunkten „Besigheim West“ und „Bülzen/Schimmelfeld“ mit einer Fläche von insgesamt 9,7 ha nicht als Flächenreserven auf den Wohnbauflächenbedarf angerechnet werden. Dies bedeutet, dass zusätzlich weitere Wohnbauflächen im Umfang des errechneten absoluten Bedarfs dargestellt werden können. Die Flächen in den Wohnbauschwerpunkten sind somit nicht bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen. 2. <u>Freudental</u> Für Freudental wird ein Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 2,5 ha geltend gemacht. Allerdings ist der geltend gemachte Bedarf mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Alleenstraße“, in jedem Fall gedeckt, da dieser Bebauungsplan mit einer Fläche von 2,7 ha selbst den geltend gemachten Bedarf überschreitet und als Flächenpotential im Planungszeitraum zur Verfügung stehen wird. 3. <u>Gemrigheim</u> Für Gemrigheim wird ein Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 9,5 ha geltend gemacht. Die Ausführungen zu vorhandenen Wohnbauflächenpotentialen sind jedoch noch immer nicht vollständig und widerspruchsfrei. In den ursprünglich vorlegten Unterlagen ist im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung nennenswerter Gebäudeleerstand in Gemrigheim mitgeteilt worden. Auch leerstehende Häuser sind grundsätzlich als Flächenreserven für den Wohnungsbau zu berücksichtigen. Um bestimmen zu können, ob und in welchem Maße diese Fläche als Reserven zu berücksichtigen sind, fehlen noch Angaben zur Größe und Verfügbarkeit des Leerstandes.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		Um zu ermitteln, ob im Neubaugebiet „Papierfabrik“ noch Flächenreserven bestehen, die vom Wohnbauflächenbedarf abzuziehen sind, haben wir in unserer Stellungnahme vom 26.07.2018 darum gebeten, darzulegen, wie groß das Plangebiet ist und in welchem zeitlichen Rahmen eine Bebauung geplant ist. Auch diesbezüglich kann auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht ermittelt werden, ob Flächenreserven in Abzug zu bringen sind. 4. <u>Hessigheim</u> Für Hessigheim wird ein Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 3,4 ha geltend gemacht. Zu berücksichtigen ist, dass das gemischte Baugebiet „Westlich der Seitenstraße“ mit ca. 1 ha Fläche zur teilweisen Befriedigung des Wohnflächenbedarfs im Planungszeitraum führen wird, da eine vollständige Bebauung bis zum Jahr 2023 geplant ist. Als gemischtes Baugebiet ist es hälftig, also mit 0,5 ha, als Flächenreserve vom Wohnbauflächenbedarf in Abzug zu bringen. 5. <u>Löchgau</u> Für Löchgau wird ein Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 13,4 ha geltend gemacht. Allerdings wird das Baugebiet „Lüssen“ mit ca. 2,6 ha Fläche zur teilweisen Befriedigung des Wohnflächenbedarfs im Planungszeitraum führen, da eine Bebauung auf einem Großteil des Gebiets in den nächsten 2,5 Jahren geplant ist. Das Baugebiet ist somit größtenteils als Flächenreserve zu berücksichtigen. Um zu ermitteln, ob gegebenenfalls auch noch Gebäudeleerstände und der Bebauungsplan „Löfflerstraße“ als Flächenreserve in Abzug zu bringen sind, fehlen belastbare Ausführungen in den Unterlagen. 6. <u>Mundelsheim</u> Für Mundelsheim wird ein Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 3,1 ha geltend gemacht. Allerdings wird das Baugebiet „Seelhofen IV“, das nach unseren Unterlagen eine Größe von 2,4 ha hat, zur teilweisen Befriedigung des Wohnflächenbedarfs im Planungszeitraum führen, da eine Bebauung auf einem Großteil des Gebiets in den nächsten 2-3 Jahren geplant ist. Das Baugebiet ist somit als Flächenreserve zu berücksichtigen.

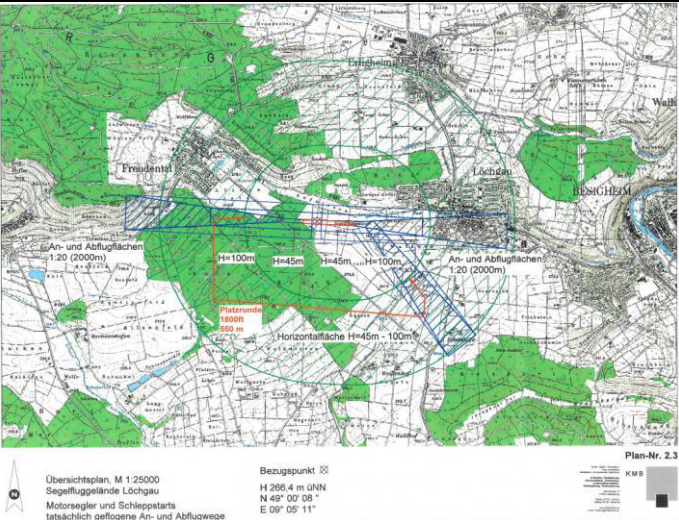
Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		7. <u>Walheim</u> Für Walheim wird ein Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 4,1 ha geltend gemacht. Aus der Darstellung der potentiellen Bauflächenausweisungen ergibt sich, dass in Walheim derzeit der Bebauungsplan „Mozartweg/Hölderlinweg“ mit einer Fläche von 1,4 ha im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt wird. Da auch Baugebiete, die im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt wurden, bei der Flächennutzungsplanfortschreibung als Potentialflächen anzurechnen sind, wenn diese nicht vor dem Planungszeitraum vollständig aufgesiedelt sind, bitten wir darzulegen, in welchem zeitlichen Rahmen eine Bebauung geplant ist. <u>II. Gewerbeflächen</u> Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart empfiehlt sich, auch den Nachweis des Gewerbeflächenbedarfs orientiert an den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vorzunehmen. Notwendig wären hierfür Ausführungen zu nicht bebauten Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen in Plangebieten und im bisherigen Flächennutzungsplan sowie die Darstellung und Begründung neuen Gewerbeflächenbedarfs unter Darlegung der angewandten Berechnungsmethode. Bis zur Darlegung einer plausiblen Berechnung der Gewerbeflächenbedarfe kann zum Gewerbeflächenbedarf keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Auch Ausführungen zum Flächenbedarf des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim auf der Ottmarsheimer Höhe fehlen und sollten ergänzt werden. Soweit sich die Fläche jedoch im regionalen Gewerbeschwerpunkt befindet, kann der Bedarf auch ohne Begründung anerkannt werden. Straßenwesen und Verkehr Dem oben genannten Vorhaben kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden. Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen die straßenrechtlichen Vorgaben (Anbaubeschränkungen nach § 9 (FStrG) und § 22 (StrG)) in den Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Die verkehrlichen Anbindungen von Gewerbe- und Baugebieten an Bundes- und Landesstraßen sind spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Baugebieten an Außenstrecken der Bundes- und Landesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		Stuttgart. Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von den Gemeinden als Veranlasser zu tragen. Veränderungen an bestehenden Knotenpunkten sind verkehrssicher zu planen, die Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen. Durch die Ausweisung der Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Bundes- und Landesstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen (der Vorhabensträger hat für eventuell erforderlichen Lärmschutz zu sorgen). Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart ist am weiteren Planungsprozess zu beteiligen. <u>luftrechtliche Stellungnahme</u> Zwischen den Orten Freudental und Löchgau befindet sich das Segelfluggelände Löchgau. Durch bauliche Maßnahmen darf die Sicherheit des Segelfluggeländes nicht beeinträchtigt werden. Dem beigefügten Plan können die An- und Abflugflächen (Neigung 1 : 20) des Segelfluggeländes und deren seitlichen Übergangsflächen (Neigung 1 : 2) entnommen werden. Auf die Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen, Abschnitt IV wird hingewiesen (veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer Teil 1129/69).

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		 Bauflächenausweisung Freudental <u>Alleenfeld</u> Im südöstlichen Bereich der Ortschaft Freudental ist die Wohnbaufläche „Alleenfeld“ ausgewiesen. Das Gebiet befindet sich in direkter Nachbarschaft zur An- und Abflugfläche des Segelfluggeländes Löchgau. An die An- und Abflugfläche schließt die seitliche Übergangsfläche an. Ob und in welchem Maß die seitliche Übergangsfläche durch die geplante Bebauung im südlichen Zipfel des Wohngebiets „Alleenfeld“ tangiert wird, kann nicht abschließend beurteilt werden. Eine Beurteilung wird erst dann möglich sein, wenn konkrete Planungsdaten im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens (Baufenster und maximale Gebäudehöhen) vorliegen. Wir bitten deshalb um Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Da es durch den Flugbetrieb zu einer Lärmbelastung für die Bewohner des Wohngebiets kommen wird, weisen wir auf die Landeplatz-Fluglärmleitlinien hin. Bauflächenausweisung Löchgau <u>Lüssen West und Erweiterung</u> Diese Gebietsfläche soll für Wohnungszwecke genutzt werden. Sie liegt knapp außerhalb der An- und Abflugfläche des Segelfluggeländes Löchgau, aber innerhalb der seitlichen Übergangsfläche. Da der Flächennutzungsplan keine Höhenbegrenzung für Bauwerke enthält, ist eine weitergehende Stellungnahme nicht möglich. Wir bitten deshalb um Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		Auf Grund der Nutzung als Wohnbaufläche ist auf die Landeplatz-Fluglärmleitlinie hinzuweisen. <u>Südlich des Steinbaches</u> Dieses Gelände soll ebenfalls als Wohnbaufläche genutzt werden. Das Zentrum des Geländes liegt direkt in der An- und Abflugfläche des Segelfluggeländes Löchgau, der nördliche und östliche Bereich befindet sich innerhalb der seitlichen Übergangsfläche. Durch die vorgesehene Bebauung wird an die Start- und Landebahn des Segelfluggeländes sehr nahe herangerückt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die vorgesehene Bebauung nicht sicherheitsgefährdend auf die Luftfahrt auswirken darf und für die An- und Abflugflächen eine Neigung von 1: 20 erforderlich ist. Da der Flächennutzungsplan keine Höhenbegrenzung für Bauwerke enthält, ist eine weitergehende Stellungnahme nicht möglich. Wir bitten deshalb um Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Auf Grund der Nutzung als Wohnbaufläche ist außerdem auf die Landeplatz-Fluglärmleitlinie hinzuweisen. <u>Kindergarten und Spielplatz</u> Diese Fläche befindet sich in der nördlichen seitlichen Übergangsfläche. Da der Flächennutzungsplan keine Höhenbegrenzung für Bauwerke enthält ist eine weitergehende Stellungnahme nicht möglich. Wir bitten deshalb um Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Auf Grund der Nutzung für einen Kindergarten ist auf die Landeplatz-Fluglärmleitlinie hinzuweisen. Gegen die übrigen Flächen die in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ausgewiesen werden bestehen keine Bedenken. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711 904-14224, Kars-ten.Grothe@rps.bwl.de Umwelt Industrie: <u>Besigheim</u> Gegen die vorgelegte Flächennutzungsplanung bestehen in Bezug auf die Anlagensicherheit keine Bedenken. Hinsichtlich der geplanten Seilbahn hatten wir bereits am 06.02.2014 eine Stellungnahme abgegeben, die als Anlage beigefügt ist. <u>Walheim</u> Der Flächennutzungsplan sieht gegenüber dem EnBW Kraftwerk Walheim auf der anderen Seite des Neckars in

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		Gemrigheim die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes vor. Dieses Wohngebiet mit einer Größe von ca. 1,5 ha stellt ein Schutzobjekt i.S. des § 50 BImSchG dar. Laut Planung liegt es in ca. 230 m Entfernung zum Heizöllager des Kraftwerkes. Gefährdungen für das Wohngebiet könnten grundsätzlich wegen Wärmeeinstrahlung bei einem Brand im Heizöllager des Kraftwerks bestehen. Eine ähnliche Situation wurde bei der Lageranlage im Tanklager Marbach betrachtet. Hier hat sich auf Grundlage eines Dennoch-Szenarios für die größte zusammenhängende Menge (GZM) ein Abstand von ca. 160 m bezogen auf einen Beurteilungswert von 1,6 kW/m² ergeben. Da für das im vorliegenden Fall zu betrachtende Szenario zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach § 3 Abs. 5c BImSchG i.V. mit § 50 BImSchG geringere Anforderungen anzusetzen sind, ist davon auszugehen, dass der bestehende Abstand von 230 m zwischen Heizöllager und dem geplanten allgemeinen Wohngebiet im Hinblick auf die oben beschriebenen Auswirkungen ausreicht. Es werden deshalb unter dem Aspekt der Anlagensicherheit von hier aus keine Bedenken geltend gemacht. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Gabriele Schubert (Besigheim), ☐ 0711/904-15461, ☐ Gabriele.Schubert@rps.bwl.de Herr Frank Kretschmer (Walheim/Gemrigheim) ☐ 0711/904-15469, ☐ frank.kretschmer@rps.bwl.de zur Verfügung Naturschutz: Naturschutzgebiete sind von den Planflächen der FNP-Gesamtfortschreibung nicht betroffen. Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind jedoch von den Planungen „Erweiterung Spindelberg“, „Ziegelwerk“ und „Erweiterung Ziegelwerk“ auf Gemarkung Besigheim betroffen. Hier finden sich Vorkommen einer Wespenbienen-Art (<i>Nomada pleurosticta</i>), die nach der Roten Liste Baden-Württemberg als stark gefährdet (RL 2) eingestuft ist. Zahlreiche geplante Flächen liegen innerhalb von Biotopverbundflächen trockener und mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 1 S. 2 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch bei späteren Bauleitplanverfahren ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Obwohl für das Nachstehende eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist, möchten wir folgende Hinweise geben: Südlich der geplanten Wohnbaufläche „Alleenfeld“ auf Gemarkung Freudental grenzt das FFH- und Vogelschutzgebiet „Stromberg“ an. Auch an das geplante Mischgebiet auf Gemarkung Freudental grenzt westlich das FFH-Gebiet „Stromberg“ an.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz-bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Bei Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ☐ andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Sabine Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ☐ sabine.zipper@rps.bwl.de zur Verfügung Denkmalpflege Von o.g. Verfahren sind sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. <u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Geltungsbereich die folgenden Kulturdenkmale betroffen:

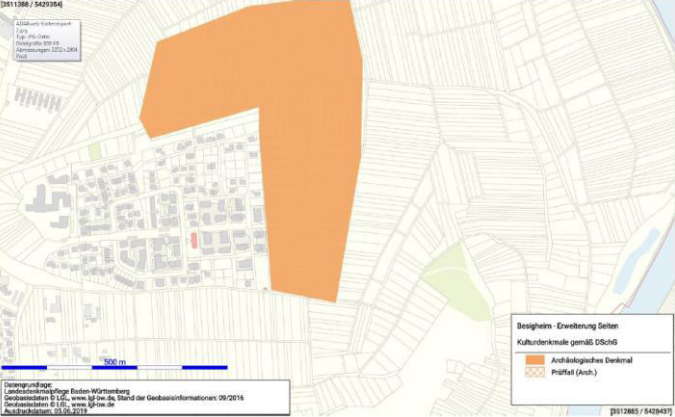
Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen							
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		<table><tr><th>Standort</th><th>Betroffenes Kulturdenkmal (Bau- und Kunstdenkmalpflege) bzw. tangierte Kulturlandschaft</th></tr><tr><td>Gemarkung Besigheim, Sondergebiet an der Weinkanzel + Seilbahn</td><td>In diesem Punkt verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Vorstellung des Tourismuskonzeptes, Protokoll der Sitzung am 19. Februar 2014: Die Seilbahn soll von der Gesamtanlage Altstadt Besigheim zum Kulturdenkmal historische Terrassenweinberge Niedenberg / Schalkstein führen. Als hochwertige Kulturgüter mit einmaliger kulturlandschaftlicher Beziehung sollten diese durch die Kabinenbahn nicht erheblich beeinträchtigt werden. Visualisierungen des Eingriffs und eine Alternativensuche zur wünschenswerten Weinbergerschließung werden dringend angeregt.</td></tr><tr><td>Gemarkung Ottmarsheim, Südlich Friedhof</td><td>Nördlich des Planungsgebiets befindet sich die ev. Pfarrkirche St. Hippolyt, ein raumwirksames Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG. Gemäß § 15 (3) DSchG genießt das Kulturdenkmal Umgebungsschutz.</td></tr></table>	Standort	Betroffenes Kulturdenkmal (Bau- und Kunstdenkmalpflege) bzw. tangierte Kulturlandschaft	Gemarkung Besigheim, Sondergebiet an der Weinkanzel + Seilbahn	In diesem Punkt verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Vorstellung des Tourismuskonzeptes, Protokoll der Sitzung am 19. Februar 2014: Die Seilbahn soll von der Gesamtanlage Altstadt Besigheim zum Kulturdenkmal historische Terrassenweinberge Niedenberg / Schalkstein führen. Als hochwertige Kulturgüter mit einmaliger kulturlandschaftlicher Beziehung sollten diese durch die Kabinenbahn nicht erheblich beeinträchtigt werden. Visualisierungen des Eingriffs und eine Alternativensuche zur wünschenswerten Weinbergerschließung werden dringend angeregt.	Gemarkung Ottmarsheim, Südlich Friedhof	Nördlich des Planungsgebiets befindet sich die ev. Pfarrkirche St. Hippolyt, ein raumwirksames Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG. Gemäß § 15 (3) DSchG genießt das Kulturdenkmal Umgebungsschutz.	
			Standort	Betroffenes Kulturdenkmal (Bau- und Kunstdenkmalpflege) bzw. tangierte Kulturlandschaft						
			Gemarkung Besigheim, Sondergebiet an der Weinkanzel + Seilbahn	In diesem Punkt verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Vorstellung des Tourismuskonzeptes, Protokoll der Sitzung am 19. Februar 2014: Die Seilbahn soll von der Gesamtanlage Altstadt Besigheim zum Kulturdenkmal historische Terrassenweinberge Niedenberg / Schalkstein führen. Als hochwertige Kulturgüter mit einmaliger kulturlandschaftlicher Beziehung sollten diese durch die Kabinenbahn nicht erheblich beeinträchtigt werden. Visualisierungen des Eingriffs und eine Alternativensuche zur wünschenswerten Weinbergerschließung werden dringend angeregt.						
			Gemarkung Ottmarsheim, Südlich Friedhof	Nördlich des Planungsgebiets befindet sich die ev. Pfarrkirche St. Hippolyt, ein raumwirksames Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG. Gemäß § 15 (3) DSchG genießt das Kulturdenkmal Umgebungsschutz.						
			<table><tr><td></td><td>Bisher ist die Ortsrandlage der Kirche am Übergang zur Landschaft noch eindrucksvoll erlebbar. Diese besondere und für das Denkmalensemble mit konstituierende Randlage würde durch das Vorhaben maßgeblich beeinträchtigt. Es werden daher von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege Bedenken gegenüber der geplanten Neuausweisung der Wohnbaufläche hervorgebracht. Aus denkmalfachlicher Sicht muss zum Erhalt der noch nachvollziehbaren Situation der Ortsrandlage auf das Vorhaben verzichtet werden.</td></tr></table>		Bisher ist die Ortsrandlage der Kirche am Übergang zur Landschaft noch eindrucksvoll erlebbar. Diese besondere und für das Denkmalensemble mit konstituierende Randlage würde durch das Vorhaben maßgeblich beeinträchtigt. Es werden daher von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege Bedenken gegenüber der geplanten Neuausweisung der Wohnbaufläche hervorgebracht. Aus denkmalfachlicher Sicht muss zum Erhalt der noch nachvollziehbaren Situation der Ortsrandlage auf das Vorhaben verzichtet werden.					
	Bisher ist die Ortsrandlage der Kirche am Übergang zur Landschaft noch eindrucksvoll erlebbar. Diese besondere und für das Denkmalensemble mit konstituierende Randlage würde durch das Vorhaben maßgeblich beeinträchtigt. Es werden daher von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege Bedenken gegenüber der geplanten Neuausweisung der Wohnbaufläche hervorgebracht. Aus denkmalfachlicher Sicht muss zum Erhalt der noch nachvollziehbaren Situation der Ortsrandlage auf das Vorhaben verzichtet werden.									
<table><tr><td>Gemarkung Freudental, Sondergebiet Lebensmittelmarkt Alleenfeld</td><td>Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Kulturdenkmal Schloss Freudental (§ 28 DSchG) mit Park und Nebengebäuden (Sachgesamtheit). Gemäß § 15 (3) DSchG genießt das Kulturdenkmal Umgebungsschutz. Wir begrüßen, dass der Kreisverkehr die Schlossachse (Bietigheimer Straße) nicht durchschneidet, sondern südlich davon errichtet werden soll. Es wäre aber aus denkmalfachlicher</td></tr></table>	Gemarkung Freudental, Sondergebiet Lebensmittelmarkt Alleenfeld	Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Kulturdenkmal Schloss Freudental (§ 28 DSchG) mit Park und Nebengebäuden (Sachgesamtheit). Gemäß § 15 (3) DSchG genießt das Kulturdenkmal Umgebungsschutz. Wir begrüßen, dass der Kreisverkehr die Schlossachse (Bietigheimer Straße) nicht durchschneidet, sondern südlich davon errichtet werden soll. Es wäre aber aus denkmalfachlicher								
Gemarkung Freudental, Sondergebiet Lebensmittelmarkt Alleenfeld	Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Kulturdenkmal Schloss Freudental (§ 28 DSchG) mit Park und Nebengebäuden (Sachgesamtheit). Gemäß § 15 (3) DSchG genießt das Kulturdenkmal Umgebungsschutz. Wir begrüßen, dass der Kreisverkehr die Schlossachse (Bietigheimer Straße) nicht durchschneidet, sondern südlich davon errichtet werden soll. Es wäre aber aus denkmalfachlicher									
	cher Sicht wünschenswert, wenn die Schlossachse weiterhin nordöstlich des Kreisverkehrs bestehen bliebe und somit die Beziehung des Schlossparks in die angrenzende Landschaft bewahrt würde. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass eine Bebauung im Südosten vom Schlosspark eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung darstellt und denkmalfachlich nicht genehmigungsfähig ist.									
			<table><tr><td>Gemarkung Gemmingen, Alter Berg</td><td>Der südliche Teil der geplanten Wohnbaufläche greift in das Kulturdenkmal Historische Terrassenweinberge Alter Berg (§ 2 DSchG) ein. Eine Überbauung des Kulturdenkmals ist denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig. Es werden erhebliche Be-</td></tr></table>	Gemarkung Gemmingen, Alter Berg	Der südliche Teil der geplanten Wohnbaufläche greift in das Kulturdenkmal Historische Terrassenweinberge Alter Berg (§ 2 DSchG) ein. Eine Überbauung des Kulturdenkmals ist denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig. Es werden erhebliche Be-					
Gemarkung Gemmingen, Alter Berg	Der südliche Teil der geplanten Wohnbaufläche greift in das Kulturdenkmal Historische Terrassenweinberge Alter Berg (§ 2 DSchG) ein. Eine Überbauung des Kulturdenkmals ist denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig. Es werden erhebliche Be-									

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen				
		noch Regierungspräsidium Stuttgart		<table><tr><td>/ Hasennest</td><td>Weinberge (§ 2 DSchG) ein. Eine Überbauung des Kulturdenkmals ist denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig. Es werden erhebliche Bedenken gegenüber der Überbauung hervorgebracht.</td></tr><tr><td>Gemarkung Mundsheim, Großbottwarer Straße</td><td>Der östliche und westliche Teil der geplanten Wohnbaufläche greift in das Kulturdenkmal Historische Terrassenweinberge Käsberg, Böckler, Burzberg, Hasennest, Kalk, Lange Weinberge (§ 2 DSchG) ein. Eine Überbauung des Kulturdenkmals ist denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig. Es werden erhebliche Bedenken gegenüber der Überbauung hervorgebracht.</td></tr></table> Archäologische Denkmalpflege: Im Bereich der nachfolgend aufgeführten Flächen werden Belange der archäologischen Denkmalpflege wie folgt berührt: Besigheim: <u>Besigheim - Erweiterung Seiten:</u> Die ausgewiesene Wohnbaufläche liegt vollumfänglich im Bereich des eingetragenen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Hallstatt- / latènezeitliche Siedlung“ (Listen-Nr. 5)	/ Hasennest	Weinberge (§ 2 DSchG) ein. Eine Überbauung des Kulturdenkmals ist denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig. Es werden erhebliche Bedenken gegenüber der Überbauung hervorgebracht.	Gemarkung Mundsheim, Großbottwarer Straße	Der östliche und westliche Teil der geplanten Wohnbaufläche greift in das Kulturdenkmal Historische Terrassenweinberge Käsberg, Böckler, Burzberg, Hasennest, Kalk, Lange Weinberge (§ 2 DSchG) ein. Eine Überbauung des Kulturdenkmals ist denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig. Es werden erhebliche Bedenken gegenüber der Überbauung hervorgebracht.
/ Hasennest	Weinberge (§ 2 DSchG) ein. Eine Überbauung des Kulturdenkmals ist denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig. Es werden erhebliche Bedenken gegenüber der Überbauung hervorgebracht.							
Gemarkung Mundsheim, Großbottwarer Straße	Der östliche und westliche Teil der geplanten Wohnbaufläche greift in das Kulturdenkmal Historische Terrassenweinberge Käsberg, Böckler, Burzberg, Hasennest, Kalk, Lange Weinberge (§ 2 DSchG) ein. Eine Überbauung des Kulturdenkmals ist denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig. Es werden erhebliche Bedenken gegenüber der Überbauung hervorgebracht.							

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		 Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, sind in diesem Bereich, sowie möglicherweise auch im Umfeld, zu erwarten. Es wird um weitere frühzeitige Beteiligung im Planverfahren gebeten. Wir weisen darauf hin, dass im Vorfeld einer Bebauung archäologische (Vor)untersuchungen und ggf. Grabungen notwendig werden, die vom Vorhabenträger zu finanzieren sind. <u>Ottmarsheim – Nördlich Uhlandstraße:</u> Die ausgewiesene Wohnbaufläche berührt im Nordosten die archäologische Verdachtsfläche „Vorgeschichtliche Siedlung?“ (Prüffall, Listen-Nr. 9)

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

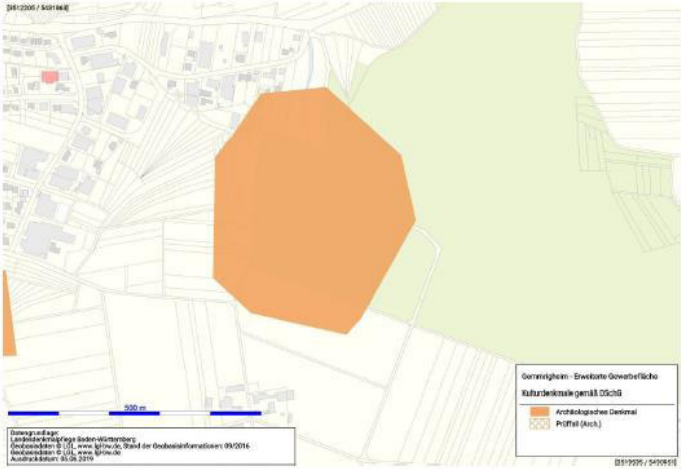
	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
		noch Regierungspräsidium Stuttgart		 Archäologische Funde und Befunde, denen ggf. die Eigenschaft eines Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG zukommt, sind in den kartierten Arealen nicht auszuschließen bzw. zu erwarten. Es wird um weitere frühzeitige Beteiligung im Planverfahren gebeten. Wir weisen darauf hin, dass im Vorfeld einer Bebauung archäologische (Vor)untersuchungen und ggf. Grabungen notwendig werden können, die ggf. vom Vorhabenträger zu finanzieren sind. Gemmrigheim: <u>Gemmrigheim – Nördlicher Weinberg:</u> Die ausgewiesene Wohnbaufläche berührt im Süden den Bereich des eingetragenen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Urnenfelderzeitliche Siedlung, Latènezeitliche Siedlungsreste und Gräber“ (Listen-Nr. 16)

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, sind in diesem Bereich, sowie möglicherweise auch im Umfeld, zu erwarten. Es wird um weitere frühzeitige Beteiligung im Planverfahren gebeten. Wir weisen darauf hin, dass im Vorfeld einer Bebauung archäologische (Vor)untersuchungen und ggf. Grabungen notwendig werden, die vom Vorhabenträger zu finanzieren sind. <u>Gemmrigheim – Am Oberen Bergweg</u> <u>Gemmrigheim – Backnanger Weg</u> Die hier ausgewiesenen Flächen (Wohnbaufläche bzw. gemischte Baufläche + Wohnbaufläche) berühren beide den Bereich des eingetragenen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Jungneolithische Siedlung“ (Listen-Nr. 18).

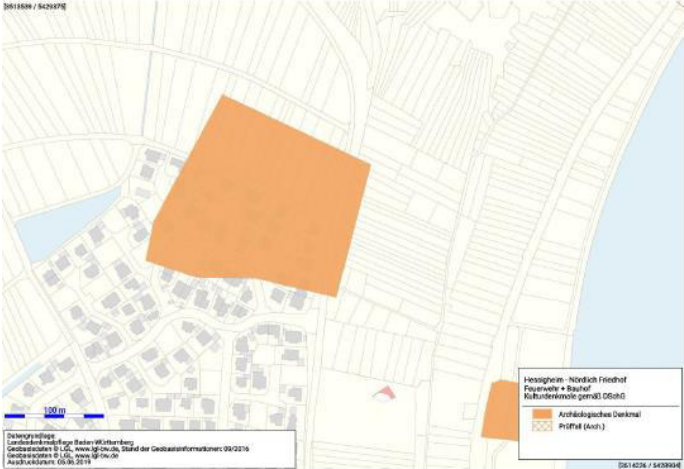
Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		 Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, sind in diesen Bereichen, sowie möglicherweise auch im Umfeld, zu erwarten. Es wird um weitere frühzeitige Beteiligung im Planverfahren gebeten. Wir weisen darauf hin, dass im Vorfeld einer Bebauung archäologische (Vor)untersuchungen und ggf. Grabungen notwendig werden, die vom Vorhabenträger zu finanzieren sind. <u>Gemmrigheim – Erweiterung Gewerbefläche:</u> Die ausgewiesene Gewerbefläche berührt im Osten den Bereich des eingetragenen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Villa rustica Bonholz“ (Listen-Nr. 2).

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		 Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, sind in diesem Bereich, sowie möglicherweise auch im Umfeld, zu erwarten. Es wird um weitere frühzeitige Beteiligung im Planverfahren gebeten. Wir weisen darauf hin, dass im Vorfeld einer Bebauung archäologische (Vor)untersuchungen und ggf. Grabungen notwendig werden, die vom Vorhabenträger zu finanzieren sind. Hessigheim: <u>Hessigheim – Nördlich Friedhof</u> <u>Hessigheim – Feuerwehr + Bauhof</u> Die hier ausgewiesenen Flächen (Wohnbaufläche bzw. Fläche für Gemeindebedarf) berühren beide den Bereich des eingetragenen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Vorgeschichtliche Siedlung Siedlung“ (Listen-Nr. 5).

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
		noch Regierungspräsidium Stuttgart		 Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, sind in diesem Bereich, sowie möglicherweise auch im Umfeld, zu erwarten. Es wird um weitere frühzeitige Beteiligung im Planverfahren gebeten. Wir weisen darauf hin, dass im Vorfeld einer Bebauung archäologische (Vor)untersuchungen und ggf. Grabungen notwendig werden, die vom Vorhabenträger zu finanzieren sind. <u>Hessigheim – Alte Gärtnerei:</u> Die ausgewiesene gewerbliche Baupläche berührt im Osten den Bereich des eingetragenen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Frühlatène-zeitliche Siedlungsreste“ (Listen-Nr. 2).

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
		noch Regierungspräsidium Stuttgart		 Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, sind in diesem Bereich, sowie möglicherweise auch im Umfeld, zu erwarten. Es wird um weitere frühzeitige Beteiligung im Planverfahren gebeten. Wir weisen darauf hin, dass im Vorfeld einer Bebauung archäologische (Vor)untersuchungen und ggf. Grabungen notwendig werden, die vom Vorhabenträger zu finanzieren sind. Löchgau: <u>Südlich des Steinbachs:</u> Die ausgewiesene Wohnbaufläche berührt im Süden die archäologische Verdachtsfläche „Vorgeschichtliche Siedlung? Grabenanlage?“ (Prüffall, Listen-Nr. 12)

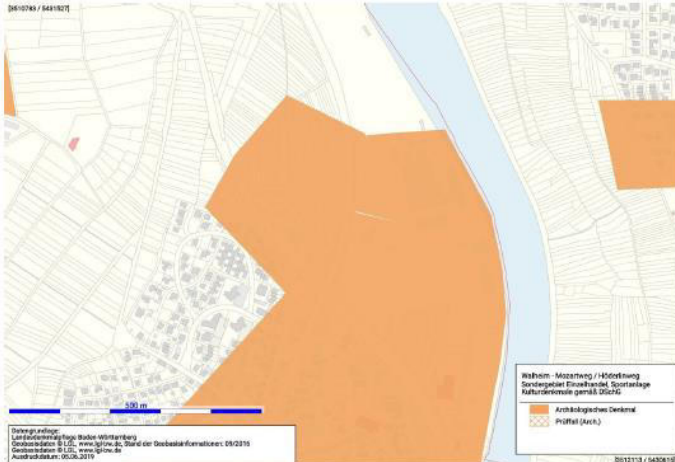
Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
		noch Regierungspräsidium Stuttgart		 Archäologische Funde und Befunde, denen ggf. die Eigenschaft eines Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG zukommt, sind in den kartierten Arealen nicht auszuschließen bzw. zu erwarten. Es wird um weitere frühzeitige Beteiligung im Planverfahren gebeten. Wir weisen darauf hin, dass im Vorfeld einer Bebauung archäologische (Vor)untersuchungen und ggf. Grabungen notwendig werden können, die ggf. vom Vorhabenträger zu finanzieren sind. <u>Löchgau – Erweiterung Gewerbe:</u> Die ausgewiesene gewerbliche Baufläche berührt im Südosten den Bereich des eingetragenen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Vor-geschichtliche / urnenfelderzeitliche Siedlungsreste“ (Listen-Nr. 13).

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, sind in diesem Bereich, sowie möglicherweise auch im Umfeld, zu erwarten. Es wird um weitere frühzeitige Beteiligung im Planverfahren gebeten. Wir weisen darauf hin, dass im Vorfeld einer Bebauung archäologische (Vor)untersuchungen und ggf. Grabungen notwendig werden, die vom Vorhabenträger zu finanzieren sind. Mundelsheim: <u>Mundelsheim – Großbottwarer Straße:</u> Die ausgewiesene Wohnbaufläche berührt im Südosten den Bereich des eingetragenen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Römische Siedlung / Villa rustica?“ (Listen-Nr. 5).

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, sind in diesem Bereich, sowie möglicherweise auch im Umfeld, zu erwarten. Es wird um weitere frühzeitige Beteiligung im Planverfahren gebeten. Wir weisen darauf hin, dass im Vorfeld einer Bebauung archäologische (Vor)untersuchungen und ggf. Grabungen notwendig werden, die vom Vorhabenträger zu finanzieren sind. <u>Mundelsheim – Am Neckar:</u> Die ausgewiesene Wohnbaufläche liegt im Bereich der ehemaligen Mühlwehrranlage zur archäologischen Verdachtsfläche „Abgegangene Neckarmühle“ (Prüffall, Listen-Nr. 2M) Archäologische Funde und Befunde, denen ggf. die Eigenschaft eines Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG zu-

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart		kommt, sind in den kartierten Arealen nicht auszuschließen bzw. zu erwarten. Es wird um weitere frühzeitige Beteiligung im Planverfahren gebeten. Wir weisen darauf hin, dass im Vorfeld einer Bebauung archäologische (Vor)untersuchungen und ggf. Grabungen notwendig werden können, die ggf. vom Vorhabenträger zu finanzieren sind. Walheim: <u>Walheim - Sondergebiet Einzelandel:</u> Die ausgewiesene Sonderbaufläche berührt im Süden weite Bereiche des eingetragenen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Römische und merowingerzeitliche Gräber“ (Listen-Nr. 3). In diesem Bereich ist durch Luftbilder ein weitläufiger Reihengräberfriedhof des Frühmittelalters (Merowingerzeit) nachgewiesen. Gegen die Ausweisung dieser Baufläche bestehen von Seiten der archäologischen Denkmalpflege daher erhebliche Bedenken. Der Bereich des Gräberfeldes ist in jedem Fall von Bebauung freizuhalten.  <u>Walheim – Mozartweg / Hölderlinweg</u> <u>Walheim Sportanlage</u> Auch diese Plangebiete liegen im Bereich des eingetragenen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Römische und merowingerzeitliche Gräber“ (Listen-Nr. 3, s. Kartierung oben), wenn auch nicht im zentralen Bereich des dicht belegten Gräberfeldes. Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, sind in diesem Bereich, sowie möglicherweise auch im Umfeld, zu erwarten. Es wird um weitere frühzeitige Beteiligung im Planverfahren gebeten. Wir weisen darauf hin, dass im Vorfeld einer Bebauung archäologische (Vor)untersuchungen und ggf. Grabungen notwendig werden, die vom Vorhabenträger zu finanzieren sind.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Stuttgart	STN vom 06.02.2014 zur geplanten Seilbahntrasse	Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Die Stadt Besigheim hat ein Tourismuskonzept entwickelt, welches auch eine Seilbahntrasse enthält. Diese Seilbahntrasse soll in nordwestlicher Richtung vom Stadtkern (Talstation) zum Panoramaweg auf dem Niedernberg (Bergstation) führen und befindet sich in Nähe des Betriebsbereichs der Fa. BASF. Nach Ziffer 2.1.2 des Leitfadens KAS-18 stellt die Seilbahn ein schutzbedürftiges Objekt i.S. des § 50 BImSchG dar, weshalb zu prüfen ist, ob die Abstandsempfehlungen nach Ziffer 3.2 des Leitfadens KAS-18 eingehalten werden. Nach den aktuell einsehbaren Planunterlagen tangiert die Seilbahntrasse entgegen früherer Planungen nun nicht mehr den Betriebsbereich der Fa. BASF, sondern verläuft quasi parallel zur östlichen Betriebsbereichsgrenze. Wesentlich für die Beurteilung sind die so genannten sicherheitsrelevanten Teile (SRB) des Betriebsbereichs der Fa. BASF. Von diesen wird zuerst der Abstand zur Projektionslinie der Seilbahntrasse ermittelt. Er beträgt ca. 80 m für die Lagerbereiche an giftigen, brandfördernden und umweltgefährlichen Stoffen und ca. 160 m für das Methanollager. Im Focus steht das Methanollager, insbesondere aufgrund der Auswirkungen bei einem Brand. Die hierfür genannte Abstandsempfehlung von 129 m wäre daher eingehalten. Aufgrund der aktuellen Planung bestehen daher aus hiesiger Sicht keine Bedenken gegen die geplante Trasse der Seilbahn. Es wird jedoch gebeten, dass RPS -Ref. 54.5- im Fall einer Realisierung als TÖB im Zuge des Zulassungsverfahrens zu beteiligen. Vorausschauend wird empfohlen, den Betrieb der Seilbahn in jedem Fall im den betrieblichen Alarm- und Abwehrplan (BAGAP) der Fa. BASF zu berücksichtigen.
2.	Regierungspräsidium Tübingen Landesbetrieb Forst Baden- Württemberg	06.06.2019	1. Grundsätzliches Die höhere Forstbehörde hat die Vorhaben in erster Linie mittels der im Erläuterungsbericht dargestellten Steckbriefe und den in der Planzeichnung „Fortschreibung FNP 2020-2035 Gemeindeverwaltungsverband Besigheim“ gekennzeichneten Änderungsbereiche geprüft. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Waldflächendarstellung nicht vollständig und nicht parzellenscharf geprüft wurde. In einem gesonderten Kapitel werden lediglich augenscheinliche Abweichungen aufgeführt, die im Rahmen der überschlägigen Prüfung aufgefallen sind. 2. Allgemeine Rechtliche Grundlagen

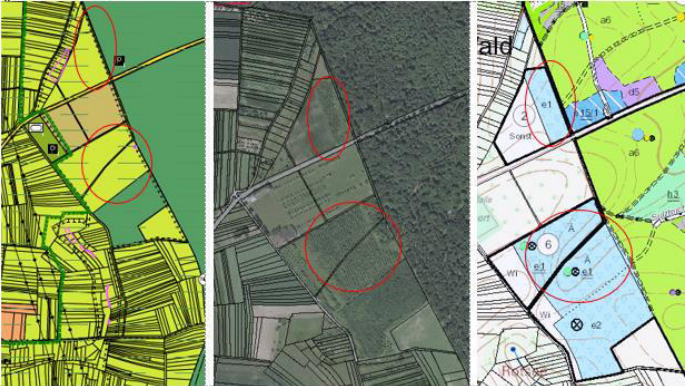
Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Tübingen		Werden in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen (z.B. Flächen für Gemeindebedarf oder Grünflächen) dargestellt oder festgesetzt, so ist gemäß § 10 LWaldG die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde <u>Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans</u>. Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG soll die Genehmigung dann versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Der Antrag auf Umwandlungserklärung und Umwandlungsgenehmigung ist zu gegebener Zeit über die zuständige untere Forstbehörde am Landratsamt Ludwigsburg bei der höheren Forstbehörde einzureichen. Waldinanspruchnahmen sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu begrenzen (u.a. § 1 LWaldG, § 1a BauGB). Als Wald genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme ist zu begründen. Die gesetzlichen Vorgaben implizieren eine Alternativenprüfung sowie den Auftrag, flächenschonend zu planen. 3. Waldflächenbetroffenheit durch im FNP dargestellte Planungen Durch die in Kapitel 7 des Erläuterungsberichtes aufgeführten Bauflächenausweisungen werden für Waldflächen keine anderweitigen Nutzungen (z.B. Sondergebiet oder Wohnbaufläche) festgesetzt. Allerdings wird südlich des geplanten Kindergartens im Friedrich-Schelling-Weg eine Grünfläche im Umfang von ca. 480 m² innerhalb Waldes festgesetzt. Hierfür ist ein entsprechender <u>Antrag auf Erteilung einer Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG</u> bei der höheren Forstbehörde einzureichen (vgl. Punkt 2; Formular siehe Anlage). Des Weiteren grenzen an einige geplante Bauflächenausweisungen (u.a. Besigheim: Friedrich-Schelling-Weg (Fläche für Wohnbau) und Ottmarsheimer Höhe: Mergeläcker (gewerbliche Baufläche)) direkt Waldflächen an. Daher weisen wir vorsorglich darauf hin, dass in nachgelagerten BBP-Verfahren der gesetzliche Waldabstand zu Gebäuden von 30 m gemäß § 4 Abs. LBO einzuhalten ist. Das Thema Waldabstand ist innerhalb des jeweils dargestellten Vorhabenbereichs abzuarbeiten.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Tübingen		4. Zu überarbeitende Darstellung im FNP Im Rahmen einer überschlägigen Prüfung der Waldgrenze, wurden in einigen Bereichen auffällige Abweichungen in der Darstellung zu den tatsächlichen Waldflächen festgestellt. Für den <i>öffentlichen</i> Wald stellt die sog. Forsteinrichtung die amtliche Kartierung der Waldflächen dar. Inhaltlich werden hier die von der Forstverwaltung kartierten Waldflächen i. S. § 2 LWaldG erfasst. Ansprechpartner für den Bezug Geodaten ist Herr Tobias Mathow (tobias.mathow@rpf.bwl.de; 0761/208-1314). Die privaten Waldflächen werden in der Regel nicht von der Forstverwaltung kartiert. Hinweise über mögliche Waldeigenschaft im Privatwald erhalten Sie über die ATKIS-Nutzungsarten. Diesbezügliche Geodaten können beim LGL Baden-Württemberg bezogen werden. Nachfolgend werden beispielhaft einige abweichende Darstellungen zu der tatsächlichen Waldfläche zur Verdeutlichung aufgeführt. <u>Waldfläche westlich von Freudental:</u>  Die linke Darstellung zeigt einen Ausschnitt des FNPs, darin sind keine Waldflächen dargestellt. Auf dem Luftbild (mittlere Darstellung) ist deutlich ein Gehölzbestand zu erkennen. Dieser Bereich wird laut der ATKIS-Nutzungsartenkartierung als Wald ausgewiesen. <u>Waldflächen nördlich von Besigheim bzw. östlich von Ottmarschen</u> 

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Tübingen		In dem markierten Bereich in der linken Darstellung (FNP) wird eine offensichtliche Waldfläche nicht korrekt dargestellt. Laut der Kartierung der Forsteinrichtung (rechte Darstellung) handelt es sich hierbei um eine Eichen-aufforstung.  In den markierten Bereichen in der linken Darstellung (FNP) werden offensichtliche Waldflächen nicht korrekt dargestellt. Laut der Kartierung der Forsteinrichtung (rechte Darstellung) handelt es sich hierbei um zwei Eichen-aufforstungen. Die nicht korrekte Darstellung junger Aufforstungsflächen tritt im vorgelegten FNP nur an diesen beiden Stellen auf. <u>Handlungsbedarf:</u> Wie die aufgeführten Beispiele aufzeigen, handelt es sich nicht um kartografische Unschärfen, sondern um größere Fehldarstellungen. Folglich ist die Waldgrenze mit Hilfe der ATKIS-Nutzungsarten als Ergänzung zu den Geodaten der Forsteinrichtung für den <u>gesamen</u> FNP zu überarbeiten. 5. Landschaftsplan und Umweltbericht Wir gehen davon aus, dass folgende forstlichen Belange im noch zu erstellenden Landschaftsplan bzw. dem Umweltbericht behandelt werden (vgl. UVwG, Anlage 2, Ziffer 2.3.12 u.a.): 1. Waldfläche insgesamt 2. Waldfunktionen (WFK) 3. Waldbiotopkartierung (WBK)

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Tübingen		4. Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwälder) 5. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan 6. Alt- und Totholzkonzept (AuT) zu 1. und 6.: Die Darstellung der Waldfläche sollte auf Basis der unter Punkt 4 aufgeführten Informationen vorgenommen werden. Über die Waldfläche hinaus, sollte auch das im Staatswald (ggf. auch Kommunalwald) umgesetzte Alt- und Totholzkonzept (AuT) von ForstBW auf Basis der Daten der Forsteinrichtung berücksichtigt werden. Inwiefern das AuT-Konzept auch im Kommunalwald umgesetzt wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Hierzu kann die untere Forstbehörde am Landratsamt Ludwigsburg Auskunft erteilen. zu 2. bis 5.: Die Daten zu den Punkten 2 bis 5 können Sie über Herrn Arno Röder von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden Württemberg, Abt. Waldnaturschutz, (http://www.fva-bw.de) gegen Abschluss eines Nutzungsvertrages als shape beziehen. Kontakt: Arno.Roeder@forst.bwl.de; 0761/4018-188 Die Daten können auch online bestellt werden: http://geodaten.fva-bw.de. Die forstlichen Belange sind bei den verschiedenen Schutzgütern (SG) darzustellen und zu bewerten. So z.B. Waldflächenverlust beim SG „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, Erholungs- und Immissionschutzwald beim SG „Mensch und menschliche Gesundheit“. Wir empfehlen ein separates Kapitel zur Waldflächeninanspruchnahme vorzusehen. 6. Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation Sollten im weiteren Verfahren Kompensationsmaßnahmen innerhalb Waldes festgelegt werden, ist eine Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Ludwigsburg erforderlich.
3.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.06.2019	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
		noch Regierungspräsidium Freiburg		3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Boden Für die geplante Friedhofserweiterung in Löchgau wird die Einholung eines bodenkundlichen Friedhofsgutachten empfohlen, da die in der Bodenkarte 1: 50.000 (BK50) dort ausgewiesenen Böden aufgrund ihres hohen Tongehaltes für Erdbestattungen vermutlich ungünstige Verwesungsbedingungen haben. Im frei zugänglichen Kartenviewer des LGRB (http://maps.lgrb-bw.de/) ist dies die Kartiereinheit k39 Parabraunerde und Pelosol-Parabraunerde aus lösslehmhaltigen Fließerden. Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Auf die Lage der geplanten Gewerbegebietserweiterung „Innere Au“ der Gemeinde Mundelsheim innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen. In den sonstigen Planungsgebieten laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant. Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche „Ziegelwerk – Erweiterung“ sind Belange des geowissenschaftlichen

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Regierungspräsidium Freiburg		Naturschutzes tangiert. Es befindet sich hier das Geotop Nr. 9621/2388 (siehe Anlage). Ergänzend verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. LGRB STECKBRIEF GEOTOPE  Lehmgrube/Ziegelei Besigheim Status: schutzwürdig Land-/Stadtkreis: Ludwigsburg Gemeinde: Besigheim Gemarkung: Besigheim TK25-Nr.: 7020 Besigheim-Bessingen RH-Werte: 3510250 / 5426450 Literatur: Huth, T. u. Junier, B. (2005) Beschreibung: Die Lehm-/Tongrube in Besigheim zeigt ein besonders gutes Profil in quaternären Deckauschichten auf Muschelkalk. Über diesem Muschelkalk (Obere Hauptmuschelkalk-Formation, m2C) liegen mehrere Meter Sande und Kiese der Elbe. Ihre Basis liegt ca. 23 m über dem heutigen Flußniveau. Über dem fluviatilen Sedimenten liegt eine bis 20 m hohe Lössauflage mit bis zu sechs Paläoböden, was einen deutlichen Wechsel zwischen Kalt- und Warmzeiten dokumentiert. Die Ablagerung fluvialer Lösser geschah während der Kaltzeiten, in den Warmzeiten fand Bodenbildung (Parabraunsteinbildung) statt. Die heute Lössauflagen der nördlichen Elbe sind die Bodenbildung wieder verschüttet. Diese gut untersuchten Bodenprofile sind seitdem oben mit einer Lage von Hausfluturten ab, je nach Abschlussschicht und Aufschlussesverhältnissen handelt es sich um einen der besterhaltenen Querschnittsprofile des Landes. 
4.	Verband Region Stuttgart	11.07.2019	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Gewährung der Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme. Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat dazu in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgende Stellungnahme beschlossen: <u>Beschluss</u> 1. Wohnbauflächen Bis zum Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung bestehen Bedenken gegen den Gesamtumfang der Wohnbauflächenausweisung 2. Gewerbeflächen Bis zum Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung und der Auseinandersetzung mit den gewerblichen Baulücken bestehen Bedenken gegen den Umfang der Gewerbeflächenausweisung in den Gemeinden Hessigheim, und, außerhalb des Gewerbeschwerpunktes, in Mundelsheim.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Verband Region Stuttgart	Sitzungsvorlage vom 12.06.2019	3. Einzelne Flächendarstellungen Beschlossen wird die regionalplanerische Wertung der einzelnen Flächendarstellungen gemäß Kapitel IV [der Sitzungsvorlage]. 4. Einzelhandel und Verkehr Ergänzend zu den regionalplanerischen Wertungen in Kapitel IV werden die Ausführungen gemäß der Kapitel V und Kapitel VI beschlossen. 5. Im weiteren Verfahren sollte der bisherige konstruktive Dialog mit den Gemeinden fortgeführt werden. Auf die beiliegende Sitzungsvorlage, insbesondere auf die regionalplanerischen Wertungen, wird verwiesen. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden. I. Sachstand Der Gemeindeverwaltungsverband Besigheim hat dem Verband Region Stuttgart den Vorentwurf des Flächennutzungsplan 2035 (Stand 06.05.2019) im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgelegt und um Stellungnahme gebeten. Der im Jahr 2006 in Kraft getretene und in Teilen geänderte rechtsverbindliche Flächennutzungsplan entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Ziel der Fortschreibung ist, die Sicherung einer langfristigen Entwicklung der Gemeinden Besigheim, Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim und Walheim. Dies geschieht in erster Linie vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der erforderlichen Wohnraumversorgung, der Sicherung des Wirtschaftsstandorts und der Folgen klimatischer Veränderungen. Zur vorliegenden Planung haben verschiedene Abstimmungen mit dem GVV Besigheim stattgefunden. II. Bedarfsbestimmung / Methode Der Wohnbauflächen- wie auch der Gewerbeflächenbedarf werden ausgehend vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2035 auf der Grundlage sowohl der „Hinweise zur Plausibilitätsprüfung“ des Wirtschaftsministeriums als auch nach eigenen Berechnungen auf Grundlage der tatsächlichen gemeindlichen Altersstruktur ermittelt. Beide methodischen Ansätze sind wiederum in weitere Berechnungsvarianten untergliedert. Diese richten sich zum einen nach diversen Prognosevarianten (Hauptvariante und Oberer Rand) des Statistischen Landesamtes und zum anderen nach den Zahlen der gemeindlichen Einwohnermeldeämter. Eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Begründung der Bedarfsermittlung wird allerdings nicht erreicht. Aufgrund der heterogenen Herangehensweise ist eine abschließende regionalplanerische Beurteilung des dargestellten Flächenumfangs zum

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Verband Region Stuttgart		aktuellen Planungsstand noch nicht möglich. Im Vorentwurf werden zudem deutlich mehr Flächen dargestellt, als tatsächlich ausgewiesen werden sollen. Es liegt demnach noch eine erhebliche Diskrepanz zwischen den zeichnerischen Darstellungen und dem tatsächlichen Planungsziel vor. Die folgende regionalplanerische Wertung bezieht sich auf die im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes dargestellten Gebiete. III. Flächenbedarf 1. Wohnbauflächen 1.1 Bedarfsberechnung des GVV Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes werden 26 Wohnbauflächen mit insgesamt 91,1 ha dargestellt. Davon sind rund 3,7 ha bereits rechtmäßig dargestellte, aber noch nicht bebaute Flächenreserven. 2 Mischbauflächen umfassen insgesamt 2,6 ha, einschließlich 1,0 ha Reserveflächen. 50% dieser beiden Flächen (1,3 ha) sind dem Wohnbauflächenbedarf zuzurechnen. In der Summe werden damit 92,4 ha Wohnbauflächen abgebildet. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan hat eine Auseinanderansetzung mit den vorhandenen Baulücken stattgefunden. In allen Gemeinden können demnach lediglich 25 % der Baulücken innerhalb des Planungszeitraumes aktiviert werden. Von diesen Innenentwicklungspotentialen von insgesamt über 20 ha werden daher nur 5,2 ha berücksichtigt. In Besigheim stehen 9,7 ha Wohnbaufläche in den Wohnungsbauschwerpunkten „Bülzen/ Schimmelfeld“ und „Besigheim-West“ zur Verfügung, die nicht Bestandteil der Flächenbedarfsbetrachtung sind. Der durch den GVV rechnerisch ermittelte Bedarf beläuft sich auf 67,4 ha. Davon sind 3,7 ha Flächenreserven und 5,2 ha Baulücken abzuziehen, sodass im Ergebnis eine Flächendarstellung im Umfang von 58,5 ha begründet werden kann. Durch die (wie o.g.) uneinheitliche Berechnungsmethode kann diese Begründung aber derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. 1.2 Regionalplanerische Wertung Auf Grundlage der im Regionalplan angeführten Orientierungswerte wäre die Entwicklung von rund 26 ha Wohnbaufläche zu begründen. Allerdings lassen auch diese Orientierungswerte eine Berücksichtigung raumstruktureller Besonderheiten bzw. spezifischer demografischer Aspekte zu. Es liegt zudem auch im Interesse der beteiligten Gemeinden, die tatsächliche Entwicklung belastbar einzuschätzen und dabei etwa die Differenz zwischen absehbaren Jugendlichen in der anstehenden Phase der Haushaltsgründung und den durch Alterung der Bewohner potentiell frei werdenden Wohnungen zu betrachten. Bis zur plausibleren Begründung bestehen daher gegen die Ausweisung von Wohnbauflächen im Gesamtumfang von rund 92 ha Bedenken. In diesem Zusammenhang ist auch die mit 25 % relativ gering angesetzte Mobilisierungsquote vorhandener Bau-

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Verband Region Stuttgart		lücken weiter zu belegen. Mit den Wohnbauflächen „Ziegelwerk“, „Ziegelwerk Erweiterung“ und „Erweiterung Schimmelfeld b“ werden in den Wohnungsbauschwerpunkten „Bülzen/ Schimmelfeld“ und „Besigheim-West“ insgesamt 9,7 ha dargestellt. Diese Flächen stellen die Umsetzung einer regionalplanerischen Zielvorgabe dar. Sie sind daher außerhalb der örtlichen Berechnung des Bauflächenbedarfs zu betrachten. 2. Gewerbeflächen 2.1 Bedarfsberechnung des GVV Dargestellt werden 7 gewerbliche Bauflächen mit insgesamt 22,0 ha. Davon sind 1,2 ha bereits ausgewiesene Flächenreserven. Von den beiden o.a. Mischbauflächen werden 1,3 ha den gewerblichen Bauflächen zugerechnet. Eine Auseinandersetzung mit den in Gewerbegebieten vorhandenen Baulücken hat nicht stattgefunden. Besigheim, Gemmrigheim, Hessigheim, Mundelsheim, Walheim und Neckarwestheim (Landkreis Heilbronn) sind Mitglieder des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim auf der „Ottmarsheimer Höhe“. Ein Teil des Gewerbeflächenbedarfs der Mitgliedsgemeinden wird im Bereich des Interkommunalen Gewerbegebietes gedeckt. Hierfür wird die Erweiterung der „Ottmarsheimer Höhe“ mit einer Größe von 8,8 ha in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Diese Fläche befindet sich im Regionalen Gewerbeschwerpunkt – aus regionalplanerischer Sicht ist der Bedarf damit hinreichend belegt. 2.2 Regionalplanerische Wertung Bei einer kursorischen Betrachtung der Flächendarstellungen in Bezug auf die regionalplanerischen Berechnungsgrundlagen (und der daraus abgeleiteten rund 50 % für Gewerbeflächenbedarf) bewegen sich die Ausweisungen für die Gemeinde Besigheim, Gemmrigheim und Löchgau im regionalplanerisch vertretbaren Bereich. Die in den Gemeinden Hessigheim, und, außerhalb des Gewerbeschwerpunktes, in Mundelsheim dargestellten Gewerbeflächen übersteigen den so abzuleitenden Bedarf. Hierfür ist eine nachvollziehbare Bedarfsbegründung erforderlich.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen																								
	noch Verband Region Stuttgart		Zur regionalplanerischen Beurteilung der einzelnen Gewerbeflächenbedarfe ist im weiteren Verfahren die Auseinandersetzung mit vorhandenen Baulücken erforderlich. IV. Einzelne Flächendarstellungen Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans enthält 45 Flächendarstellungen. Bräutering: keine Bedenken Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Anmerkung Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Die aufgeführten Anmerkungen und Hinweise sind zu beachten. Bedenken oder Bedenken für Teilbereiche Der Planung stehen regionalplanerische Ziele entgegen. <table><thead><tr><th>Flächenbezeichnung</th><th>ha (ca.)</th><th>Darstellung im rechtskräftigen FNP</th><th>Darstellung im Fortschreibungsentswurf FNP</th><th>Festlegung im Regionalplan</th><th>Regionalplanerische Wertung</th></tr></thead><tbody><tr><td colspan="6">Besigheim</td></tr><tr><td> Erweiterung Spindelberg </td><td>2,0</td><td>Landwirtschaftliche Fläche</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</td><td>Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td> Ziegelwerk </td><td>2,8 (VBS)</td><td>Gewerbliche Baufläche Bestand</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Schwerpunkt des Wohnungsbaus (teilweise Bestand)</td><td>Die Bruttowohndichte von 90 Ew/ha für Wohnungsbau Schwerpunkte ist einzuhalten.</td></tr></tbody></table>	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentswurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung	Besigheim						Erweiterung Spindelberg	2,0	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Ziegelwerk	2,8 (VBS)	Gewerbliche Baufläche Bestand	Geplante Wohnbaufläche	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (teilweise Bestand)	Die Bruttowohndichte von 90 Ew/ha für Wohnungsbau Schwerpunkte ist einzuhalten.
Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentswurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung																						
Besigheim																											
Erweiterung Spindelberg	2,0	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																						
Ziegelwerk	2,8 (VBS)	Gewerbliche Baufläche Bestand	Geplante Wohnbaufläche	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (teilweise Bestand)	Die Bruttowohndichte von 90 Ew/ha für Wohnungsbau Schwerpunkte ist einzuhalten.																						

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen																																																																																										
	noch Verband Region Stuttgart		<table><tr><th>Flächenbezeichnung</th><th>ha (ca.)</th><th>Darstellung im rechtskräftigen FNP</th><th>Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP</th><th>Festlegung im Regionalplan</th><th>Regionalplanerische Wertung</th></tr><tr><td></td><td></td><td>Landwirtschaftliche Fläche / Fläche für Abgrabungen (Ziegelei)</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Erweiterung Ziegelwerk</td><td>4,4 (WB)</td><td>Landwirtschaftliche Fläche / Fläche für Abgrabungen (Ziegelei)</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Schwerpunkt des Wohnungsbaus</td><td>Die Bruttowohndichte von 90 Ew/ha für Wohnungsbauerschwerpunkte ist einzuhalten</td></tr><tr><td>Erweiterung Seiten</td><td>6,3</td><td>Landwirtschaftliche Fläche</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</td><td>Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td>Erweiterung Schimmelfeld a)</td><td>8,2</td><td>Landwirtschaftliche Fläche / Aus-siedlerhöfe Umfahrung Bülzen</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Trasse für Straßenverkehr, Neubau (Vorschlag)</td><td>Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Auf die am Rand des Gebietes in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Neubauvorschlag dargestellte Trasse (Plansatz 4.1.1.4) wird hingewiesen.</td></tr><tr><td>Erweiterung Schimmelfeld b)</td><td>9,0 (WB)</td><td>Landwirtschaftliche Fläche Umfahrung Bülzen</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Schwerpunkt des Wohnungsbaus; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</td><td>Die Bruttowohndichte von 90 Ew/ha für Wohnungsbauerschwerpunkte ist einzuhalten. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td>Ingersheimer Feld</td><td>0,9</td><td>Landwirtschaftliche Fläche</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</td><td>Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td>Friedrich-Schelling-Weg</td><td>0,3</td><td>Fläche für Gemeinbedarf</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Nachrichtlich: Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet</td><td>Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</td></tr><tr><td>Gewerbegebiet Wasen</td><td>5,6</td><td>Landwirtschaftliche Fläche</td><td>Geplante Gewerbefläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</td><td>Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td>SO Weinkanzel und Seilbahn</td><td>0,09</td><td>Fläche für Weinbau</td><td>Geplante Sonderbaufläche</td><td>Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung</td><td>Im geplanten Sondergebiet sollen ein gastronomischer Betrieb sowie die technischen Anlagen einer Personentransportbahn (Seilbahn) errichtet werden. Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. Darüber hinaus sind die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td>Enzpark</td><td>2,0</td><td>Versorgungsfläche; Regenüberlaufbecken Überschwemmungsgebiet</td><td>Öffentliche Grünfläche (Parkanlage)</td><td>Nördlicher Teilbereich: keine regionalplanerischen Festlegungen; Südlicher Teilbereich: Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte;</td><td>Einzelhandel ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Die regionalplanerische Festlegung zum Einzelhandel wird durch die Planung nicht berührt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ2) und teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.</td></tr><tr><td>Friedrich-Schelling-Weg Kita/Kindergarten</td><td>0,2</td><td>Wohnbaufläche, Bolzplatz</td><td>Geplante Gemeinbedarfsfläche (Kita/Kindergarten)</td><td>Nachrichtlich: Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet</td><td>Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</td></tr><tr><td colspan="6">Besigheim - Ottmarsheim</td></tr><tr><td>Südlich Friedhof</td><td>2,8</td><td>Landwirtschaftliche Fläche Friedhofserweiterung geplant</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</td><td>Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td>Nördlich Umlandstraße</td><td>5,7</td><td>Landwirtschaftliche Fläche</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</td><td>Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr></table>	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung			Landwirtschaftliche Fläche / Fläche für Abgrabungen (Ziegelei)				Erweiterung Ziegelwerk	4,4 (WB)	Landwirtschaftliche Fläche / Fläche für Abgrabungen (Ziegelei)	Geplante Wohnbaufläche	Schwerpunkt des Wohnungsbaus	Die Bruttowohndichte von 90 Ew/ha für Wohnungsbauerschwerpunkte ist einzuhalten	Erweiterung Seiten	6,3	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Erweiterung Schimmelfeld a)	8,2	Landwirtschaftliche Fläche / Aus-siedlerhöfe Umfahrung Bülzen	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Trasse für Straßenverkehr, Neubau (Vorschlag)	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Auf die am Rand des Gebietes in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Neubauvorschlag dargestellte Trasse (Plansatz 4.1.1.4) wird hingewiesen.	Erweiterung Schimmelfeld b)	9,0 (WB)	Landwirtschaftliche Fläche Umfahrung Bülzen	Geplante Wohnbaufläche	Schwerpunkt des Wohnungsbaus; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die Bruttowohndichte von 90 Ew/ha für Wohnungsbauerschwerpunkte ist einzuhalten. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Ingersheimer Feld	0,9	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Friedrich-Schelling-Weg	0,3	Fläche für Gemeinbedarf	Geplante Wohnbaufläche	Nachrichtlich: Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.	Gewerbegebiet Wasen	5,6	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gewerbefläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	SO Weinkanzel und Seilbahn	0,09	Fläche für Weinbau	Geplante Sonderbaufläche	Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung	Im geplanten Sondergebiet sollen ein gastronomischer Betrieb sowie die technischen Anlagen einer Personentransportbahn (Seilbahn) errichtet werden. Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. Darüber hinaus sind die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Enzpark	2,0	Versorgungsfläche; Regenüberlaufbecken Überschwemmungsgebiet	Öffentliche Grünfläche (Parkanlage)	Nördlicher Teilbereich: keine regionalplanerischen Festlegungen; Südlicher Teilbereich: Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte;	Einzelhandel ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Die regionalplanerische Festlegung zum Einzelhandel wird durch die Planung nicht berührt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ2) und teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.	Friedrich-Schelling-Weg Kita/Kindergarten	0,2	Wohnbaufläche, Bolzplatz	Geplante Gemeinbedarfsfläche (Kita/Kindergarten)	Nachrichtlich: Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.	Besigheim - Ottmarsheim						Südlich Friedhof	2,8	Landwirtschaftliche Fläche Friedhofserweiterung geplant	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Nördlich Umlandstraße	5,7	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.
Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung																																																																																								
		Landwirtschaftliche Fläche / Fläche für Abgrabungen (Ziegelei)																																																																																											
Erweiterung Ziegelwerk	4,4 (WB)	Landwirtschaftliche Fläche / Fläche für Abgrabungen (Ziegelei)	Geplante Wohnbaufläche	Schwerpunkt des Wohnungsbaus	Die Bruttowohndichte von 90 Ew/ha für Wohnungsbauerschwerpunkte ist einzuhalten																																																																																								
Erweiterung Seiten	6,3	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																																																								
Erweiterung Schimmelfeld a)	8,2	Landwirtschaftliche Fläche / Aus-siedlerhöfe Umfahrung Bülzen	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Trasse für Straßenverkehr, Neubau (Vorschlag)	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Auf die am Rand des Gebietes in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Neubauvorschlag dargestellte Trasse (Plansatz 4.1.1.4) wird hingewiesen.																																																																																								
Erweiterung Schimmelfeld b)	9,0 (WB)	Landwirtschaftliche Fläche Umfahrung Bülzen	Geplante Wohnbaufläche	Schwerpunkt des Wohnungsbaus; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die Bruttowohndichte von 90 Ew/ha für Wohnungsbauerschwerpunkte ist einzuhalten. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																																																								
Ingersheimer Feld	0,9	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																																																								
Friedrich-Schelling-Weg	0,3	Fläche für Gemeinbedarf	Geplante Wohnbaufläche	Nachrichtlich: Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.																																																																																								
Gewerbegebiet Wasen	5,6	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gewerbefläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																																																								
SO Weinkanzel und Seilbahn	0,09	Fläche für Weinbau	Geplante Sonderbaufläche	Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung	Im geplanten Sondergebiet sollen ein gastronomischer Betrieb sowie die technischen Anlagen einer Personentransportbahn (Seilbahn) errichtet werden. Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. Darüber hinaus sind die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																																																								
Enzpark	2,0	Versorgungsfläche; Regenüberlaufbecken Überschwemmungsgebiet	Öffentliche Grünfläche (Parkanlage)	Nördlicher Teilbereich: keine regionalplanerischen Festlegungen; Südlicher Teilbereich: Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte;	Einzelhandel ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Die regionalplanerische Festlegung zum Einzelhandel wird durch die Planung nicht berührt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ2) und teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.																																																																																								
Friedrich-Schelling-Weg Kita/Kindergarten	0,2	Wohnbaufläche, Bolzplatz	Geplante Gemeinbedarfsfläche (Kita/Kindergarten)	Nachrichtlich: Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.																																																																																								
Besigheim - Ottmarsheim																																																																																													
Südlich Friedhof	2,8	Landwirtschaftliche Fläche Friedhofserweiterung geplant	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																																																								
Nördlich Umlandstraße	5,7	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																																																								

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen																																																						
	noch Verband Region Stuttgart		<table><tr><th>Flächenbezeichnung</th><th>ha (ca.)</th><th>Darstellung im rechtskräftigen FNP</th><th>Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP</th><th>Festlegung im Regionalplan</th><th>Regionalplanerische Wertung</th></tr><tr><td colspan="6">Freudental</td></tr><tr><td>Alleinfeld</td><td>2,7</td><td>Landwirtschaftliche Fläche</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</td><td> - Mit Schreiben vom 05.06.2019 wurde von Seiten der Geschäftsstelle im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Alleinfeld“ folgende Stellungnahme bezüglich des Wohnbauflächenbedarfs abgegeben. Die Größe des geplanten Wohngebiets ist grundsätzlich auf den für die Gemeinde Freudental ermittelten Wohnbauflächenbedarf auszurichten. - Im Rahmen der frühzeitigen Abstimmungen zum Bebauungsplan, wurde sich bereits darauf verständigt, dass der Regionale Grünzug in diesem Bereich abschließend ausgeformt ist. Die geplante Bebauung soll möglichst flächensparend an die bestehende Bebauung erfolgen. - Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. - Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, ein Änderungsantrag wurde bereits gestellt. </td></tr><tr><td>Lebensmittelmarkt Alleinfeld</td><td>1,1</td><td>SO kleinflächiger Einzelhandel</td><td>Sonderbaufläche</td><td>Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</td><td> - Das Plangebiet war bereits Gegenstand der 3. Änderung des FNP, rechtsverbindlich seit 25.08.2012. Dazu wurde im PLA am 14.12.2011 mit Vorlage 210/2011 u.a. folgende Stellungnahme abgegeben: Die Festsetzung der Bauformen im Bebauungsplanverfahren soll möglichst nahe an die bestehende Bauung erfolgen. - Mit Schreiben vom 05.06.2019 wurde von Seiten der Geschäftsstelle im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Alleinfeld“ folgende einzelhandelsbezogene Stellungnahme abgegeben: Soweit der geplante Lebensmittelmarkt bzw. die innerhalb des Bebauungsplans vorgesehene und zulässige Verkaufsfläche insgesamt 800 m² nicht übersteigen kann, sind einzelhandelsbezogene regionalplanerische Belange nicht berührt. Andernfalls sind die verbindlichen Vorgaben des Regionalplans zu großflächigem Einzelhandel bzw. einer in der Summe großflächigen Einzelhandelsagglomeration zu beachten. - Im Rahmen der frühzeitigen Abstimmungen zum Bebauungsplan, wurde sich bereits darauf verständigt, dass der Regionale Grünzug in diesem Bereich abschließend ausgeformt ist. - Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. - Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, ein Änderungsantrag wurde bereits gestellt. </td></tr><tr><td>Mischgebiet</td><td>1,6</td><td>Landwirtschaftliche Fläche</td><td>Mischbaufläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</td><td>Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td colspan="6">Gemmrigheim</td></tr><tr><td>Nördlicher Weinberg</td><td>3,2</td><td>Fläche für Weinbau</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</td><td> - Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. - Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. </td></tr><tr><td>Alter Berg</td><td>1,5</td><td>Fläche für Weinbau</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</td><td>Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td>Am oberen Bergweg</td><td>4,4</td><td>Fläche für Weinbau</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</td><td> - Der südliche Bereich des Plangebietes liegt teilweise im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. - Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. </td></tr></table>	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung	Freudental						Alleinfeld	2,7	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	- Mit Schreiben vom 05.06.2019 wurde von Seiten der Geschäftsstelle im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Alleinfeld“ folgende Stellungnahme bezüglich des Wohnbauflächenbedarfs abgegeben. Die Größe des geplanten Wohngebiets ist grundsätzlich auf den für die Gemeinde Freudental ermittelten Wohnbauflächenbedarf auszurichten. - Im Rahmen der frühzeitigen Abstimmungen zum Bebauungsplan, wurde sich bereits darauf verständigt, dass der Regionale Grünzug in diesem Bereich abschließend ausgeformt ist. Die geplante Bebauung soll möglichst flächensparend an die bestehende Bebauung erfolgen. - Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. - Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, ein Änderungsantrag wurde bereits gestellt.	Lebensmittelmarkt Alleinfeld	1,1	SO kleinflächiger Einzelhandel	Sonderbaufläche	Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	- Das Plangebiet war bereits Gegenstand der 3. Änderung des FNP, rechtsverbindlich seit 25.08.2012. Dazu wurde im PLA am 14.12.2011 mit Vorlage 210/2011 u.a. folgende Stellungnahme abgegeben: Die Festsetzung der Bauformen im Bebauungsplanverfahren soll möglichst nahe an die bestehende Bauung erfolgen. - Mit Schreiben vom 05.06.2019 wurde von Seiten der Geschäftsstelle im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Alleinfeld“ folgende einzelhandelsbezogene Stellungnahme abgegeben: Soweit der geplante Lebensmittelmarkt bzw. die innerhalb des Bebauungsplans vorgesehene und zulässige Verkaufsfläche insgesamt 800 m² nicht übersteigen kann, sind einzelhandelsbezogene regionalplanerische Belange nicht berührt. Andernfalls sind die verbindlichen Vorgaben des Regionalplans zu großflächigem Einzelhandel bzw. einer in der Summe großflächigen Einzelhandelsagglomeration zu beachten. - Im Rahmen der frühzeitigen Abstimmungen zum Bebauungsplan, wurde sich bereits darauf verständigt, dass der Regionale Grünzug in diesem Bereich abschließend ausgeformt ist. - Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. - Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, ein Änderungsantrag wurde bereits gestellt.	Mischgebiet	1,6	Landwirtschaftliche Fläche	Mischbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Gemmrigheim						Nördlicher Weinberg	3,2	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	- Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. - Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Alter Berg	1,5	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Am oberen Bergweg	4,4	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	- Der südliche Bereich des Plangebietes liegt teilweise im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. - Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.
Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung																																																				
Freudental																																																									
Alleinfeld	2,7	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	- Mit Schreiben vom 05.06.2019 wurde von Seiten der Geschäftsstelle im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Alleinfeld“ folgende Stellungnahme bezüglich des Wohnbauflächenbedarfs abgegeben. Die Größe des geplanten Wohngebiets ist grundsätzlich auf den für die Gemeinde Freudental ermittelten Wohnbauflächenbedarf auszurichten. - Im Rahmen der frühzeitigen Abstimmungen zum Bebauungsplan, wurde sich bereits darauf verständigt, dass der Regionale Grünzug in diesem Bereich abschließend ausgeformt ist. Die geplante Bebauung soll möglichst flächensparend an die bestehende Bebauung erfolgen. - Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. - Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, ein Änderungsantrag wurde bereits gestellt.																																																				
Lebensmittelmarkt Alleinfeld	1,1	SO kleinflächiger Einzelhandel	Sonderbaufläche	Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	- Das Plangebiet war bereits Gegenstand der 3. Änderung des FNP, rechtsverbindlich seit 25.08.2012. Dazu wurde im PLA am 14.12.2011 mit Vorlage 210/2011 u.a. folgende Stellungnahme abgegeben: Die Festsetzung der Bauformen im Bebauungsplanverfahren soll möglichst nahe an die bestehende Bauung erfolgen. - Mit Schreiben vom 05.06.2019 wurde von Seiten der Geschäftsstelle im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Alleinfeld“ folgende einzelhandelsbezogene Stellungnahme abgegeben: Soweit der geplante Lebensmittelmarkt bzw. die innerhalb des Bebauungsplans vorgesehene und zulässige Verkaufsfläche insgesamt 800 m² nicht übersteigen kann, sind einzelhandelsbezogene regionalplanerische Belange nicht berührt. Andernfalls sind die verbindlichen Vorgaben des Regionalplans zu großflächigem Einzelhandel bzw. einer in der Summe großflächigen Einzelhandelsagglomeration zu beachten. - Im Rahmen der frühzeitigen Abstimmungen zum Bebauungsplan, wurde sich bereits darauf verständigt, dass der Regionale Grünzug in diesem Bereich abschließend ausgeformt ist. - Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. - Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, ein Änderungsantrag wurde bereits gestellt.																																																				
Mischgebiet	1,6	Landwirtschaftliche Fläche	Mischbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																				
Gemmrigheim																																																									
Nördlicher Weinberg	3,2	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	- Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. - Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																				
Alter Berg	1,5	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																				
Am oberen Bergweg	4,4	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	- Der südliche Bereich des Plangebietes liegt teilweise im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. - Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																				

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen																																																						
	noch Verband Region Stuttgart		<table><tr><th>Flächenbezeichnung</th><th>ha (ca.)</th><th>Darstellung im rechtskräftigen FNP</th><th>Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP</th><th>Festlegung im Regionalplan</th><th>Regionalplanerische Wertung</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet fast vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist mit der entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.</td></tr><tr><td>Backnanger Weg</td><td>0,8 + 5,5</td><td>Landwirtschaftliche Fläche Ausgleichsfläche</td><td>Geplante Mischbaufläche (0,8 ha) Geplante Wohnbaufläche (5,5 ha)</td><td>Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung</td><td>Der südöstliche Bereich des Plangebietes liegt teilweise im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td>Erweiterung Gewerbe</td><td>3,9</td><td>Landwirtschaftliche Fläche</td><td>Geplante Gewerbefläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</td><td>Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr></table> Hessigheim <table><tr><td>Wanne</td><td>1,4</td><td>Fläche für Weinbau</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</td><td>Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist mit den entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.</td></tr><tr><td>Nördlich Friedhof</td><td>1,6</td><td>Fläche für Weinbau</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</td><td>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist mit den entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.</td></tr><tr><td>Westlich der Seitenstraße</td><td>1,0</td><td>Mischbaufläche Planung</td><td>Geplante Mischbaufläche</td><td>Keine Festlegungen</td><td>Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</td></tr><tr><td>Nördlich der Felsengartenkellerei</td><td>1,8</td><td>Fläche für Weinbau</td><td>geplante Sonderbaufläche (Der Zweck der geplanten Sonderbaufläche wird nicht definiert. Im Einbauentscheidungsbericht zum FNP wird als Begründung für die Darstellung der Fläche die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Felsengartenkellerei aufgeführt.)</td><td>Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</td><td>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. Darüber hinaus sind die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist daher auch mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.</td></tr><tr><td>Feuerwehr + Bauhof</td><td>0,2</td><td>Fläche für Weinbau</td><td>Geplante Gemeinbedarfsfläche</td><td>Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</td><td>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. Darüber hinaus sind die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist daher auch mit den entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.</td></tr></table>	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung						Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet fast vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist mit der entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.	Backnanger Weg	0,8 + 5,5	Landwirtschaftliche Fläche Ausgleichsfläche	Geplante Mischbaufläche (0,8 ha) Geplante Wohnbaufläche (5,5 ha)	Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung	Der südöstliche Bereich des Plangebietes liegt teilweise im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Erweiterung Gewerbe	3,9	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gewerbefläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Wanne	1,4	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist mit den entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.	Nördlich Friedhof	1,6	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist mit den entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.	Westlich der Seitenstraße	1,0	Mischbaufläche Planung	Geplante Mischbaufläche	Keine Festlegungen	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.	Nördlich der Felsengartenkellerei	1,8	Fläche für Weinbau	geplante Sonderbaufläche (Der Zweck der geplanten Sonderbaufläche wird nicht definiert. Im Einbauentscheidungsbericht zum FNP wird als Begründung für die Darstellung der Fläche die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Felsengartenkellerei aufgeführt.)	Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. Darüber hinaus sind die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist daher auch mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.	Feuerwehr + Bauhof	0,2	Fläche für Weinbau	Geplante Gemeinbedarfsfläche	Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. Darüber hinaus sind die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist daher auch mit den entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.
Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung																																																				
					Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet fast vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist mit der entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.																																																				
Backnanger Weg	0,8 + 5,5	Landwirtschaftliche Fläche Ausgleichsfläche	Geplante Mischbaufläche (0,8 ha) Geplante Wohnbaufläche (5,5 ha)	Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung	Der südöstliche Bereich des Plangebietes liegt teilweise im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																				
Erweiterung Gewerbe	3,9	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gewerbefläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																				
Wanne	1,4	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist mit den entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.																																																				
Nördlich Friedhof	1,6	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist mit den entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.																																																				
Westlich der Seitenstraße	1,0	Mischbaufläche Planung	Geplante Mischbaufläche	Keine Festlegungen	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.																																																				
Nördlich der Felsengartenkellerei	1,8	Fläche für Weinbau	geplante Sonderbaufläche (Der Zweck der geplanten Sonderbaufläche wird nicht definiert. Im Einbauentscheidungsbericht zum FNP wird als Begründung für die Darstellung der Fläche die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Felsengartenkellerei aufgeführt.)	Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. Darüber hinaus sind die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist daher auch mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.																																																				
Feuerwehr + Bauhof	0,2	Fläche für Weinbau	Geplante Gemeinbedarfsfläche	Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. Darüber hinaus sind die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Planung ist daher auch mit den entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.																																																				

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen					
			Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung
	noch Verband Region Stuttgart		Schulenerweiterung	1,1	Wohnbaufläche Bestand Friedhofsfläche Bestand	Geplante Gemeinbedarfsfläche	Nördlicher Bereich: Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege; Südlicher Bereich: Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (nachrichtlich)	Der nördliche Bereich des Plangebietes liegt teilweise im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.
			Erweiterung Gewerbe	1,4	Fläche für Weinbau	Geplante Gewerbefläche	Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. Darüber hinaus sind die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ ₁₀₀) liegt. Nach Plansatz 3.4.8 des Regionalplanes sind überflutungsgefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes von weiterer Bebauung freizuhalten. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.
			Alte Gärtnerei	1,2	Gärtnerei	Geplante Gewerbefläche	Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Es bestehen Bedenken. Darüber hinaus sind die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ ₁₀₀) liegt. Nach Plansatz 3.4.8 des Regionalplanes sind überflutungsgefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes von weiterer Bebauung freizuhalten. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.
			Löchgau					
			Lüssen West + Erweiterung	0,9	Wohnbaufläche Planung (0,7 ha) Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Keine Festlegungen im nördlichen Bereich (0,7 ha); Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.
			Südlich des Steinbachs	18,3	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung	Der westliche Bereich des Plangebietes liegt teilweise im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.
			Erweiterung Gewerbe	8,9 + 0,7	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gewerbefläche (6,9 ha) Geplante Grünfläche (0,7 ha)	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.
			Erweiterung Friedhof	0,5	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Grünfläche (Friedhof)	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.
			Kindergarten + Spielplatz	0,8	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gemeinbedarfsfläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen																																																																		
	noch Verband Region Stuttgart		<table><tr><th>Flächenbezeichnung</th><th>ha (ca.)</th><th>Darstellung im rechtskräfti- gen FNP</th><th>Darstellung im Fort- schrei- bungsent- wurf FNP</th><th>Festlegung im Regionalplan</th><th>Regionalplanerische Wertung</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) liegt. Nach Plansatz 3.4.6 des Regionalplanes sind überflutungsgefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes von weiterer Bebauung freizuhalten. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td colspan="6">Mundelsheim</td></tr><tr><td>Langer Weinbergweg / Hasenest</td><td>2,0</td><td>Fläche für Weinbau</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</td><td>Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td>Großbottwarer Straße (2 Flächen)</td><td>0,5 (0,1 + 0,4)</td><td>Fläche für Weinbau</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</td><td>Die Plangebiete liegen teilweise im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesen Bereichen ausgeformt. Darüber hinaus sind die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Plangebiete vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegen. Die Planung ist mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.</td></tr><tr><td>Rozenberg</td><td>3,5</td><td>Fläche für Weinbau</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</td><td>Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td>Am Neckar</td><td>1,2</td><td>Landwirtschaftliche Fläche</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</td><td>Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td>Erweiterung Innere Au</td><td>3,0</td><td>Gewerbliche Baufläche; Landwirtschaftliche Fläche</td><td>Geplante Gewerbefläche</td><td>Nördlicher Bereich: keine Festlegungen Südlicher Bereich: Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen</td><td>Der südliche Bereich des Plangebietes liegt teilweise im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. Die mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasservorkommens“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) liegt. Nach Plansatz 3.4.6 des Regionalplanes sind überflutungsgefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes von weiterer Bebauung freizuhalten. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td colspan="6">Walheim</td></tr><tr><td>Zwischen den Wegen</td><td>9,5</td><td>Wohnbaufläche Planung (3,5 ha) Fläche für Weinbau</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</td><td>Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr><tr><td>Mozartweg / Hölderlinweg (s. Erläuterungsbericht wird für dieses Gebiet derzeit ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt)</td><td>1,4</td><td>Landwirtschaftliche Fläche; Fläche für Weinbau</td><td>Geplante Wohnbaufläche</td><td>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</td><td>Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</td></tr></table>	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräfti- gen FNP	Darstellung im Fort- schrei- bungsent- wurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung						Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) liegt. Nach Plansatz 3.4.6 des Regionalplanes sind überflutungsgefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes von weiterer Bebauung freizuhalten. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Mundelsheim						Langer Weinbergweg / Hasenest	2,0	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Großbottwarer Straße (2 Flächen)	0,5 (0,1 + 0,4)	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die Plangebiete liegen teilweise im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesen Bereichen ausgeformt. Darüber hinaus sind die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Plangebiete vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegen. Die Planung ist mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.	Rozenberg	3,5	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Am Neckar	1,2	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Erweiterung Innere Au	3,0	Gewerbliche Baufläche; Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gewerbefläche	Nördlicher Bereich: keine Festlegungen Südlicher Bereich: Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen	Der südliche Bereich des Plangebietes liegt teilweise im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. Die mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasservorkommens“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) liegt. Nach Plansatz 3.4.6 des Regionalplanes sind überflutungsgefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes von weiterer Bebauung freizuhalten. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Walheim						Zwischen den Wegen	9,5	Wohnbaufläche Planung (3,5 ha) Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Mozartweg / Hölderlinweg (s. Erläuterungsbericht wird für dieses Gebiet derzeit ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt)	1,4	Landwirtschaftliche Fläche; Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.
Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräfti- gen FNP	Darstellung im Fort- schrei- bungsent- wurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung																																																																
					Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) liegt. Nach Plansatz 3.4.6 des Regionalplanes sind überflutungsgefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes von weiterer Bebauung freizuhalten. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.																																																																
Mundelsheim																																																																					
Langer Weinbergweg / Hasenest	2,0	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																																
Großbottwarer Straße (2 Flächen)	0,5 (0,1 + 0,4)	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die Plangebiete liegen teilweise im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesen Bereichen ausgeformt. Darüber hinaus sind die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Plangebiete vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet liegen. Die Planung ist mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.																																																																
Rozenberg	3,5	Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																																
Am Neckar	1,2	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																																
Erweiterung Innere Au	3,0	Gewerbliche Baufläche; Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gewerbefläche	Nördlicher Bereich: keine Festlegungen Südlicher Bereich: Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen	Der südliche Bereich des Plangebietes liegt teilweise im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. Die mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasservorkommens“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) liegt. Nach Plansatz 3.4.6 des Regionalplanes sind überflutungsgefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes von weiterer Bebauung freizuhalten. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.																																																																
Walheim																																																																					
Zwischen den Wegen	9,5	Wohnbaufläche Planung (3,5 ha) Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																																
Mozartweg / Hölderlinweg (s. Erläuterungsbericht wird für dieses Gebiet derzeit ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt)	1,4	Landwirtschaftliche Fläche; Fläche für Weinbau	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.																																																																

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen					
			Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung
	noch Verband Region Stuttgart		Sondergebiet Einzelhandel	1,8	Geplante öffentliche Grünfläche (Sportplatz)	Geplante Sonderbaufläche	Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen	Der nördliche Bereich des Plangebietes liegt randlich im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. Die mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasservorkommens“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern. Die einzelhandelsbezogenen Vorgaben des Regionalplanes sind zu beachten. Vorgesehene großflächige Einzelhandelsnutzungen sind nur im Rahmen der Grundversorgung (i.W. Lebensmittel und Drogeriewaren) zulässig und auf die örtliche Kaufkraft abzustimmen.
			Sportanlage	2,7	Geplante öffentliche Grünfläche (Sportplatz)	Geplante Grünfläche (Sportanlagen)	Teilweise Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen	Der nördliche Bereich des Plangebietes liegt randlich im Regionalen Grünzug. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. Die mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasservorkommens“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.
			Zweckverband Industriegebiet Besigheim „Ottmarsheimer Höhe“ (Gmkg, Mundelsheim)					
			Mergelacker (Erweiterung Ottmarsheimer Höhe)	8,8	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gewerbefläche	Gewerbeforschwerpunkt; Östlicher und nördlicher Randbereich; die Planung tangiert einen Regionalen Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung	In Gewerbeschwerpunkten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorangegangenen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. In den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gemäß Plansätzen 2.4.3.1.1 und 2.4.3.1.2 sind Einzelhandelsprojekte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² (PS 2.4.3.2.2 (Z)), Einzelhandelsagglomeration (PS 2.4.3.2.3 (Z)) sowie Veranstaltungszentren unzulässig. Dies ist auf Ebene der konkreten Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Regionale Grünzug ist an dieser Stelle abschließend ausgeformt. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.
V. Einzelhandel Der Erläuterungsbericht enthält bislang i.W. nur Ausführungen zur Ermittlung des Wohn- und Gewerbeflächenbedarfs sowie konkret vorgesehenen Flächenausweisungen. Der Vorentwurf der FNP-Fortschreibung enthält keine Aussagen zur Einzelhandelssituation bzw. -entwicklung, etwa im Hinblick auf die Nahversorgung der Gemeinden. Auch fehlen Hinweise auf die Steuerung von Einzelhandelsvorhaben oder die Situation im Hinblick auf alte Bebauungspläne, in denen Einzelhandelbetriebe möglicherweise uneingeschränkt zulässig sind und damit u.U. im Widerspruch zu Zielen des Regionalplans stehen. Vor diesem Hintergrund wird auf die diesbezüglichen Anforderungen des Einzelhandelserlasses für Baden - Württemberg zur Berücksichtigung bzw. Thematisierung der Einzelhandelsentwicklung im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung von Flächennutzungsplänen hingewiesen. Eine regionalplanerische Bewertung kann erst vorgenommen werden, wenn im weiteren Verfahren entsprechende einzelhandelsbezogene Inhalte in den FNP-Entwurf aufgenommen werden.								

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Verband Region Stuttgart		Der Vorentwurf sieht darüber hinaus die Ausweisung von zwei Sondergebieten für Einzelhandelsnutzungen vor, in Freudental und in Walheim. In beiden Gemeinden sind großflächige Einzelhandelsnutzungen nur im Rahmen der Grundversorgung (i.W. Lebensmittel und Drogeriewaren) zulässig und auf die örtliche Kaufkraft abzustimmen. Eine entsprechende regionalplanerische Bewertung kann erst im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren erfolgen. Diese Darstellungen im FNP stehen insofern unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der konkreten Bebauungsplanverfahren nachgewiesen wird, dass die vorgesehenen Einzelhandelsnutzungen raumordnerisch verträglich und in Einklang mit den Vorgaben des Regionalplans stehen. VI. Verkehr Einige der geplanten Wohnbau- und Gewerbeflächen können über bereits bestehende Straßen angebunden werden. In vielen Fällen ist eine regionalplanerische Beurteilung der Verkehrsanbindung hingegen derzeit nicht möglich, da die Anbindung erst im Laufe des weiteren Verfahrens geprüft werden soll. Aufgrund der Vielzahl an Flächen und des insgesamt erheblichen Flächenumfanges wird angeregt, die verkehrlichen Wirkungen bei vollständiger Aufsiedlung der geplanten Flächen auf die Nachbarkommunen zu ermitteln und im Falle von deutlichen Mehrbelastungen Lösungsvorschläge zu entwickeln. VII. Freiraum Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung liegt der Flächennutzungsplan noch ohne Landschaftsplan und Umweltbericht vor. Beide Dokumente werden im weiteren Verfahren Bestandteil der Fortschreibung des Flächennutzungsplans sein. VIII. Beschlussvorschlag 1. Wohnbauflächen Bis zum Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung bestehen Bedenken gegen den Gesamtumfang der Wohnbauflächenausweisung. 2. Gewerbeflächen Bis zum Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung und der Auseinandersetzung mit den gewerblichen Baulücken bestehen Bedenken gegen den Umfang der Gewerbeflächenausweisung in den Gemeinden Hessigheim, und, außerhalb des Gewerbeschwerpunktes, in Mundelsheim.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
		noch Verband Region Stuttgart		3. Einzelne Flächendarstellungen Beschlossen wird die regionalplanerische Wertung der einzelnen Flächendarstellungen gemäß Kapitel IV. 4. Einzelhandel und Verkehr Ergänzend zu den regionalplanerischen Wertungen in Kapitel IV werden die Ausführungen gemäß der Kapitel V und Kapitel VI beschlossen. 5. Im weiteren Verfahren sollte der bisherige konstruktive Dialog mit den Gemeinden fortgeführt werden.
5.		Landratsamt Ludwigs- burg Fachbereich Bauen und Immissionsschutz	25.07.2019	Zu dem oben genannten Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung: <u>I. Bauplanungsrecht</u> Die rechtskräftigen Bebauungspläne nach Verfahren gemäß § 13a BauGB und § 13b BauGB bei denen nachträglich der Flächennutzungsplan geändert werden muss, müssen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. <u>II. Bauordnungsrecht</u> Löchgau: Eine „Gewerbliche Baufläche“ (G) schließt direkt an eine „Wohnbaufläche“ (W) an. Hessigheim: Eine „Sonderbaufläche“ (S) schließt direkt an eine „Wohnbaufläche“ (W) an. <u>III. Naturschutz</u> Flächenverbrauch Angesichts der bei Umsetzung des Flächennutzungsplans erfolgenden Neuversiegelung von rund 150 ha haben wir hinsichtlich der damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt erhebliche Bedenken gegenüber der Planung. Auch weisen wir auf die grundsätzlichen Bestrebungen des Landes hin, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Erforderliche Verfahrensschritte Als Grundlage für die Erstellung eines Flächennutzungsplans ist gemäß §11 BNatSchG zunächst ein Land-

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landratsamt Ludwigsburg		schaftsplan aufzustellen, sobald Veränderungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind. Der erforderliche Landschaftsplan fehlt. Der Plan ist aufzustellen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Im FNP-Verfahren ist zudem ein Umweltbericht zu erstellen, der für die Abwägung mögliche Alternativplanungen und deren zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft darstellt. Weiterhin sind im Umweltbericht generelle Aussagen zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder auch des Artenschutzes zu machen. Ein entsprechender Bericht liegt uns leider nicht vor. Wir bitten, diesen nachzureichen. Wir empfehlen ferner, im Flächennutzungsplan bereits Flächen für den später auf Bebauungsplanebene abzuarbeitenden Kompensationsbedarf gemäß §5 BauGB darzustellen. Zu erwartende Konflikte bei einzelnen Flächen Abgesehen von den allgemeinen naturschutzrechtlichen Konflikten, die mit einer Bebauung im Außenbereich einhergehen und die in den einzelnen Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten sind, weisen wir auf folgende Punkte hin: a) <u>Besigheim</u> Die Fläche „Ziegelwerk“ weist ein hochwertiges Wildbienenenvorkommen auf. Eine Bebauung dieser Fläche wird aufgrund der Artenschutzproblematik so nicht möglich sein. Durch die „Erweiterung Seiten“ wird das dort bestehende Feldbrütergebiet stark beeinträchtigt. Die „Erweiterung Schimmelfeld a und b“ wird an die ökologisch hochwertige Streuobstfläche, welche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, angrenzen und damit diese Flächen ökologisch abwerten. Mit der Fläche „Ingersheimer Feld“ werden ökologisch hochwertige Streuobstflächen überplant. Das Vorkommen von streng geschützten Arten wie Wendehals, Grünspecht und Zauneidechsen ist bereits bekannt. Wir empfehlen insbesondere aus Artenschutzgründen auf eine Bebauung dieser Flächen zu verzichten. Das Gewerbegebiet „Wasen“ wird zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Das Sonderbaugebiet „Weinkanzel und Seilbahn“ liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet und im Regionalen Grünzug. Wir weisen darauf hin, dass eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden kann. b) <u>Zweckverband Industriegebiet</u> Mit der geplante Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes wird das dort noch bestehende Feldbrütergebiet vollständig überplant. Wir empfehlen hier, frühzeitig die erforderlich werdenden CEF-Maßnahmenflächen

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landratsamt Ludwigsburg		einzuplanen. c) <u>Freudental</u> Da die im Flächennutzungsplan dargestellte Südostumfahrung durch das Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet und über europarechtlich geschützte magere Flachlandmähwiesen führt, sehen wir diese Planung sehr kritisch. d) <u>Gemmrighelm</u> Die Fläche „Nördlicher Weinberg“ liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet und bildet zudem einen neuen Siedlungsansatz jenseits der Kreisstraße. Ebenso liegt die Fläche „Am oberen Bergweg“ vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Der Schutzzweck der beiden Schutzgebiete steht der Planung entgegen. Durch die Planung „Alter Berg“ wird in ein § 30-Biotop (Trockenmauergebiet) eingegriffen. Bei den Flächen „Backnanger Weg“ und „Erweiterung Gewerbe“, die beide im Regionalen Grünzug liegen, handelt es sich um Streuobstflächen auf denen mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist. e) <u>Hessigheim</u> Die Flächen „Wanne“, „Nördlich Friedhof“, „Nördlich der Felsengartenkellerei“ liegen im Landschaftsschutzgebiet. Der Schutzzweck steht der Planung entgegen. f) <u>Löchgau</u> Mit den Planungen in Löchgau würde der Ort um ca. 20 % seiner Fläche vergrößert, was zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes führen würde. Das Gebiet „Südlich des Steinbaches“ liegt in einem Feldbrütergebiet, so dass mit großen artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist. Auf der Fläche „Erweiterung Gewerbe“ ist das Vorkommen von Zauneidechsen bereits bekannt. g) <u>Mundelsheim</u> Die Flächen „Großbottwarer Straße“ liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet und Regionalen Grünzug. Zudem sind von der Planung § 30-Biotope (Trockenmauern) betroffen. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes steht der Planung entgegen. Das gleiche gilt für die Erweiterung des Gebietes „Innere Au“, welches zudem im Überschwemmungsgebiet liegt.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landratsamt Ludwigsburg		<u>IV. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer Die Entwässerung sollte im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne im Detail geklärt werden und sich nach den Maßgaben des § 55 WHG hinsichtlich der getrennten Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser richten. Wir bitten darauf zu achten, dass sich die Wasserbilanz (Verdunstung, Versickerung, Oberflächenabfluss) möglichst wenig vom natürlichen bzw. unbebauten Zustand unterscheidet. Laut Legende des Flächennutzungsplans ist eine getrennte Kennzeichnung der Standorte für Kläranlagen und Regenüberlaufbecken vorgesehen. Auf dem Plan wurden jedoch nur die Kläranlagen-Standorte gekennzeichnet. In Besigheim-Ottmarsheim wurde das Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken versehentlich als Kläranlage gekennzeichnet. Da es nicht nur Regenüberlaufbecken, sondern auch Regenüberläufe und Regenrückhaltebecken gibt, schlagen wir vor – im Sinne einer besseren Übersicht - eine gemeinsame Kennzeichnung für diese Anlagen zu verwenden. Hier sollte Legende und Plan angepasst werden. Oberflächengewässer: Die Signaturen für Überschwemmungsgebiete (Ausbreitungsflächen bis einschließlich einem HQ100) in der Legende bzw. in den Plänen (Gesamt – bzw. Gemeindeübersichten) unterscheiden sich voneinander. Hier sollte eine einheitliche Darstellung erfolgen. Für Besigheim („Enzpark“), Hessigheim (Erweiterung „Gewerbegebiet“ und „Alte Gärtnerei“) sowie Mundelsheim („Am Neckar“ und „Innere Au Erweiterung“) sind sowohl HQ100- als auch HQextr –Flächen gekennzeichnet. Hier sollte insbesondere auch eine Differenzierung vorgenommen werden. In Überschwemmungsgebieten (HQ 100) ist eine Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen nach § 78 Abs.1 Nr. 1 WHG untersagt. Hiervon kann die untere Wasserbehörde nur dann eine Ausnahme zulassen, wenn alle neun Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG kumulativ erfüllt sind. Wir weisen insbesondere auf die Grundvoraussetzung in § 78 Abs. 2 Nr. 1 WHG hin, wonach keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklungen bestehen oder geschaffen werden können. Hiernach ist eine Alternativenprüfung anzustellen. Diese bedarf der Darlegung, dass eine ordnungsgemäße Siedlungsentwicklung ausschließlich im Überschwemmungsgebiet möglich ist. Diese ist für das gesamte Gemeindegebiet, nicht nur für einen anvisierten Ortsteil, durchzuführen. Hierbei ist insbesondere auch die Voraussetzung in § 78 Abs. 2 Nr. 2 WHG zu beachten, wonach das neu auszuweisende Baugebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzen muss. Wasserschutzgebiete /Grundwasserschutz Eine Überbauung und Flächenversiegelung führt generell zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Indem das anfallende Niederschlagswasser ortsnah über eine belebte Bodenzone versickert wird, werden die negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate gering gehalten. Die Wasserschutzgebiete im überplanten Bereich sind auf der Übersichtskarte dargestellt und werden durch die Neuplanungen nicht tangiert.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landratsamt Ludwigsburg		Alles Weitere wird in den einzelnen Bebauungsplanverfahren abgehandelt. Bodenschutz Durch die geplante Neuversiegelung von nahezu 150 ha Fläche gehen überwiegend wertvollste Ackerböden (u.a. Parabraunerden aus Löss, Ackerzahlen > 60 bzw. 75) und somit deren Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Diese sind - Standort für Kulturpflanzen für die landwirtschaftliche Ertragssicherung - Lebensgrundlage für Flora und Fauna (Verlust biologischer Vielfalt) - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (Wasserspeicher, Reduzierung von Überschwemmungen, klimawirksam), Grundwasserneubildung - Filter und Puffer gegenüber Schadstoffen (u.a. Kohlenstoffsенke, klimawirksam) - Nährstoffkreisläufe und Stoffumwandlungsprozesse - Mikroklima. Wir bitten bei der weiteren Planung die Möglichkeiten der Innenentwicklung intensiv sowie den Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen kritisch zu prüfen. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs bereits auf der Planungsebene führt zu einem späteren Zeitpunkt (Ausführungsphase) auch zu einer reduzierten Inanspruchnahme von Deponieraum für grundsätzlich unbelasteten Erdaushub. Im Hinblick auf die spätere Aufstellung von Bebauungsplänen empfehlen wir ein frühzeitiges Bodenmanagements für Oberbodenauffüllungen. Bei der Auswahl geeigneter Auffüllflächen kann auf das neue Datenmaterial beim LGRB „Suchräume für potenzielle Auftragsflächen“ zurückgegriffen werden (http://maps.lgrb-bw.de/, Reiter Bodenkunde/Bodenauftrag). Weiter weisen wir auf unser „Merkblatt zum Bodenaushubmanagement, Stand 2017“ (siehe Anlage) hin und regen dessen Anwendung dringend an. <u>V. Immissionsschutz</u> <u>1. Erweiterung Spindelberg Besigheim 2,0 ha</u> - Mögliche Beeinträchtigung der Wohnqualität durch den naheliegenden Aussiedlerhof <u>2. Ziegelwerk (Teilbereich Wohnbauschwerpunkt Besigheim West 2,8 ha</u> - Mögliche Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Sporteinrichtung und Reifenhändler im Norden sowie Bahnbetrieb im Osten <u>3. Erweiterung Ziegelwerk</u> (Teilbereich Wohnbauschwerpunkt Besigheim West) 4,4 ha - Mögliche Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Bahnbetrieb im Osten

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landratsamt Ludwigsburg		<u>4. Erweiterung Seiten 6,3 ha</u> - Keine Anregungen <u>5. Erweiterung Schimmelfeld a.) 8,2 ha</u> - Das Problem der Aussiedlerhöfe ist angesprochen. <u>6. Schimmelfeld b.) 9,0 ha</u> - Keine Anregungen <u>7. Ingersheimer Feld 0,9 ha</u> - Keine Anregungen <u>8. Friedrich-Schelling-Weg 0,3 ha (W)</u> - Keine Anregungen <u>9. Gewerbegebiet Wasen 5,6 ha</u> - Keine Anregungen <u>10. Sondergebiet an der Weinkanzel + Seilbahn 0,09 ha</u> - Keine Anregungen <u>11. Enzpark 2,0 ha</u> - Keine Anregungen <u>12. Friedrich-Schelling-Weg 0,2 ha (Kita)</u> - Keine Anregungen <u>13. Südlich Friedhof 2,8 ha, Ottmarsheim</u> - Keine Anregungen <u>14. Nördlich Uhlandstraße 5,7 ha, Ottmarsheim</u> - Keine Anregungen <u>15. Alleenfeld, 2,7 ha, Freudental W</u> - Keine Anregungen <u>16. Alleenfeld Lebensmittelmarkt, Sondergebiet 1,1 ha</u>

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landratsamt Ludwigsburg		- Mögliche Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Lebensmittelmarkt <u>17. Mischgebiet 1,6 ha</u> - Keine Anregungen <u>18. Nördlicher Weinberg, 3,2 ha, Gemmrigheim</u> - Mögliche Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch vielbefahrene Landesstraße (Autobahn Zubringer) sowie durch elektromagnetische Felder der Freileitungen. <u>19. Alter Berg, 1,5 ha, Gemmrigheim</u> - Keine Anregungen <u>20. Am oberen Berg, 4,4 ha</u> - Keine Anregungen <u>21. Backnanger Weg, 0,8 + 5,5 ha</u> - Die Abgrenzung des Wohngebietes zum vorhandenen GE erfolgt nur durch einen Schmalen Streifen MI. Der Abstand vom geplanten W zum vorhandenen GE ist möglicherweise zu gering und führt zu Immissionsproblemen im geplanten W. <u>22. Erweiterung Gewerbe, 3,9 ha</u> - Keine Anregungen <u>23. Wanne, 1,4 ha, Hessigheim</u> - Mögliche Lärmeinwirkungen durch Felsengarten-Kellerei. <u>24. Nördlich Friedhof, 1,6 ha</u> - Keine Anregungen <u>25. Westlich der Seitenstraße, 1,0 ha, Hessigheim</u> - Keine Anregungen <u>26. Nördlich der Felsengarten-Kellerei, Sondergebiet, 1,8 ha</u> - Lärmeinwirkungen auf angrenzende Wohngebiete sind möglich. <u>27. Feuerwehr + Bauhof, 0,2 ha</u> - Mögliche Lärmeinwirkungen auf vorhandene Wohngebiete

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landratsamt Ludwigsburg		<u>28. Schulerweiterung 1,1 ha</u> - Keine Anregungen <u>29. Erweiterung Gewerbe, 1,4 ha</u> - Keine Anregungen <u>30. Alte Gärtnerei, 1,2 ha</u> - Keine Anregungen <u>31. Lüssen West + Erweiterung, 0,7 + 0,2 ha</u> - Keine Anregungen <u>32. Südlich des Steinbachs 16,3 ha</u> - Die geplanten Wohngebiete südlich des Friedhofs grenzen an die vorhandene L 1107, Bietigheimer Straße, sowie die L 1141. Die Lärmeinwirkungen auf die geplanten Wohngebiete sollten untersucht werden. <u>33. Erweiterung Gewerbe, 6,9 + 0,7 ha</u> - Das geplante Gewerbegebiet grenzt im Norden an ein Wohngebiet, was bauplanungsrechtlich problematisch ist. Insbesondere sind Konflikte beim Thema Lärm zu erwarten. <u>34. Erweiterung Friedhof 0,5 ha</u> - Keine Anregungen <u>35. Kindergarten und Spielplatz 0,8 ha</u> - Keine Anregungen <u>36. Lauffer Weinberg/Hasennest, Mundelsheim 2,0 ha</u> - Keine Anregungen <u>37. Großbottwarer Straße 0,4 + 0,1 ha</u> Keine Anregungen <u>38. Rozenberg 3,5 ha</u> - Keine Anregungen <u>39. Am Neckar, 1,2 ha</u> - Keine Anregungen

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landratsamt Ludwigsburg		<u>40. Innere Au, 3 ha</u> - Das geplante GE reicht nahe an die östlich gelegene Wohnbebauung. Probleme beim Thema Lärm sind nicht auszuschließen <u>41. Zwischen den Wegen, Walheim, 9,5 ha</u> - Keine Anregungen <u>42. Mozartweg/Hölderlinweg, 1, 4 ha</u> - Es sind Lärmeinwirkungen durch die B 27 zu erwarten. <u>43. Sondergebiet Einzelhandel 1,8 ha</u> - Lärmkonflikt mit Wohngebiet im Westen möglich. <u>44. Sportanlage, 2,7 ha</u> - Keine Anregungen <u>45. Ottmarsheimer Höhe, 8,8 ha</u> - Keine Anregungen <u>VII. Forsten</u> 1. <u>Waldflächeninanspruchnahme:</u> Die Fortschreibung des FNP sieht im Bereich Besigheim die Ausweisung von 0,2 ha Gemeinbedarfsfläche für den Neubau einer/es Kita/Kindergartens im Friedrich –Schelling-Weg auf einer aktuell als Bolzplatz genutzten Fläche vor. Für die erforderliche Herstellung des Abstandes gemäß § 4 Abs. 3 LBO zum angrenzenden Stadtwald ist eine Waldflächeninanspruchnahme von ca. 480 qm erforderlich. Hierfür ist gem. § 9 LWaldG die Umwandlungsgenehmigung der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen mit forstrechlichem Ausgleich erforderlich. Im Rahmen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans, der für eine Waldfläche eine anderweitige Nutzung festsetzt, ist gemäß § 10 LWaldG eine Umwandlungserklärung, die die nachfolgende Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht stellt, Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Antrag auf Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG ist über den Fachbereich Forsten beim Regierungspräsidium Tübingen, Abt. Forstdirektion, zu stellen. Anlässlich eines Ortstermins im Oktober 2017 zusammen mit der Genehmigungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen konnte die Zustimmung zu der geplanten Waldumwandlung unter der Voraussetzung der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie deren evtl. Auflagen in Aussicht gestellt werden.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landratsamt Ludwigsburg		6. <u>Waldabstand</u>: Bei folgenden Bauflächenausweisungen wird auf die Einhaltung des Waldabstandes von 30 m gemäß § 4 Abs. 3 LBO zu angrenzenden Waldungen bei der nachfolgenden Erstellung der Bebauungspläne hingewiesen: • Wohnbaufläche „Ingerheimer Feld“: Waldabstand zum Stadtwald im SO • Gewerbefläche Gemmrigheim: Waldabstand gegenüber dem im O angrenzenden Gemeindewald • Gewerbegebietsausweisung des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim „Ottmarsheimer Höhe“ auf Gemackung Mundelsheim gegenüber den im N und O angrenzenden Waldungen 7. <u>Waldflächendarstellung im FNP</u>: Bei der Überprüfung der im FNP dargestellten Waldflächen und Waldflächengrenzen wurden einige größere Abweichungen festgestellt: Westlich Freudental, nördlich Besigheim und östlich von Ottmarsheim sind größere Waldflächen im FNP nicht ausgewiesen. Bei den letzten beiden Flächen handelt es sich um Eichenaufforstungen im Kommunalwald. Über die ATKIS-Nutzungsartendarstellung kann die aktuelle Waldflächensituation mit der Darstellung im FNP-Entwurf abgeglichen werden. 8. <u>Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan</u> Der Fachbereich Forsten bittet um Übersendung des noch ausstehenden Umweltberichts mit integriertem Landschaftsplan zur Stellungnahme. Es wird empfohlen, im Rahmen des Umweltberichts den für die Waldumwandlung in Besigheim (Friedrich-Schelling-Str.) erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich (Ersatzaufforstung) abzuarbeiten. Als zuständige Behörde gemäß §§ 9 und 10 LWaldG erhält die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme. IX. <u>Landwirtschaft</u> Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet zählen überwiegend zur Vorrangflur Stufe I der digitalen Flurbilanz. Diese umfasst vorwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse (z.B. Spargel) für einen ökonomischen Landbau und die

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landratsamt Ludwigsburg		Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen zu Bauland, Verkehrsflächen oder naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen sollten, wo möglich, auf Flächen der Vorrangflur Stufe I unterbleiben. Teilweise liegen die Vorhaben laut Raumnutzungskarte des Regionalplans innerhalb von regionalen Grünstreifen und/oder auch Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Diese sind für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion besonders geeignet. Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit guten Bonitäten sind im Interesse der Allgemeinheit für Zeiten einer weniger guten Ernährungslage zu schützen. Gute Bodenqualitäten garantieren eine hohe Ertragssicherheit. Landwirtschaftlich gut geeignete Böden verfügen i.d.R. über ein hohes Maß an Puffer- und Speicherfähigkeiten und sind wichtige Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Gerade hinsichtlich den großen Herausforderungen unserer Zeit wie Klima- und Ressourcenschutz sollte die Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Nach 3.2.2 (G) (2) des Regionalplans ist in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Nach §1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für eine andere Nutzung herangezogen werden. Es wird daher angeregt, die Planung möglichst flächensparend umzusetzen und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einzubeziehen. Sollten bestehende Feldwege abgeschnitten oder überbaut werden, bittet der Fachbereich Landwirtschaft um Beachtung und ggfls. um eine entsprechende Ersatzplanung zur Sicherung der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen. Bei der Neuanlage der Wirtschaftswege bitten wir um Beachtung einer Mindestbreite von 3,50 m, um modernen landwirtschaftlichen Maschinen und Gespannen trotz Begegnungsverkehr durch z.B. Freizeitnutzer auf den Wegen ausreichend Platz zu bieten. Ebenfalls sollten die neuen Plangebiete möglichst von Feldwegen abgerundet bzw. eingefasst werden, um zum einen das landwirtschaftliche Wegenetz zu erhalten und zum anderen Abstandsregelungen zwischen privaten und landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Planungen angemessen miteinzubinden. Nach Urteilen des VGH Baden-Württemberg (23. Juli 2004 · Az. 3 S 2517/03; 20. Mai 1999 · Az. 8 S 1704/98 sowie 26. September 2003 – Az. 3 S 2481/02) sollte regelmäßig ein 20 m breiter Emissionsschutzstreifen zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzten Flächen, v.a. von Gärtnereien und Intensivobstanlagen sowie Weinbau in die Planung mit aufgenommen werden, um den betroffenen Interessen an einer uneingeschränkten Fortführung der landwirtschaftlichen Produktion und einer ungestörten Wohnnutzung hinreichend Rechnung zu tragen.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landratsamt Ludwigsburg		Unseres Erachtens besteht die Gefahr, dass die Bewirtschafter der angrenzenden Weinberge zu den Planungen - in Gemmrigheim: „<u>Nördlicher Weinberg</u>“, „<u>Alter Berg</u>“ und „<u>Am oberen Bergweg</u>“, - in Hessigheim „<u>Wanne</u>“ und „<u>Nördlich Friedhof</u>“, - in Walheim „<u>Zwischen den Wegen</u>“, - in Mundelsheim „<u>Langer Weinbergweg/Hasennest</u>“, „<u>Großbottwarer Straße</u>“ und „<u>Rozenberg</u>“, - in Walheim „<u>Zwischen den Wegen</u>“ durch eine Wohnbebauung zusätzlichen Abwehransprüchen ausgesetzt werden könnten. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auftretende Abtrift ist nach gängiger Rechtsprechung bei der Einhaltung eines Abstands von 20 m zwischen der behandelten Fläche und einer benachbarten Wohnbebauung nicht zu befürchten. Dieser Konflikt ist planerisch durch Schutzabstände und Pflanzungen zu lösen. Wir weisen darauf hin, dass bei Pflanzungen die Grenzabstände gegenüber Grundstücken im Außenbereich nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg zu beachten sind. Der Fachbereich Landwirtschaft bittet, diese Vorgaben bei den weiteren Planungen zu beachten. Im Steillagen-Weinbau sind Pflanzenschutzmaßnahmen per Hubschrauber üblich, hier sind Abstände von 50 m einzuhalten. Der Hubschrauber ermöglicht eine termingerechte Behandlung der Weinberge. Er entlastet zudem die Weingärtner bzw. Winzer von der körperlich schweren Arbeit mit der Schlauchspritze und trägt somit zum Erhalt der Steillagen bei. Der Verzicht auf den Hubschraubereinsatz und somit eine zwingende manuelle Applikation von Pflanzenschutzmitteln dürfte für die Mehrheit der die benachbarten Steillagen bewirtschaftenden Betriebe ökonomisch wie auch

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landratsamt Ludwigsburg		von der eingesetzten Arbeitszeit her nicht mehr tragfähig sein. Zur Ermittlung des Bauflächenbedarfs: - In Besigheim steht einem Wohnbauflächenbedarf von lediglich 21,1 ha eine tatsächliche Gebietsausweisung von 33,9 ha gegenüber, begründet mit dem Flächenbedarf aus dem Pendlersaldo und für die Flüchtlingsunterbringung. Der Fachbereich Landwirtschaft gibt hier zu bedenken, dass mit dem Wohnungsschwerpunkt Besigheim ein Großteil der fruchtbaren Böden auf der Gemarkung der Stadt Besigheim dafür unwiederbringlich verloren gehen. - In Gemmrigheim steht einem Wohnbauflächenbedarf von lediglich 9,5 ha eine tatsächliche Gebietsausweisung von 14,5 ha gegenüber. - In Löchgau steht einem Wohnbauflächenbedarf von lediglich 13,4 ha eine tatsächliche Gebietsausweisung von 17,2 ha gegenüber. - In Mundelsheim steht einem Wohnbauflächenbedarf von lediglich 3,1 ha eine tatsächliche Gebietsausweisung von 7,2 ha gegenüber. - In Walheim steht einem Wohnbauflächenbedarf von lediglich 4,1 ha eine tatsächliche Gebietsausweisung von 10,9 ha gegenüber. In fast allen Mitgliedskommunen des GVV Besigheims wird deutlich mehr – tlw. doppelt so viel – wie nach plausibilisiertem Wohnflächenbedarf errechnet an Wohnbauflächen ausgewiesen. Sollten die Planungen realisiert werden, besteht in Zukunft möglicherweise ein Überhang an Wohnbauflächen. Gleichzeitig werden beste Böden dauerhaft versiegelt sein. Für die Ausweisung von Gewerbegebiets- und Sonderbauflächen gilt dies analog. Hier möchten wir zudem besonders auf die Möglichkeiten in bestehenden Gewerbegebieten, auf Anschlussplanungen und den Fokus auf das interkommunale Gewerbegebiet „Ottmarsheimer Höhe“ hinweisen. Insgesamt sind für die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 bis 2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim 145,12 ha ausgewiesen. Dem Gebot des sparsamen Landverbrauchs nach § 1a BauGB kann Rechnung getragen werden durch • Überbauung von Baulücken (§ 176 BauGB Baugebot), • Sanierung alter Quartiere, • einen an den Bedarf angepassten Umfang bei der Erschließung von Bauflächen, • möglichst zügige und vollständige Bebauung von bestehenden Baugebieten vor der Ausweisung neuer Baugebiete und

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landratsamt Ludwigsburg		• verdichtetes Bauen. Wir bitten um Prüfung, inwieweit dadurch der Umfang der Überplanungen reduziert werden kann. Aus agrarstruktureller Sicht gibt es folgende Hinweise und Anregungen zu den einzelnen Gebietsausweisungen: Besigheim – in Summe 50,29 ha geplante Flächenausweisung • Die Wohnbaufläche „<u>Erweiterung Spindelberg</u>“ schließt direkt an einen Nebenerwerbsbetrieb mit Tierhaltung an. Der Betrieb darf in seinem Fortbestand nicht beeinträchtigt werden, eine angemessene Weiterentwicklung muss sichergestellt sein. • „<u>Erweiterung Seiten</u>“ und „<u>Schimmelfeld</u>“ überplanen bestes Ackerland mit durchschnittlich über 80 Bodenknoten, wogegen wir uns aussprechen. • Bei der geplanten Wohnbaufläche „<u>Schimmelfeld</u>“ handelt es sich nach aktuellem Regionalplan um ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft mit mehreren Aussiedlerbetrieben. Auf dem Schimmelfeld bestehen aktive landwirtschaftliche Betriebe, davon drei im Haupterwerb mit Hofnachfolge und Expansionsabsicht. Der Erhalt der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe und eine angemessene Weiterentwicklung müssen sichergestellt bleiben - eine Überplanung mit Wohnbaufläche ist aus unserer Sicht nicht möglich und beeinträchtigt agrarstrukturelle Belange. Weiterhin besteht dort noch eine Obstannahmestelle, die die lokale Vermarktungsstruktur vor allem von Streuobst stützt, was dem Erhalt der Streuobstwiesen zu Gute kommt. • Das Gewerbegebiet „<u>Wasen</u>“ schließt nur teilweise an bestehende Gewerbegebiete an. In Besigheim hat es kaum mehr kleinere Handwerksbetriebe. Wir regen dringend an, Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen, da bereits bestehende Gewerbeflächen wohl demnächst zum Verkauf anstehen. Weiterhin sprechen wir uns dafür aus, Gewerbeflächen bevorzugt dort zu erweitern, wo die Zuwegungen zu großen Verkehrsadern kurz sind. Grundsätzlich verweisen wir hier auch auf die zu nutzenden Möglichkeiten des interkommunalen Gewerbegebietes von Besigheim. • Schon jetzt besteht in Besigheim ein hoher Druck auf die vorhandenen Feldwege durch Freizeitnutzung und unbefugten Parkens, sodass die örtlichen Landwirte teilweise erschwert bis gar nicht mit ihren landwirtschaftlichen Maschinen zu den Feldern gelangen. Erweiterungen von Wohn- und Gewerbeflächen lassen eine Verschärfung der Situation erwarten. • Bzgl. der Sonderbaufläche „<u>Sondergebiet an der Weinkanzel + Seilbahn</u>“ verweisen wir dringend auf die gesetzlichen Vorgaben zu einzuhaltenden Abständen im Pflanzenschutz – verdeutlicht in unserer Stellungnahme vom 20.02.2019 zum Antrag auf Baugenehmigung der Stadt Besigheim für einen Wein-Dokumentationspavillon – und den sich daraus ergebenden tatsächlichen Einschränkungen für die angren-

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
  	noch Landratsamt Ludwigsburg		zenden Bewirtschafter der Rebflächen. - Durch das geplante Gebiet „<u>Enzpark</u>“ würde hochwertiges Grünland für die Futtergewinnung für Nutztiere der Landwirtschaft dauerhaft entzogen. Futter müsste vermehrt zugekauft oder auf Ackerflächen angebaut werden, was die Kostenbelastung für die Betriebe deutlich erhöht. Besigheim-Ottmarsheim - Bzgl. der Wohnbaufläche „<u>Südlich Friedhof</u>“ bitten wir darum, keine neue Zufahrt über freie landwirtschaftliche Flächen zu planen oder den bestehenden Feldweg westlich des Plangebiets als Anbindung für das Wohngebiet zu nutzen. - Das Plangebiet für die Wohnbaufläche „<u>Nördlich Uhlandstraße</u>“ war bislang nach dem geltenden FNP explizite Fläche für die Landwirtschaft. Eine weitere wohnbauliche Entwicklung war am südlichen Ortsrand von Ottmarsheim vorgesehen. Hier sieht der Fachbereich Landwirtschaft ebenfalls die bevorzugte Weiterentwicklung, anstatt sich nordwärts den bestehenden Aussiedlerhöfen und landwirtschaftlichen Hallen zu nähern. Weiterhin würde hier auf hochwertigste Ackerböden mit Bodenzahlen von 70-80 Bodenpunkten eingegriffen werden, wogegen wir uns aussprechen. Ottmarsheimer Höhe (Zweckverband Industriegebiet Besigheim) – 8,8 ha geplante Flächenausweisung - Der Fachbereich Landwirtschaft bittet um Prüfung, ob notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggfls. nicht auf benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden müssen. Die örtlichen Landwirte sind durch die im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff des Industriegebietes durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen sozusagen interkommunal überdurchschnittlich vom (doppelten) Flächenverlust betroffen. Löchgau – in Summe 26,1 ha geplante Flächenausweisung - Die geplante Wohnbaufläche „<u>Südlich des Steinbachs</u>“ mit insg. etwa 16,3 ha nimmt überwiegend hochwertigste landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch. Laut geltendem Regionalplan handelt es sich hier um eine Vorrangfläche für die Landwirtschaft, es wird zudem in den regionalen Grünzug westlich von Löchgau hinein geplant. Die Wohnbebauung würde an bestehende Aussiedlerbetriebe heranrücken und einen bestehenden Weinbaubetrieb mit Besenwirtschaft sogar umschließen. Beeinträchtigungen der Wohnnutzung beispielsweise durch Lärm oder Staub, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen resultieren, können nicht ausgeschlossen werden und Nutzungskonflikte sind zu erwarten. Neben Geräusch- und Staubemissionen sind auch Geruchsemissionen im Rahmen der Düngung, beispielsweise durch Gülle oder Gärreste aus der Biogasanlage nicht zu verhindern. Erntearbeiten und Pflanzenschutzmaßnahmen müssen witterungsbedingt auch nach 22.00 Uhr durchgeführt werden können. Auch darf durch die Besenwirtschaft mit Anlieferungs-

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landratsamt Ludwigsburg		und Kundenverkehr bis in den späten Abend hinein gerechnet werden, was einer benachbarten reinen Wohnnutzung entgegen läuft. Einschränkungen für den Betrieb sind zu erwarten. Der Fachbereich Landwirtschaft sieht hier agrarstrukturelle Belange beeinträchtigt. Darüber hinaus wären durch eine Realisierung der Bebauung landwirtschaftliche Flächen in existenzbedrohendem Umfang den ansässigen Betrieben durch Versiegelung und den folgenden notwendigen Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft entzogen. • Das Gewerbegebiet „<u>Erweiterung Gewerbe</u>“ überplant ebenfalls hochwertigste Böden mit Ackerzahlen um die 80 Bodenkpunkte, wogegen wir uns aussprechen. Zur Wichtigkeit guter Böden siehe obige Ausführungen. • Wir bitten grundsätzlich darum, die Zuwegung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten und nicht durch Bebauung abzuschneiden, wie im neu entstandenen Wohngebiet „Walheimer Weg“ geschehen. Freudental – in Summe 5,4 ha geplante Flächenausweisung • Bzgl. der geplanten Wohnbaufläche „<u>Alleenfeld</u>“ verweisen wir auf unsere Stellungnahme im zugehörigen Bebauungsplanverfahren. • Die Sonderbaufläche „<u>Sondergebiet Lebensmittelmarkt Alleenfeld</u>“ liegt ebenfalls im regionalen Grünzug auf hochwertigen Ackerböden, wogegen wir uns aussprechen. Gemrigheim – in Summe 19,3 ha geplante Flächenausweisung • Für die geplanten Wohnbauflächen „<u>Nördlicher Weinberg</u>“, „<u>Alter Berg</u>“ und „<u>Am oberen Bergweg</u>“ verweisen wir dringend auf unsere obigen Ausführungen bzgl. Abstandsregelungen zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen, v.a. zu Raumkulturen. • Weiterhin sind alle Flächen im bisherigen FNP als Flächen für Weinbau eingezeichnet, das Gebiet „<u>Am oberen Bergweg</u>“ liegt tlw. im regionalen Grünzug. • Ebenso liegt das Plangebiet „<u>Backnanger Weg</u>“ zu großen Teilen in einem regionalen Grünzug. • Hinsichtlich den für das Gewerbegebiet „<u>Erweiterung Gewerbe</u>“ notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung veröffentlicht hat. Sie stehen im Internet unter http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/5121 >> Natur und Landschaft >> Eingriffsregelung zum Download bereit. Die Hinweise dienen zur Festlegung tatsächlich aufwertbarer Streuobstbestände und enthalten Vorschläge für erforderliche Maßnahmen und daran anschließende Unterhaltungsmaßnahmen.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landratsamt Ludwigsburg		Hessigheim – in Summe 9,7 ha geplante Flächenausweisung - Für die geplanten Wohnbauflächen „Wanne“ und „Nördlich Friedhof“ verweisen wir dringend auf unsere obigen Ausführungen bzgl. Abstandsregelungen zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen, v.a. zu Raumkulturen. „Erweiterung Gewerbe“ überplant 1,4 ha Rebflächen, laut Regionalplan handelt es sich hier um Gebiet für die Landwirtschaft. Mundelsheim – in Summe 10,2 ha geplante Flächenausweisung - Für die geplanten Wohnbauflächen „Langer Weinbergweg/Hasennest“, „Großbottwarer Straße“ und „Rozenberg“ verweisen wir dringend auf unsere obigen Ausführungen bzgl. Abstandsregelungen zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen, v.a. zu Raumkulturen. - Durch die geplante Wohnbaufläche „Rozenberg“ würden Rebflächen in bester direktzugfähiger Lage der Landwirtschaft entzogen werden. Zudem ist das Gebiet flurbereinigt. - Das Gewerbegebiet „Innere Au Erweiterung“ überplant 3 ha bester Ackerböden mit Bodenpunkten über 80 – hier sind die besten Böden auf der Gemarkung Mundelsheim zu finden. Der Fachbereich Landwirtschaft weist hier dringend auf die obigen Ausführungen zur Wichtigkeit des Erhalts guter Böden hin und spricht sich gegen eine Versiegelung aus. Walheim – in Summe 15,4 ha geplante Flächenausweisung - Für die geplante Wohnbaufläche „Zwischen den Wegen“ verweisen wir dringend auf unsere obigen Ausführungen bzgl. Abstandsregelungen zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen, v.a. zu Raumkulturen. Das Gebiet ist flurbereinigt, die Rebflächen sind in Direktzuglage. - Die Gebietsausweisung „Sportanlage“ überplant 2,7 ha besten Ackerboden. Hier sind vor allem Spezialflächen eines Betriebes für den Anbau von Frühkartoffeln betroffen. Im Falle einer weiterführenden Planung auf Bebauungsplan-Ebene dürfte man hier evtl. ein Gutachten auf Existenzgefährdung anfordern müssen. Des Weiteren wird angeregt, für Ausgleichsmaßnahmen keine zusätzlichen Ackerflächen in Anspruch zu nehmen, um eine Doppelbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch weitere Produktionsflächenverluste zu vermeiden. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Vorrangig ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, die der dauerhaften Auf-

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
		noch Landratsamt Ludwigsburg		wertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (BNatSchG § 15 Abs. 3). Wir schlagen vor, bei der Ausweisung möglicher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft auch Aufwertungspotentiale bei Grünflächen und Flächen für den Gemeinbedarf zu beleuchten. Zum Ausgleich möglicher Eingriffe in das Schutzgut Boden könnten ggfls. auch Entsiegelungspotentiale im Siedlungsflächenbestand herangezogen werden. Weiterhin regt der Fachbereich Landwirtschaft an, Möglichkeiten produktionsintegrierter Maßnahmen zu prüfen, um weitere dauerhafte Produktionsflächenverluste für die landwirtschaftlichen Betriebe durch Kompensationsmaßnahmen zu begrenzen. Falls für Ersatz-, Ausgleichs- oder cef-Maßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl der Flächen (§ 15 Abs. 6 NatSchG). X. <u>Straßen</u> In Freudental ist nachrichtlich eine Südostumfahrung, in Besigheim eine Umfahrung Bülzen eingetragen. Diese sind im Generalverkehrsplan des Landes nicht enthalten. In die weiteren Planungsüberlegungen sind das Regierungspräsidium Stuttgart und der Fachbereich Straßen frühzeitig einzubinden. Die geplanten Wohn- und Gewerbegebiete werden zwangsläufig zusätzliche Verkehrsbelastungen mit sich bringen. Wir empfehlen bereits jetzt entsprechende Verkehrsuntersuchungen zu beauftragen, welche die Leistungsfähigkeit an entsprechenden Knoten nachweisen oder sonstige Lösungen untersuchen. Dies trifft in besonderem Maße auf die Stadt Besigheim zu, in der die L 1115 und die B 27 jeweils an der Leistungsgrenze angekommen sind.
	9.	Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg	06.06.2019	Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. In zukünftigen Bauleitplanverfahren können Sie gerne ausschließlich die zuständige untere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg direkt beteiligen und auf eine Beteiligung des LGL verzichten.
	10.	Eisenbahn Bundesamt	22.05.2019	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Eisenbahn Bundesamt		über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes-Eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden Sie haben das Eisenbahn-Bundesamt über den Sachbereich 4 angeschrieben. Bitte beachten Sie, dass für Ihren Zuständigkeitsbereich die Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, SB 1 des EBA zuständig ist. Sie erreichen diese unter der Anschrift Eisenbahnbundesamt, Ast Klrh/Stgt, Südbendstraße 44, 76135 Karlsruhe Sb1-kar-stg@eba.bund.de. Ich bitte Sie, bei zukünftigen Beteiligungen diese Anschrift zu verwenden.
11.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar noch Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar	27.06.2019	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans. Bitte beachten Sie folgende Hinweise: - Der Neckar als Bundeswasserstraße wird hoheitlich von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und deren nachgeordneten öffentlichen Organen betrieben. Kommunen oder Kommunalverbände haben keine Planungshoheit über die als Bundeswasserstraße gekennzeichneten Flächen. Etwaige Darstellungen im Rahmen der Bauleitplanung dürfen den Zielen und Zwecken der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nicht entgegenstehen. Daher bitte ich darum, die Abgrenzungen der bestehenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu überprüfen, die an einigen wenigen Stellen bis in die Wasserfläche hineinreichen. - Im Rahmen der im Erläuterungsbericht erwähnten geplanten Brücken zur Erschließung von geplanten Gewerbeflächen im Bereich von Helligheim konnte ich keine Planzeichen für geplante Brücken im Gesamtplan erkennen. Sofern die Planung der Brücken konkrete Züge annimmt, ist diese in enger Abstimmung mit

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				dem WSA Neckar vorzunehmen. Gehen Sie hierzu zu gegebener Zeit bitte auf Hr. Lombardi zu (Leonardo.Lombardi@wsv.bund.de). Ich bitte um weitere Beteiligung im Fortschreibungsverfahren.
	12.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	29.05.2019	Die uns zugesandten Unterlagen haben wir geprüft. Innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes befinden sich Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung, diese sind im Flächennutzungsplan übernommen. Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung ist im Rahmen der Fortschreibung von • dem Bebauungsplan „Alleenfeld“ in Freudental • der Südostumfahrung in Freudental • dem Bebauungsplan „Mozartweg/Hölderlinweg“ in Walheim konkret betroffen. Bei dem Bebauungsplan „Alleenfeld“ in Freudental sind wir bereits beteiligt, die anderen Maßnahmen sind uns bisher unbekannt. Die weiteren Abstimmungen erfolgen im Rahmen der jeweiligen Beteiligungen an den Bebauungsplänen, bzw. dem entsprechenden Planungsverfahren der Umgehungsstraße. Wir stimmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu und bitten um weitere Beteiligung.
	13.	Polizeipräsidium Ludwigsburg	13.06.2019	Aus verkehrs- und kriminalpräventiver Sicht bestehen beim aktuellen Planungsstand keine Einwände. Detaillierte Angaben können erst im Laufe der weiteren Verfahren und bei Vorliegen von weiteren Informationen getroffen werden.
	14.	Netze BW GmbH	27.06.2019	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Über den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verlaufen neben 110-kV-Leitungen der Hochspannung auch verschiedene 0,4- und 20-kV-Leitungen der Mittel-

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Netze BW GmbH		und Niederspannung sowie Gasleitungen des Hoch-, Mittel- und Niederdrucks. Weiterhin liegen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Umspannwerke der Stromversorgung und Druckregelanlagen der Gasversorgung. Wir bitten darum, die in den beigefügten Planunterlagen zur Verfügung gestellten Leitungen — sofern noch nicht geschehen — im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung als Hauptversorgungsleitungen bzw. als Versorgungsflächen darzustellen. <u>Stellungnahme des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans. Folgende 110-kV-Freileitungen liegen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim: 110-kV-Leitung Heilbronn - Hoheneck, LA 0201 110-kV-Leitung Ilsfeld - Bottwar, LA 1133 110-kV-Leitung Walheim KW - Meimsheim, LA 9107 110-kV-Leitung Hälde -GKN 1, LA 9111 110-kV-Leitung Walheim KW - Großsachsenheim, LA 9113 110-kV-Leitung Walheim KW - Hoheneck, LA 9121 Folgende Erdkabelleitung liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim: 110-kV-Leitung GKN II - Wahlheim KW, LA 9112 Hinsichtlich der Richtigkeit der Darstellung gemäß der Legende des Flächennutzungsplanes bitten wir die o.g. Erdkabelleitung gestrichelt darzustellen. In den Textteil des Flächennutzungsplans bitten wir unter Ver- und Entsorgung Folgendes aufzunehmen: „Für die überörtliche Stromversorgung bestehen mehrere Trassen von 110-kV-Freileitungen und eine 110-kV- Erdkabelleitung der Netze BW. Im Nahbereich der Anlagen ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.“ In den Textteil des Flächennutzungsplans bitten wir zu der geplanten Festsetzung mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet an der Weinkanzel + Seilbahn“ und „Nördlicher Weinberg“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB nachstehendes aufzunehmen: Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 20 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungssachse sind der Netze BW zur Bestätigung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial o. ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen (z.B. Wald) sind unterschiedlich

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Netze BW GmbH		bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bestehende Abstandsfläche zwischen den vorhandenen Hochspannungsleitungen und Baugebieten sind möglichst beizubehalten. <u>Stellungnahme Netzgebiet Mitte:</u> Mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der Fortschreibung des o.g. Flächennutzungsplanes. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Jedoch weisen wir darauf hin, dass sich in den betroffenen Gebieten teilweise Betriebsmittel (Strom Mittel- und Niederspannung, sowie Gas Mittel- und Niederdruck), die für den Betrieb unserer Netze notwendig sind, befinden. Die Mindestabstände zu diesen Betriebsmitteln sind einzuhalten. Sollte eine Verlegung einzelner Betriebsmittel notwendig werden, bitten wir Sie darum, uns frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen. Desweiteren müssen die örtlichen Versorgungsnetze den baulichen Entwicklungen gegebenenfalls angepasst bzw. erweitert werden. Mit Fortlaufen des Verfahrens werden wir diesbezüglich genauere Aussagen treffen können. <u>Stellungnahme Gashochdruck:</u> Im eingereichten Bereich der Gemarkungen Besigheim und Hessigheim sind Gashochdruckanlagen (Gashochdruckleitungen und Gasdruckregelanlagen) der Netze BW GmbH vorhanden. Aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen erfordern Gashochdruckleitungen (HGD) Schutzstreifen. Dieser erstreckt sich auf eine Breite von 2,0 m rechts und links der Leitungsachse. Innerhalb dieser Bereiche sind gewisse Auflagen zum Schutz und hinsichtlich der Zugänglichkeit der Leitungen zu beachten. (z.B. ist die Leitungstrasse einschließlich des Schutzstreifens von Überbauungen und Bäumen

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
		noch Netze BW GmbH		freizuhalten.) Eine detaillierte Stellungnahme über Gasnetzerweiterungen für die ausgewiesenen Flächen werden wir im Zuge der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben. Weitere Anregungen oder Bedenken seitens der Netzplanung im Netzgebiet Mitte bestehen zu diesem Verfahren nicht. Stellungnahme der NetCom BW: Die NetCom BW aktuell von der Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht betroffen. Wir haben dazu keine Bedenken oder Einwände anzumelden. Für eine mögliche Breitbanderschließung stehen wir gerne zur Verfügung. Diese können wir unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Koordinierung mit dem Bauträger oder anderen Leitungsträgern durchführen. Wir bitten Sie daher uns weiter an dem Verfahren zu beteiligen. Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplanes für unseren Gebrauch. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.
	15.	Syna GmbH	07.06.2019	Von unserer Seite aus bestehen keine Bedenken. Die Stromversorgung kann aus unseren bestehenden Anlagen sichergestellt werden.
	16.	Terranets bw GmbH	23.05.2019	Wir teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.
	17.	TransnetBW GmbH	21.05.2019	Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans betreibt die TransnetBW GmbH zwar Höchstspan-

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				nungsfreileitungsanlagen allerdings sind diese den geänderten Gebieten nicht betroffen. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.
	18.	Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	06.06.2019	Bezugnehmend auf Ihre Email-Anfrage vom 20.05. gibt es seitens der TAL keine Einwände.
	19.	Amprion GmbH	11.07.2019	Über das Verwaltungsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim verlaufen in ihren Schutzstreifen unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen. Den Leitungsverlauf haben Sie bereits nachrichtlich in die Übersichtsausschnitte im Maßstab 1 : 10000 vom 06.05.2019 übernommen. Wie wir den Verfahrensunterlagen entnehmen können ist es geplant, diverse Flächenneuausweisungen in der Stadt Besigheim mit Ottmarsheim und den Gemeinden Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim und Walheim vorzunehmen. Über die geplanten Ausweisungsbereiche verlaufen keine Höchstspannungsfreileitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor. In der Stadt Besigheim und den Gemeinden Ottmarsheim und Mundelsheim ist es jedoch geplant in einem Abstand von weniger als 400 m zu den vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen Wohnbauflächen auszuweisen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf Folgendes hinweisen. Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen. Weitere Anregungen haben wir derzeit nicht vorzubringen. Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfah-

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				ren.
	20.	Gemeindeverwaltung Mundelsheim	27.06.2019	Die Gemeinde Mundelsheim ist Mitglied im Zweckverband Industriegebiet Besigheim (ZVIGB). Das Verbandsgebiet des ZVIGB befindet sich ca. zur Hälfte auf der Markung der Gemeinde Mundelsheim. Die Erweiterung des Zweckverbandsgebietes in östlicher Richtung, wie sie durch den ZVIGB beim Gemeindeverwaltungsverband Besigheim (GVV) beantragt wurde ist aus folgenden Gründen nicht im Sinne der Gemeinde Mundelsheim: • Falls der ZVIGB diese Erweiterung möchte, ist die Gemeinde Mundelsheim hierzu nur bereit, wenn die prozentualen Anteile für das gesamte Verbandsgebiet neu verhandelt werden. Der ZVIGB ist hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt worden. • Die Gemeinde Mundelsheim spielt mit dem Gedanken, westlich der Autobahn ein interkommunales Industriegebiet zu entwickeln. Der Standort ist aufgrund seiner Lage hervorragend geeignet. Hier kommen nur leistungsfähige Unternehmen in Frage. Die Nähe zur Autobahn bedeutet für die umliegenden Kommunen eine überschaubare Verkehrsbelastung. Durch die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes westlich der Autobahn würde sich die Region Stuttgart für die Zukunft durch die Schaffung von Arbeitsplätzen optimal aufstellen. Durch ihren Standort an der Entwicklungsachse zwischen Stuttgart und Heilbronn ist die Gemeinde Mundelsheim für eine leistungsfähige gewerbliche Nutzung optimal angebunden.
	21.	Stadtverwaltung Großbottwar	06.06.2019	Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.06.2019 über die Fortschreibung des FNP 2020 bis 2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim beraten. Der FNP 2020 bis 2035 wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Anregen und Bedenken seitens der Stadt Großbottwar werden nicht vorgebracht.
	22.	Gemeindeverwaltung Pleidelsheim	19.07.2019	Die Gemeinde Pleidelsheim nimmt zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 bis 2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim wie folgt Stellung: Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen der Gemeinde Pleidelsheim stehen der Fortschreibung derzeit nicht entgegen.
	23.	Stadtverwaltung Bönnigheim	18.06.2019	Die Stadt Bönnigheim macht keine Bedenken oder Anregungen geltend.
	24.	Stadtverwaltung Sachsenheim	12.06.2019	Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Wohnbauflächenausweisung für die <u>Gemeinde Löchgau</u> „Südlich des Steinbaches“ mit ca. 16,3 ha im Verhältnis zum ermittelten Wohnbauflächenbedarf abzgl. Baulücken + Flächenreserve von 13,3 ha im Verhältnis recht umfangreich erscheint. Wir dürfen daher darum bitten, die mit der o.g. Bauleitplanung einhergehenden Änderungen, insbesondere die

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				im Bereich des Verkehrs, und die damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Stadt Sachsenheim zu beleuchten. Des Weiteren darf für die Wohnbauflächenausweisung „Alleenfeld“ der <u>Gemeinde Freudental</u> ebenfalls um die Berücksichtigung der verkehrlichen Auswirkungen auf die Stadt Sachsenheim insbesondere Kleinsachsenheim, Großsachsenheim und Hohenhaslach gebeten werden.
	25.	Stadtverwaltung Bietigheim	02.07.2019	Die Belange der Stadt Bietigheim-Bissingen und der VVG Bietigheim-Bissingen / Ingersheim /Tamm sind durch die Planungen stark betroffen. Es bestehen dabei große Bedenken gegen Umfang und Lage der Wohngebietsausweisungen. So umfasst die Laufzeit des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplans die Jahre 2005 - 2020. Der jetzige Entwurf gibt als Laufzeit 2020 — 2035 an. Korrekterweise müsste dies bereits 2021 — 2035 lauten. Die Bedarfsberechnung geht jedoch von den Einwohnerzahlen von 2016 aus. Somit wird der Bedarf für die Jahre 2016 — 2020 doppelt angesetzt (im rechtskräftigen FNP und im jetzigen Entwurf). Ein Abzug für Innenentwicklungen seit 2016 wird nicht vorgenommen (in Besigheim sind lt. Erläuterungsbericht S.11 bereits 113 WE genannt). Ebenso werden die seit 2016 rechtskräftig ausgewiesenen B-Pläne nicht in Abzug gebracht. Teilweise werden selbst zukünftig zu entwickelnde Baugebiete nicht in Abzug gebracht, sondern der dadurch zu erwartende Einwohnergewinn als Begründung für einen wiederum höheren Flächenbedarf herangezogen! Der Abzug für Baulücken wird ohne nähere Begründung von 50% auf 25% reduziert. Auf diese Weise entstehen überzogene Flächenbedarfe. Diese werden bis auf wenige Ausnahmen außerhalb der Reichweite der Schiene angeordnet. Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen und zu geplanten Verkehrsvermeidungen o.ä. fehlen. Wir verkennen nicht die Notwendigkeit neuer Flächenausweisungen, um dem vermeintlichen Wohnungsmangel zu begegnen. Wir sehen jedoch große Probleme in der Abwicklung der neu entstehenden Verkehre, die zweifelsfrei in großen Teilen auf den heute bereits überlasteten Ortsdurchfahrten von Bietigheim-Bissingen oder auch der ebenfalls überlasteten Konz-Kreuzung in Ingersheim abgewickelt werden müssen, ohne dass der Entwurf hierzu Antworten liefern würde. Wir bitten dringend, die Flächenausweisungen deutlich zu reduzieren und bevorzugt Standorte zu wählen, die fußläufig zum SPNV (<i>redaktionell: vermutlich ÖPNV</i>) liegen. Hier bietet es sich auch an, die Dichtewerte der Region, die als Mindestmaß gedacht sind, an die zwischenzeitlich gebaute Realität anzupassen.
	26.	Zweckverband Industriegebiet Besigheim	20.05.2019	Der ZVIG Besigheim hat keine Anmerkungen zum Flächennutzungsplan.
	27.	BUND- Bezirksverband Stromberg-Neckartal	25.06.2019	1. Grundsätzliches zum Wohnflächenbedarf:

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch BUND- Bezirksverband Stromberg-Neckartal		Im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim werden nach dem vorliegenden Flächennutzungsplan (FNP) zwischen 2020 und 2035 insgesamt 65,4 ha Wohnbauflächen angemeldet. Für die Gemeinde Freudental wurde der Wohnflächenbedarf auf null reduziert, da für den Wohnflächenbedarf von 2,5 ha der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Allenstraße“ mit 2,7 ha gegenübersteht (Aufstellungsbeschluss am 19.04.2019). Grundsätzlicher muss der extrem hohe Bedarf an Wohnbauflächen im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes reduziert werden. Die Bruttowohndichte beträgt in Besigheim 80 EW/ha und in den anderen Kommunen liegt die Bruttowohndichte bei 55 bzw. 60 EW/ha. Um eine Reduzierung des Flächenbedarfs zu erreichen muss die Bruttowohnbauflächen bei allen Kommunen erhöht werden. Wir schlagen daher vor bei der Berechnung des Wohnflächenbedarfs im FNP und bei der Ausweisung von Neubaugebieten die Bruttowohnbaufläche für Besigheim auf 85 EW/ha und bei den restlichen Kommunen auf 65 EW/ha festzusetzen. Nach Ziffer 2 des Erläuterungsberichtes <i>ergibt sich der Einwohnerzuwachs und der Summe des Zuwachses aufgrund des Belegungsrückganges sowie der prognostizierten Prognose des Statistischen Landesamtes. Weicht die Hauptvariante der Prognose des Statistischen Landesamtes für das Jahr 2016 bereits deutlich von der tatsächlich vorhandenen Einwohnerzahl des Einwohnermeldeamtes ab, so wird geprüft, ob sich die tatsächliche Entwicklung eher an den oberen Rand des Statistischen Landesamtes annähert.</i> So beträgt z. B. für die Stadt Besigheim die Einwohnerzahl für das Jahr 2016 12.375 EW. Nach der Prognose des Statistischen Landesamtes für 2016 liegt die Einwohnerzahl nach der Hauptvariante bei 12.182 EW. Somit hat Besigheim gegenüber der Prognose des Statistischen Landesamtes bereits einen Bevölkerungsüberschuss von 193 EW. Dies entspricht einem Prozentsatz von ca. 1,57. Diese Abweichung erscheint uns nicht als deutlich! Bei allen anderen Kommunen wurde die prognostizierte Einwohnerzahl für das Jahr 2016 leicht unterschritten. Was nun eine deutliche Abweichung zwischen den Zahlen des Statistischen Landesamtes und den Zahlen des Einwohnermeldeamtes ist, liegt wohl in der Abschätzung des Planers. Da die Prognosen des Statistischen Landesamtes für 2016 bei allen Kommunen gegenüber der tatsächlichen Einwohnerzahl abweichen, stellt sich natürlich auch die Frage, ob die Prognosen des Statistischen Landesamtes für das Jahr 2035 plausibel sind! Begründungen des Planers, dass z. B. in Besigheim oder Gemmrigheim sich zwischen 2016 und 2018 der Bevölkerungswachstum deutlich ersichtlich ist und dadurch die Heranziehung des oberen Randes der Prognose des Statistischen Landesamtes dies plausibilisiert und u. E. nicht korrekt. Beide Kommunen haben ein Neubaugebiet erschlossen, welches derzeit bezogen wird. Daher beruht diese Zunahme der Bevölkerung in den letzten Jahren! Auch hier schlagen wir zur Minimierung des Wohnbauflächenbedarfs bei der Berechnung des Bedarfs für 2035

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch BUND- Bezirksverband Stromberg-Neckartal		mit den Werten der Hauptvariante des Statistischen Landesamtes zu rechnen. 2. Wohnflächenbedarf: <u>Besigheim:</u> Erweiterung Spindelberg; Wohnbaufläche (ca. 2,0 ha): Als Ackerfläche genutzt, ggf. Brutgebiet der Feldlerche. Keine Schutzgebiete ausgewiesen. Ziegelwerk, Wohnbaufläche (ca. 2,8 ha): Ehemaliges Gelände des Ziegelwerkes. Keine Schutzgebiete ausgewiesen. Erweiterung Ziegelwerk, Wohnbauschwerpunkt (ca. 4,4 ha): Ehemaliger Tonabbaubereich mit z. T. Steilböschungen. Sukzessionsfläche. Geschütztes Biotop (Tümpel) und Wildbienenflächen. Die Fläche des Ziegelwerkes als Schutzgebiet für Amphibien und Wildbienen eignet sich nur in sehr geringem Ausmaß für eine Bebauung. Erweiterung Seiten, Wohnbaufläche (ca. 6,3 ha): Ackerflächen, ggf. Brutgebiet der Feldlerche. Keine Schutzgebiete ausgewiesen. Erweiterung Schimmelfeld a, Wohnbaufläche (ca. 8,2 ha): Ackerflächen mit Streuobstwiesenanteilen, ggf. Brutgebiet der Feldlerche. Keine Schutzgebiete ausgewiesen. Erweiterung Schimmelfeld b, Wohnschwerpunkt (ca. 2,5 ha): Ackerflächen mit kleinteiligen Streuobstwiesen, Ackerflächen ggf. Brutgebiet der Feldlerche. Keine Schutzgebiete ausgewiesen. Erweiterung Schimmelfeld b, Wohnbaufläche (ca. 6,5 ha): Ackerflächen mit kleinteiligen Streuobstwiesen, Ackerflächen ggf. Brutgebiet der Feldlerche. Keine Schutzgebiete ausgewiesen. Ingersheimer Feld, Wohnbaufläche (ca. 0,9 ha): Streuobstwiesen. Keine Schutzgebiete ausgewiesen. Friedrich-Schelling-Weg, Wohnbaufläche (ca. 0,3 ha): Durch Festlegung dieses Gebietes als Wohngebiet muss beim Bau des Kindergartens Wald gerodet werden. Daher kann diese Fläche für eine Nutzung als Wohnbebauung nicht zugestimmt werden. Diese Fläche ist dem Bereich Friedrich-Schelling-Weg, Kindergarten, zuzuweisen.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch BUND- Bezirksverband Stromberg-Neckartal		Südlich Friedhof, Wohnbaufläche (ca. 2,8 ha): Ackerflächen und Streuobstwiesen. Keine Schutzgebiete ausgewiesen. Nördliche Uhlandstraße (ca. 5,7 ha): Ackerflächen. Keine Schutzgebiete ausgewiesen. Freudental: Allenfeld, Wohnbaufläche (ca. 2,7 ha): Ackerflächen. Liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und teilweise im regionalen Grünzug (VRG). Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist im April 2019 vorgesehen. Gemmrigheim: Nördlicher Weinberg, Wohnbaufläche (ca. 3,2 ha): Weinbaufläche. Liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Großteils im regionalen Grünzug (VRG). Alter Berg, Wohnbaufläche (ca. 1,5 ha): Weinbaufläche. Großteils geschütztes Biotop (Trockenmauern). Am oberen Weinberg, Wohnbaufläche (ca. 4,4 ha): Weinbaufläche. Liegt Großteils im Landschaftsschutzgebiet (LSG), enthält geschützte Biotope (Trockenmauern) und Teilbereiche liegen im regionalen Grünzug (VRG). Backnanger Weg, Wohnbaufläche (ca. 3,9 ha): Streuobstwiesen und Ackerflächen, ggf. Brutgebiet der Feldlerche. Liegt teilweise innerhalb des regionalen Grünzuges (VRG). Keine Schutzgebiete ausgewiesen. Hessigheim: Wanne, Wohnbaufläche (ca. 1,4 ha): Weinberge. Liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Nördlich Friedhof, Wohnbaufläche (ca. 1,6 ha): Weinberge. Liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und innerhalb des regionalen Grünzuges (VRG). Löchgau: Lüssen West + Erweiterung, Wohnbauflächen (ca. 0,9 ha): Ackerflächen. Keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch BUND- Bezirksverband Stromberg-Neckartal		Südlich des Steinbaches, Wohnbaufläche (ca. 16,3 ha): Ackerflächen, vermutlich Brutgebiet der Feldlerche. Keine Schutzgebiete ausgewiesen. Mundelsheim: Langer Weinbergweg/Hasennest, Wohnbaufläche (ca. 2 ha): Weinberge. Kleinteilig geschütztes Biotop (Trockenmauern). Großbottwarer Straße, Wohnbebaufläche (ca. 0,5 ha): Weinberge. Teilweise geschütztes Biotop (Trockenmauern). Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG). Großteils im regionalen Grünzug (VRG). Rozenberg, Wohnbaufläche (ca. 3,5 ha): Weinberge. Kleinteilig geschütztes Biotop (Trockenmauern). Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG). Walheim: Zwischen den Wegen, Wohnbaufläche (ca. 9,5 ha): Hiervon sind bereits als Flächenreserve 3 ha abgezogen Weinberge. Geringe Flächen geschütztes Biotop (Trockenmauern). Teilweise Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG). Mozartweg/Hölderlinweg, Wohnbaufläche (ca. 1,4 ha): Ackerflächen, ggf. Brutgebiet der Feldlerche. Teilweise Steillagen. Teilbereich geschütztes Biotop (Trockenmauern).

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch BUND- Bezirksverband Stromberg-Neckartal		<u>3. Gewerbeflächenbedarf:</u> Nach dem Verband der Region Stuttgart wird die Faustformel herangezogen, dass für die Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs in etwa 50 % des Wohnbauflächenbedarfs angenommen werden können. Dies ist jedoch nachvollziehbar darzustellen und zu begründen! Besigheim, Gemmrigheim, Hessigheim, Mundelsheim und Walheim sind Mitglieder des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim-Ottmarsheim. Aufgrund dessen ist innerhalb der Gemeinden nur kleinflächige Gewerbebauflächenausweisungen zur Deckung des Bedarfs kleiner Gewerbebetriebe möglich. In Gemeinden mit Eigenentwicklung können zudem nur Flächen für den Erweiterungsbedarf ortansässiger Betriebe ausgewiesen werden bzw. für die Ansiedlung von Betrieben Ortsansässiger. Zur Deckung des darüber hinaus gehenden Bedarfs an Gewerbeflächen wurde vom Zweckverband Industriegebiet Besigheim beim GVV Besigheim der Antrag gestellt, die Erweiterung der Gewerbeflächen im Industriegebiet in die Fortschreibung des FNP mit aufzunehmen. <u>Besigheim:</u> Der Gewerbeflächenbedarf für Besigheim wurde mit 5,6 ha angegeben. Dieser Bedarf ist nicht nachvollziehbar noch begründet. Daher wird dieser Bedarf an Gewerbeflächen in Besigheim abgelehnt! Gewerbegebiet Wasen, gewerbliche Bauflächen (ca. 5,6 ha): Ackerflächen, ggf. Brutgebiet der Feldlerche. Keine Schutzgebiete. <u>Freudental:</u> Mischgebiet, gemischte Baufläche (ca. 1,6 ha): Ackerflächen, nördlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet. Für Freudental ist wohl ein Bedarf für die Ansiedlung bzw. Erweiterung kleiner Betriebe vorhanden. Der Grundflächenbedarf für die Ansiedlung bzw. Erweiterung kleinere Betriebe in einem Mischgebiet ist nachzuweisen. Die Ansiedlung von auswärtigen Betrieben wird jedoch abgelehnt. <u>Gemmrigheim:</u>

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch BUND- Bezirksverband Stromberg-Neckartal		Für die Erweiterung bzw. Ansiedlung weiterer ortansässiger Betriebe sind die Ausweisungen eines Gewerbegebietes und die Erweiterung eines Mischgebietes angedacht. Der Flächenbedarf für Gewerbe beträgt 4,7 ha und liegt an der Grenze der Faustformel des Verbandes der Region Stuttgart. Backnanger Weg, gemischte Baufläche + Wohnbaufläche(0,8 ha): Streuobstwiesen und Ackerflächen. Teilweise Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Liegt teilweise im regionalen Grünzug (VRG). Erweiterung Gewerbe, gewerbliche Baufläche (ca. 3,9 ha): Streuobstwiesen, angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet. Kleinteilig geschützte Biotop (Feldhecken) und Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG). Der Bedarf eines Gewerbegebietes und Mischgebietes sind nachvollziehbar darzustellen und zu begründen. <u>Hessigheim:</u> Für ortansässige Betriebe sind keinerlei Erweiterungsflächen vorhanden. Der Gemeinde liegen konkrete Anfragen vor. Westlich der Seitenstraße, gemischte Baufläche (ca. 1 ha): Weinberge. Keine Schutzgebiete. Erweiterung Gewerbe, gewerbliche Flächen (ca. 1,4 ha): Weinberge. Keine ausgewiesenen Schutzgebiete. Alte Gärtnerei, gewerbliche Bauflächen (ca. 1,2 ha): Gärtnereigelände. Keine ausgewiesenen Schutzgebiete. Liegt vollständig im regionalen Grünzug (VRG). Der Anteil der gewerblichen Flächen (3,6 ha) liegt über der Faustformel des Verbandes der Region Stuttgart. Der Bedarf ist nachvollziehbar darzustellen und zu begründen! <u>Löchgau:</u> In Löchgau soll nach der Faustformel der Region Stuttgart 50 % des Wohnbauflächenbedarfs (6,9 ha) als Gewerbeflächen im FNP berücksichtigt werden. Nach einer Umfrage der Gemeinde liegt der Bedarf der ortansässigen Betriebe bei knapp 4 ha. Als Reservefläche steht rund 1 ha zur Verfügung. Erweiterung Gewerbe, gewerbliche Bauflächen und öffentl. Grünflächen (ca. 6,9 + 0,7 ha): Ackerflächen, vermutlich Brutgebiet der Feldlerche und Streuobstwiesen. Keine Schutzgebiete ausgewiesen. Die Begründung, dass durch die Ansiedlung weiterer Betriebe sich die Einnahmen der Gemeinde erhöhen und

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch BUND- Bezirksverband Stromberg-Neckartal		somit die Kosten für öffentliche Einrichtungen gedeckt werden können, wird abgelehnt, da es sich um die Fortführung der Spirale des ungezügelter Flächenverbrauchs handelt! Mit Einbeziehung der Reservefläche beträgt die Gewerbeflächenausweisung bei 7,9 ha und überschreitet leicht den Wert der Faustformel des Verbandes der Region Stuttgart. Der Bedarf ist nachvollziehbar darzustellen und zu begründen! Die Ausweisung eines Gewerbegebietes darf ausschließlich nur für die Erweiterung bzw. Ansiedlung ortansässiger Firmen dienen! <u>Mundelsheim:</u> Im Gewerbegebiet „Au“ gibt es noch eine Reservefläche von 1,2 ha. Diese Fläche soll als Erweiterungsfläche für die Fa. Röser dienen. Die Erweiterungsfläche soll durch eine weitere Fläche von 1,8 ha ergänzt werden und soll Mundelsheimer Betrieben zur Verfügung stehen. Erweiterung Innere Au, gewerbliche Baufläche (ca. 3 ha): Ackerfläche. Liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Die Erweiterung der Gewerbeflächen wird abgelehnt, da diese nicht nachvollziehbar und begründet sind! Weithin widerspricht die Größe des Gewerbegebietes (insgesamt 3 ha) den Vorgaben der Region Stuttgart. <u>Walheim:</u> Es besteht kein Bedarf. Zeckverband Industriegebiet Besigheim: Mergelacker, gewerbliche Bauflächen (ca. 8,8 ha): Ackerflächen, ggf. Brutgebiet der Feldlerche. Geringe Teilflächen geschütztes Biotop (Schlehen-Feldhecke und Feldgehölze). <u>4. Sonderbauflächen:</u> <u>Besigheim:</u> Errichtung eines Ausflugszieles für den Tourismus an der Hangkante der Weinbausteillage „Niedernberg“ mit gastronomischem Angebot, neben der bereits bestehenden Aussichtskanzel. Zur besseren Erreichbarkeit soll eine „Personentransportbahn“ als Seilbahn zwischen Enz/Altstadt und Aussichtskanzel errichtet werden. Sondergebiet an der Weinkanzel + Seilbahn, Sonderbaufläche (ca. 0,09 ha):

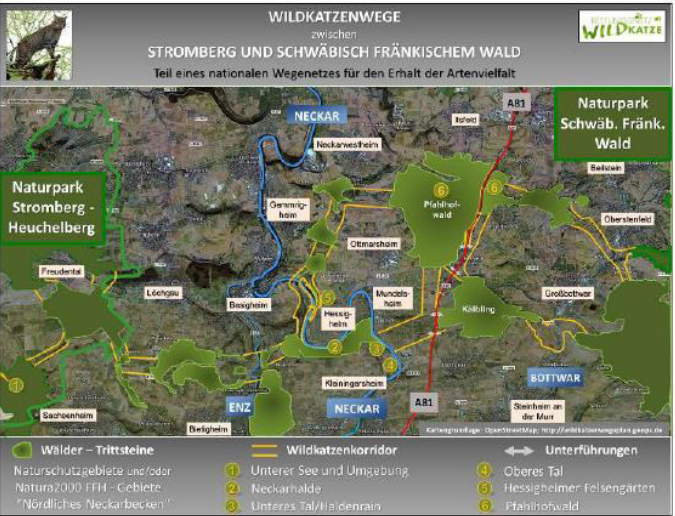
Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
		noch BUND- Bezirksverband Stromberg-Neckartal		In der Fläche dieses Sondergebietes sind vermutlich die Bestandteile der Seilbahn (Tal- und Bergstation, Parkplätze etc.) nicht enthalten. Liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und vollständig im regionalen Grünzug (VRG). Dieser Bereich neben der bestehenden Aussichtskanzel soll u. a. auch gastronomisch genutzt werden. Die Lage direkt oberhalb der Hangkante des Steillagenweinberges, Die Einrichtung einer Gastronomie, eine Überquerung der Steillagen mit einer Seilbahn mit deren baulichen Anlagen ist ein wesentlicher Störfaktor in diesem sensiblen Bereich und muss daher vollständig abgelehnt werden. <u>Freudental:</u> In der 3. Fortschreibung des FNP wurde bereits ein Lebensmittelmarkt ausgewiesen. Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan wird die Flächenausweisung eventuell noch angepasst. Lebensmittelmarkt Alleenfeld, Sonderbaufläche (ca. 1,1 ha): Grenzt nördlich an das zukünftige Baugebiet Alleenfeld. Liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Mit dem Landratsamt und Verband der Region Stuttgart Ausgleichsmaßnahmen hat es bereits eine Vorabstimmung bzgl. der Wohnflächenausweisung an dieser Stelle stattgefunden. <u>Gemrigheim:</u> Kein Bedarf. <u>Hessigheim:</u> Sonderbaufläche als mittel- bis langfristige Entwicklungsmöglichkeit der Felsengartenkellerei. Nördlich der Felsengartenkellerei, Sonderbaufläche (ca. 1,8 ha): Weinberge. Liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und fast vollständig im regionalen Grünzug (VRG). <u>Löchgau:</u> Kein Bedarf. <u>Mundelsheim:</u> Kein Bedarf. <u>Walheim:</u> Ausweisung einer Fläche für einen Kleinflächigen Lebensmittelmarkt. 5. Grünflächen: <u>Besigheim:</u> Die bereits geplante Umgestaltung der Enzaue soll als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkan-

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
		noch BUND- Bezirksverband Stromberg-Neckartal		lage ausgewiesen werden. Enzpark, öffentliche Grünfläche (ca. 2,0 ha): Wiesenflächen. Liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Die Gehölze entlang der Enz sind als Biotop ausgewiesen. Das Gebiet liegt z. T. im Überschwemmungsgebiet der Enz. Fläche soll als Park (öffentlicher Raum) ausgewiesen werden. <u>Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim:</u> Kein Bedarf. <u>Löchgau:</u> Für die Erweiterung des Friedhofes sollen angrenzende Flächen in Anspruch genommen werden. Erweiterung Friedhof, öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung: Friedhof (ca. 0,5 ha): Angrenzend an den Friedhof. Keine Schutzgebiete ausgewiesen. <u>Mundelsheim:</u> Kein Bedarf. <u>Walheim:</u> Übernahme der bereits im vorangegangenen FNP dargestellten öffentlichen Grünfläche für Sportanlagen. Die Fläche soll jedoch von 4,5 ha auf 2,7 ha reduziert werden. <u>6. Wildkatzenkorridor:</u> In Bezug auf das BUND-Projekt Wildkatzenkorridor des BUND Landesverbands Baden-Württemberg bitten wir dringend um Beteiligung in allen Planungsphasen, damit der Korridor und die Wanderwege für die Wildtiere von Anfang bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden können. Siehe Beigefügte Übersichtskarte!

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch BUND- Bezirksverband Stromberg-Neckartal		 7. Gemeinbedarfsflächen: Besigheim: Neubau des Kindergartens im Friedrich-Schelling-Weg. Die Fläche des Bolzplatzes soll als Fläche des Gemeinbedarfs mit der Zweckbindung Kita/Kindergarten ausgewiesen werden. Im Gegenzug soll die Fläche des ehemaligen Kindergartens zur Wohnbaufläche umgewandelt werden. Für diese Maßnahme muss in den bestehenden Wald eingegriffen werden. Die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung für die betroffene Fläche, ca. 480 m², ist beantragt. Friedrich-Schelling-Weg, Kindergarten, Fläche für Gemeinbedarf (ca. 0,2 ha): Diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit Friedrich-Schelling-Weg, Wohnbebauung, zu sehen. Eine Rodung von Waldflächen kann nicht zugestimmt werden! Freudental, Gemmrigheim: Kein Bedarf. Hessigheim: Auf der Fläche des Feuerwehrgerätehauses soll ein Pflegeheim errichtet werden. Im Norden der Gemeinde soll eine Fläche für das Feuerwehrgerätehaus und ggf. für den Bauhof ausgewiesen werden. Als eine weitere Möglichkeit zur Ansiedlung dieser Nutzung wäre zwischen dem Friedhof und der Felsengartenschule möglich, denn die Kapazitäten der Schule sind weitestgehend ausgeschöpft.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch BUND- Bezirksverband Stromberg-Neckartal		Durch die Ausweisung weiterer Neubaugebiete ist auch die Ausweisung einer Fläche für die Errichtung neuer Kita-/Kindergartenplätze erforderlich. Südlich des Friedhofes soll eine Erweiterungsfläche geschaffen werden. Feuerwehr und Bauhof, Fläche für Gemeinbedarf (ca. 0,2 ha): Weinberge. Liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und innerhalb des regionalen Grünzuges (VRG). <u>Löchgau:</u> In südwestlicher Richtung der Gemeinde sollen Gemeinflächen für öffentliche Einrichtungen wie z.B. Kindergärten bzw. Kindertagesstätten vorgesehen werden. Kindergarten + Spielplatz, Flächen für Gemeinbedarf (ca. 0,8 ha): Ackerflächen. Keine Schutzgebiete ausgewiesen. <u>Mundelheim, Walheim:</u> Kein Bedarf. <u>8. Flächenausweisung im FNP 2020 -2035:</u> <u>Besigheim:</u> Nach Ziffer 7.1, Übersicht der Flächenausweisungen, beträgt die gesamte Ausweisung von Flächen im FNP 50,29 ha. <u>Freudental:</u> Nach Ziffer 7.2, Übersicht der Flächenausweisungen, beträgt die gesamte Ausweisung von Flächen im FNP 5,4 ha. <u>Gemrigheim:</u> Nach Ziffer 7.3, Übersicht der Flächenausweisungen, beträgt die gesamte Ausweisung von Flächen im FNP 19,3ha. <u>Hessigheim:</u> Nach Ziffer 7.4, Übersicht der Flächenausweisungen, beträgt die gesamte Ausweisung von Flächen im FNP 9,7 ha. <u>Löchgau:</u> Nach Ziffer 7.5, Übersicht der Flächenausweisungen, beträgt die gesamte Ausweisung von Flächen im FNP 26,1 ha. <u>Mundelsheim:</u> Nach Ziffer 7.6, Übersicht der Flächenausweisungen, beträgt die gesamte Ausweisung von Flächen im FNP 10,2 ha. <u>Walheim:</u> Nach Ziffer 7.7, Übersicht der Flächenausweisungen, beträgt die gesamte Ausweisung von Flächen im FNP 15,4 ha.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch BUND- Bezirksverband Stromberg-Neckartal		<u>Zweckverband Industriegebiet Besigheim:</u> Nach Ziffer 7.8, Übersicht der Flächenausweisungen, beträgt die gesamte Ausweisung von Flächen im FNP 8,8 ha. 9. Schlussfolgerung: Im Gebiet des Verwaltungsverbandes Besigheim sind nach dem Entwurf des FNP insgesamt 145,19 ha Flächen zur baulichen Nutzung vorgesehen! Bei einer durchschnittlichen Bruttowohndichte (unter Berücksichtigung der Gewerbeflächen, Sonderflächen, Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen) und einer Bruttowohndichte von 50 EW/ha ergibt dies einen Bevölkerungszuwachs von ca. 7.260 Menschen. Dieser vorgesehene Flächenfraß mit einem Bevölkerungszuwachs, welche die derzeitige Einwohnerzahl von Löchgau um noch ca. 1.630 Personen überschreitet, ist völlig unakzeptabel und wird seitens des BUND-Bezirksverbandes Stromberg-Neckartal abgelehnt. Durch die vorgesehene Bebauung werden wertvolle Biotope, Lebensräume für Tiere und Pflanzen für immer vernichtet! Die Gemeinden im Verwaltungsverband werden zukünftig im Individualverkehr ersticken! Schulen, Kita, Kindergärten müssen neu gebaut werden. Kläranlagen müssen erweitert werden etc. Dies alles wurde bei der Aufstellung des FNP nicht berücksichtigt! Die Kommunen denken nur an Wachstum. Was mit der Natur passiert, ob die bereits hier lebenden Menschen einen solch riesigen Zuwachs möchten, wie solch ein Bevölkerungszuwachs verträglich ist, dies wird hier völlig ignoriert! Der Großraum Stuttgart benötigt keine weiteren Industrieansiedlungen, welche noch mehr Menschen in unseren Raum ziehen. Die Politik muss umdenken und die strukturschwachen Regionen durch die Ansiedlung von Industrie aufwerten! Wir hier verkraften keinen weiteren Zuwachs!!
28.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd- west	12.06.2019	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Gegen die geplante Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Unsere Bedingungen/ Auflagen aus Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan 2005 - 2020 behalten Ihre Gültigkeit. Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen/ Bauanträgen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.
	29.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V. noch Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.	27.06.2019	Zu den angestrebten Planungen nehmen wir gerne aus Sicht des Berufsstandes Stellung und geben Ihnen weitere Hinweise, die bei der Planung Beachtung finden sollten. Der Flächennutzungsplan ist als vorbereitender Bauleitplan im Einklang mit den Zielen der Raumordnung aufzustellen. In folgenden Bereichen werden Widersprüche zur Raumordnung gesehen: Die Wohn- und Gewerbegebiete (Erweiterung Steiten, Erweiterung Schimmelfeld a) Erweiterung Schimmelfeld b, Ingersheimer Feld, Gewerbegebiet Wasen, Sondergebiet an der Weinkanzel, Enzpark, Südlich Friedhof) sind alle auf regionalplanerisch festgelegten Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft vorgesehen, ohne eine ausreichende Begründung für deren Inanspruchnahme. Es handelt sich überwiegend um Flächen der Vorrangflur Stufe I aus der digitalen Flurbilanz. Wir vermissen bei der Auswahl der Gebiete eine geeignete Standortabwägung. Minderwertige Böden sollten vor hochwertigen Böden für die Planung vorgesehen werden. Nichtnachvollziehbar ist, dass das Außenbereichsgebiet Erweiterung Schimmelfeld a in Besigheim, welches als solches auch nach dem Regionalplan für die Landwirtschaft vorbehalten ist, für die Wohnbebauung vorgesehen werden soll. Wir merken an, dass diese Planung zudem im Widerstreit zur aktuellen Bebauung und Nutzung steht. Wenn aufgrund der organischen Ortsstruktur eine Ausweisung je angedacht würde, könnte dies mit Einschränkungen nur als Dorfgebiet (MD) angedacht werden, indem landwirtschaftliche Hofstellen ausdrücklich erlaubt sind. Der überwiegende Anteil der Höfe in diesem Gebiet ist aktiv bewirtschaftet und will sich auch in Zukunft aktiv entwickeln und erweitern können. Diese Planung tangiert das Recht am eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb, welches Ausfluss der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG ist. Nach der Aufnahme der Grundstücke im Flächennutzungsplan, gelten diese als Bauerwartungsland, welches sich für die Grundstückswertermittlung, der bisher im Außenbereich gelegenen Grundstücke, enorm auswirkt. Darüberhinaus geben wir zu bedenken, dass landwirtschaftliche Vorhaben im Außenbereich, zukünftig im Widerspruch zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan stehen würden und ggf. nicht mehr genehmigt werden könnten (§ 35 Abs. 3 BauGB). Eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung für das zukünftige Wohl der Allgemeinheit vor Ort

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.		kann nur mit einer funktionierenden örtlichen Land- und Forstwirtschaft und Nahversorgung erfolgen. Bei der Darstellung im Flächennutzungsplan fällt auf, dass nur Bauflächen festgesetzt wurden. Bereiche für die örtliche Landwirtschaft erfolgten nicht. Aus Sicht des Berufsstandes ist es erforderliche hochwertige Böden im Rahmen der Bauleitplanung zu schützen und für die Landwirtschaft vorzuhalten. Die „Bodenschutzklausel“ § 1 a Abs. 2 BauGB, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden, vor zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen für eine bauliche Nutzung vorschreibt, erscheint nicht beachtet worden zu sein. Im Erläuterungsbericht fehlt hier eine ausreichende Begründung für die Inanspruchnahme der Vorbehaltsflächen. Es nicht nachvollziehbar, weshalb die Plausibilitätsprüfung für den Bauflächennachweis von Einwohnerzahlen aus dem Jahr 2016 als Grundlage ausgeht. Nach der Plausibilitätsprüfung für Bauflächennachweise ist bei der Berechnung hinsichtlich des Flächenbedarfs und der Bevölkerungsentwicklung von den aktuellen Prognoseangaben des Statistischen Landesamtes für den Planungszeitraum auszugehen. Hierbei sind auf die aktuellsten Daten zum Zeitpunkt der letzten öffentlichen Auslegung zurückzugreifen. Kommunen die nach dem Regionalplan auf die Eigenentwicklung beschränkt sind, dürfen nur ohne Zuwanderungsprognose berücksichtigt werden. Es fällt auf das Baulücken und nicht beplante und bebaute Siedlungsflächen nicht voll in Abzug gebracht wurden. Wir bitten Sie die Berechnungen zu aktualisieren und erneut mit den aktuell verfügbaren Zahlen zu errechnen. Der Pauschale Ansatz für Gewerbeflächen, ist nach der Plausibilitätsprüfung des Landes Baden-Württemberg seit langem nicht mehr Orientierungsmaßstab. Die Begründung des zusätzlichen Gewerbeflächenbedarfs für ortsansässige Unternehmen, oder Neuansiedlungen muss nach der regionalplanerischen Funktionszuweisung erfolgen oder im Einzelfall mit dem erforderlichen Flächenbedarf der Industrie begründet werden. Wir empfehlen Ihnen Festsetzungen für den örtlichen Verkehr im Flächennutzungsplan zu treffen. Hier könnten Festsetzungen für örtliche Hauptverkehrszüge zur Entflechtung des landwirtschaftlichen, privaten und gewerblichen Verkehrs in den Gemeinden erfolgen. Nördlich des Gebiets Erweiterung Schimmelfeld a in Besigheim erscheint jetzt schon eine Regelung geboten, wegen der schwierigen zu und Abfahrt zu den Aussiedlerhöfen. Wir regen an bei der Bauleitplanung und den zu planenden Ausgleichsflächen und -maßnahmen zukünftig einen 20 m breiten Emissionsschutzstreifen zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuplanen, v.a. bei Intensivobstanlagen sowie Weinbauflächen, um den Interessen der Landwirte an einer uneingeschränkten Fortführung der landwirtschaftlichen Produktion und den Bewohnern an einer ungestörten Wohnnutzung hinreichend Rechnung zu tragen. Unseres Erachtens besteht die Gefahr, dass die Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.		durch eine angrenzende Wohnbebauung zusätzlichen Abwehransprüchen ausgesetzt werden könnten. Die Bewirtschaftung mit Pflanzenschutzmitteln im Sprühverfahren, die in unseren Breitengraden notwendig sind, könnte hier unzumutbar eingeschränkt oder unmöglich werden. Beachtet werden sollte dies in Gemmrigheim: „Nördlicher Weinberg“, „Alter Berg“ und „Am oberen Bergweg“, in Hessigheim „Wanne“ und „Nördlich Friedhof“, in Walheim „Zwischen den Wegen“, in Mundelsheim „Langer Weinbergweg/Hasennest“, „Großbottwarer Straße“ und „Rozenberg“. Des Weiteren wird angeregt, für Ausgleichsmaßnahmen keine zusätzlichen Ackerflächen in Anspruch zu nehmen, um eine Doppelbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch weitere Produktionsflächenverluste zu vermeiden. Vorrangig ist zu prüfen, ob der Ausgleich durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Wir empfehlen Aufwertungspotentiale bei Grünflächen und Flächen für den Gemeinbedarf zu prüfen, als auch Entsiegelungspotentiale von Siedlungsflächen auszuwerten Weiterhin sollte die Möglichkeit von produktionsintegrierter Maßnahmen geprüft werden, um weitere dauerhafte Produktionsflächenverluste für die landwirtschaftlichen Betriebe durch Ausgleichsmaßnahmen zu begrenzen. Ansprechpartner könnte hier der Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamts sein. Wir bitten Sie unsere Bedenken und Anregungen in die weitere Planung mit aufzunehmen und uns über den Fortgang der Planung zu unterrichten.
30.	Landesnaturschutzverband BW		Der Landesnaturschutzverband Baden- Württemberg (LNV) hält die darin vorgesehenen neuen Bauflächen für deutlich überdimensioniert. Eine Umsetzung über Bebauungspläne würde s.E. die vorhandenen verkehrlichen und ökologischen Kapazitäten des GVV-Gebiets wesentlich überfordern. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass nach den dem LFV bekannten statistischen Zahlen bereits jetzt 24,8 % des Landkreises Ludwigsburg aus Verkehrs- und Siedlungsflächen bestehen. Insoweit fordert der LNV insgesamt eine deutliche Reduzierung der in der Fortschreibung vorgesehenen Bauflächen. Dabei sollten Flächen, deren Bebauung aus ökologischer bzw. Naturschutzsicht kritisch ist, vorrangig ausgeschieden werden. Bebauungspläne für die dann übrig gebliebenen Flächen sollten anschließend nur nach jeweiliger erneuter Prüfung, ob dafür noch ein Bedarf besteht, aufgestellt werden. Was die Errechnung des Wohnflächenbedarfs (sh. beispielsweise Nr. 2.1 auf den Seiten 9 - 12 des Erläuterungsberichts für Besigheim) anbelangt, wird -auf den Erfahrungen aus der Vergangenheit basierend- überwiegend der „obere Rand“ für die Vorausrechnung der künftigen Einwohnerzahl zugrunde gelegt. Dies hält der LNV für sehr kritisch. Verschiedene Faktoren sprechen gegen diese Annahme. So erfolgt der Zuzug in den

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landesnatura- schutzbund BW		Bereich des GVV Besigheim hauptsächlich deshalb, weil sich die wirtschaftliche Situation in der Region sehr günstig darstellt. Dabei spielt die Automobilindustrie samt Zulieferern eine wichtige Rolle. Aufgrund der Umstellung von Kfz mit Verbrennungsmotor zu solchen mit Elektromotor ist allerdings mit weniger Arbeitsplätzen in diesem Bereich zu rechnen (insbesondere weil weniger Komponenten zu verbauen sind). Darüber hinaus hat sich die Verkehrssituation in der Region erkennbar nachteilig entwickelt. Der Individualverkehr mit Kfz bzw. der Kfz-Bestand entwickeln sich in vielen Bereichen überproportional zur Einwohnerzahl. Diese Entwicklung ist auch durch unzureichende ÖPNV- Anbindungen bzw. deren mangelhafte Zuverlässigkeit bedingt. Die zunehmenden Verkehrsstaus vermindern die Attraktivität der Region zunehmend. Last but not least dürfte die zunehmende Versiegelung der Landschaft -als sog. „weicher Standortfaktor“- künftig ein Problem für Zuzüge darstellen. Was die verkehrliche Komponente der vorgesehenen Bauflächenausweisungen angeht, so halten wir die ab S. 37 zum jeweiligen (vorgesehenen) Gebiet in Tabellen enthaltenen Angaben für unzureichend. Dort wird hauptsächlich auf frühere Gutachten zur Leistungsfähigkeit des nächsten Verkehrsknotens, die bestehende Erschließung mit Anbindung an den ÖPNV und ähnliches verwiesen. Aussagen zur den Auswirkungen der Bauflächenausweisungen auf Sammelstraßen bzw. überörtliche Straßen (z.B. B 27 oder A 81) konnten nicht entnommen werden. Ebenso wenig event. notwendige Anpassungen der Busverbindungen in der jeweiligen Gemeinde. Hier hält der LNV dringend Nacharbeiten für erforderlich. Diese sollten sich auch auf eine Optimierung der ÖPNV-Verbindungen erstrecken. So wird auf Seite 10 im Erläuterungsbericht am Beispiel der Stadt Besigheim ausgeführt, dass Besigheim aufgrund der guten ÖPNV-Anbindung als attraktiver Wohnstandort gilt. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Regionalzüge der sog. „Frankenbahn“ (im 30-Minuten-Takt) und den Stadtlinienverkehr der Linie 560 hingewiesen. Nach einer Wohnsitznahme in Besigheim erweist sich die real existierende ÖPNV- Anbindung allerdings als äußerst lückenhaft. Abgesehen von der nach wie vor bestehenden Unpünktlichkeit der Frankenbahn passt der Fahrplan des Stadtlinienverkehrs vielfach nicht zu den Zugabfahrten bzw. Zugankünften nach bzw. von Stuttgart/Ludwigsburg. Hier wäre dringend ein Buslinienverkehr erforderlich, der zumindest werktags passgenau jede Zugabfahrt der genannten Verbindung „bedient“. Gegenwärtig fahren viele Personen mit dem PKW zum Bahnhof, weil Ihnen die vorhandene Bus- Bahn-Verknüpfung zu unsicher bzw. bei Zugaussfällen dann eine Weiterfahrt zum Bahnhof Bietigheim-Bissingen möglich ist. Solche „Sachzwänge“ zur Vorhaltung bzw. Benutzung eines PKW sollten jetzt schon und erst recht bei der Erschließung neuer Baugebiete nicht mehr bestehen. Zu den Auswirkungen der geplanten Fortschreibung des FNP auf Umwelt und Natur (einschließlich Artenschutz) kann sich der LNV gegenwärtig noch nicht abschließend äußern, da bislang keine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Ein Umweltbericht mit integrierem Landschaftsplan soll laut den übersandten Unterlagen erst im weiteren Verfahren ausgearbeitet werden. Insoweit wird eine Äußerung im weiteren Verfahren vorbehalten. Der LNV hält eine deutliche Reduzierung der in der FNP-Fortschreibung vorgesehenen Bauflächen u.a. dann für möglich, wenn folgende Maßnahmen veranlasst werden:

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr. Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	noch Landesnatschutzver- band BW		1. Spätere Bebauungspläne sollten nur dann aufgestellt werden, wenn private Grundstücksbesitzer bereit sind, diese an die jeweilige Kommune zu verkaufen, damit diese anschließend Bauverpflichtungen (innerhalb einer angemessenen Frist) durchsetzen kann (alternativ müssten sich die privaten Grundstücksbesitzer im Rahmen eines Umlegungsverfahrens verpflichten, solche Bauverpflichtungen zu akzeptieren). Nur so kann nach Auffassung des LNV verhindert werden, dass bald schon wieder neue Bauflächen benötigt werden, weil Baugrundstücke von privaten Grundstücksbesitzern für Kinder oder Enkel aufgehoben werden. 2. Aufgrund des Siedlungsdrucks in der Region Stuttgart geht kein Weg an Mehrfamilienhäusern vorbei, auch wenn gegen diese oft ästhetische Bedenken vorgebracht werden. Einfamilien-, Doppel- bzw. Reihenhäuser können allenfalls noch in den Randbereichen solcher Wohngebiete in Betracht kommen. Wo das Ortsbild dies erlaubt, sollten auch Hochhäuser wieder in Erwägung gezogen werden. 3. Zur Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit preiswertem Wohnraum und zur Reduzierung des Zuzugs sollte vermehrt auf sog. „Einheimischenmodelle“ gesetzt werden. Diese sind von der EU-Rechtsprechung zwar eingeschränkt worden, aber mit der richtigen Begründung immer noch möglich. Soweit die jeweilige Kommune über eigene Bauplätze verfügt, könnte auch über Erbbaurechtsverträge nachgedacht werden. Die Gemeinde bleibt dabei im Besitz des Baugrundstücks, auf das gebaut werden darf (sog. Bauen auf fremdem Grund). Der Bauherr entrichtet dafür jährlich einen Erbbauzins. Der (meist teure) Kauf eines Baugrundstücks bleibt ihm dafür erspart. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit kann die Gemeinde nach Bezahlung einer Entschädigung für das auf ihrem Grundstück errichtete Bauwerk wieder frei über ihr Grundstück verfügen. Auch der Grundstücksspekulation wird mit Erbbaurechtsverträgen ein Riegel vorgeschoben. Abschließend möchte der LNV Sie noch auf die Stellungnahme des BUND- Bezirksverbands Stromberg-Neckartal vom 25. Juni 2019 hinweisen, die sich detailliert mit dem Bedarf an Wohn-, Gewerbe-, Sonderbau-, Grün- und Gemeinbedarfsflächen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden des GW Besigheim beschäftigt. Dessen Folgerungen und Forderungen, einschließlich der Aussagen zum Wildkatzenkorridor, schließt sich der LNV an.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
	31.	Bürger 1	21.06.2019	Als Anwohner im Wohngebiet Bülzen haben wir gerade erst den massiven Bauverkehr von Frühjahr 2016 bis Anfang 2019 „überstanden“. Bekanntlich wurde keine Entlastungsstraße dafür eingerichtet. Der weiteren Ausdehnung des Wohngebiets sowie der damit verbundenen erheblichen Zunahme des Verkehrs können wir nur zustimmen, wenn sichergestellt wird, dass die neuen Wohngebiete zumindest während der Bauphase nicht nur über die Albert-Schweitzer-Straße zu erreichen sind. Bereits durch die aktuelle Erweiterung des Wohngebiets Bülzen haben Verkehr und Verkehrslärm stark zugenommen. Zu den Hauptverkehrszeiten an Werktagen zwischen 05.30 und 08.30 Uhr bzw. 16.00 und 19.00 Uhr sowie an den Wochenenden liegt bereits jetzt eine für ein Wohngebiet große Verkehrsdichte vor. Die Lärm- und Abgasbelastung durch den LKW-Bauverkehr ist nur schwer zu ertragen. Gegen Planungen für das Wohngebiet Bülzen ohne Entlastungsstraße/n, wenden wir uns mit Nachdruck. Da in anderen Besigheimer Wohngebieten dem Wunsch der Bürger nach Eindämmung des Verkehrslärms durch verschiedene Maßnahmen bereits Rechnung getragen wurde, erwarten wir nicht zuletzt im Sinne einer Gleichbehandlung, dass bei den Planungen die Verkehrsproblematik eingehend geprüft und die Sorgen der Bülzen-Bewohner ernst genommen und berücksichtigt werden.
	32.	Bürger 2	19.06.2019	Als Anwohner im Wohngebiet Bülzen haben wir gerade erst den massiven Bauverkehr von Frühjahr 2016 bis Anfang 2019 „überstanden“. Bekanntlich wurde keine Entlastungsstraße dafür eingerichtet. Der weiteren Ausdehnung des Wohngebiets sowie der damit verbundenen erheblichen Zunahme des Verkehrs können wir nur zustimmen, wenn sichergestellt wird, dass die neuen Wohngebiete zumindest während der Bauphase nicht nur über die Albert-Schweitzer-Straße zu erreichen sind. Bereits durch die aktuelle Erweiterung des Wohngebiets Bülzen haben Verkehr und Verkehrslärm stark zugenommen. Zu den Hauptverkehrszeiten an Werktagen zwischen 05.30 und 08.30 Uhr bzw. 16.00 und 19.00 Uhr sowie an den Wochenenden liegt bereits jetzt eine für ein Wohngebiet große Verkehrsdichte vor. Die Lärmbelastung ist nur noch schwer zu ertragen. Gegen Planungen für das Wohngebiet Bülzen ohne Entlastungsstraße/n, wenden wir uns mit Nachdruck. Da in anderen Besigheimer Wohngebieten dem Wunsch der Bürger nach Eindämmung des Verkehrslärms durch verschiedene Maßnahmen bereits Rechnung getragen wurde, erwarten wir nicht zuletzt im Sinne einer Gleichbehandlung, dass bei den Planungen die Verkehrsproblematik eingehend geprüft und die Sor-

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				gen der Bülzen-Bewohner ernst genommen und berücksichtigt werden.
	33.	Bürger 3	24.06.2019	Gegen den am 03.06.2019 vorgestellten Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2020-2035 möchten wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung folgende Einwände vorbringen: Auf dem Plan des Vorentwurfs ist das Flurstück 2548/4 in den Bereich der Umlegungsfläche für ein eventuelles Wohngebiet nördlich der Uhlandstraße mit eingeschlossen worden. Dieses Flurstück wird jedoch als Zugang zu den Flurstücken 2548, 2548/1, 2548/2 und 2548/3 benötigt und gehört den Eigentümern der unten genannten Flurstücke gemeinschaftlich. Wir bitten Sie daher das Flurstück 2548/4 <u>nicht</u> mit in den Flächennutzungsplan 2020-2035 aufzunehmen.
	34.	Bürger 4	26.06.2019	Zu den Neubaugebieten in Ottmarsheim nehme ich wie folgt Stellung und melde meine Bedenken an. Die Parksituation in Ottmarsheim sowie im Industriegebiet ist extrem chaotisch und wird sich durch den Zuzug von neuen, vor allem jungen Familien noch verschärfen. Ebenfalls wird sich der Fahrzeugverkehr sehr erhöhen. Dadurch gefährden wir unsere Kinder auf dem Weg in die Schule und den Kindergarten noch mehr als jetzt schon. Es gibt Stand heute in Ottmarsheim an den kritischen Stellen keinen Zebrastreifen beziehungsweise eine Fußgängerampel. Wenn ich jeden Morgen und Abend sehe wie Schüler ab der 5. Klasse zur Bushaltestelle im Industriegebiet laufen wundert es mich, das noch kein Unfall passiert ist. Da der LKW-Verkehr aufgrund des Wachstums im Industriegebiet immer größer wird, sollte hier dringend für mehr Sicherheit gesorgt werden. Weiterhin können wir in der Zukunft nicht nur landschaftlich genutzte Flächen, die auch für unsere regionale Versorgung von großer Wichtigkeit ist zuzubauen. Es sollte zuerst im Ort bzw. in alten Baugebieten Baulücken geschlossen werden. Genauso muss die Innenstadt in Ottmarsheim wieder für attraktiven Wohnraum und Lebensqualität interessant gemacht werden. Im Moment wird Wohnraum benötigt, weil wir aufgrund unserer großen Automobilbauer und Automobilzulieferer einen Arbeitsplatz im Großraum Stuttgart bieten können. Es weiß jedoch niemand, ob dieses in 5-10 Jahren auch noch so ist. In unserer schnelllebenden Zeit verändern sich viele Dinge oft in wenigen Jahren. Nicht dass wir in 5 Jahre einen Bauboom erleben und in 10 Jahren stehen die Wohnungen/ Häuser leer, weil die Menschen wieder in ihre alte Heimat zurückgegangen sind. Dann haben wir ein ganz anderes Problem. Gute Ackerflächen wurden vernichtet für kurzfristiges Bauland.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				Ich möchte an den normalen Menschenverstand appellieren. Die Infrastruktur muss überdacht werden. Neue Familien heißt mehr Kinder, wir brauchen Kinderkrippen, Kindergarten, Grundschule und weiterführende Schulen. Dies alles muss für die Stadt bezahlbar sein. Neue Gebäude, neue Mitarbeiter und die Unterhaltungskosten nicht zu vergessen. Wenn dann in 10 Jahren die Wohnungen/Häuser leer stehen sind auch die Kinder weg, die in unsere Kindergärten oder Schulen gehen. Dann stehen diese leer und unsere Lehrer und sonstige Mitarbeiter stehen ohne Arbeit da. Ich empfehle eine überdachte Vorgehensweise. Wenn ich durch Ottmarsheim fahre sehe ich Häuser und Scheunen die nicht mehr bewohnt bzw. benutzt werden. Bevor gutes und fruchtbares Ackerland verbaut wird, sollten diese Gebäude wieder bewohnbar gemacht werden. Die ausgewiesenen neuen Baugebiete in Ottmarsheim sind in Besitz von nur wenigen alteingesessenen Familien. Ob diese bereit sind ihren Grund und Boden zu verkaufen oder ihn für die nächste Generation als Bauplatz zu behalten ist auch noch zu klären. Sonst passiert das gleiche wie in alten Neubaugebiete, dass viele Bauplätze nicht bebaut sind. Dann haben wir zwar neues Baugebiet jedoch keine neuen Bauplätze für neue zuzugswilligen Familien. An die Zerstörung unserer Natur Umwelt und Tierwelt sollte gedacht werden. Der Lebensraum unserer noch wild lebenden Tiere wird durch die Neubaugebiete erheblich zerstört. Ich empfehle eine sachliche überdachte und für alle Seiten tragbare Entscheidung, wo auch die nächste Generation sagen kann unsere Stadt, Eltern, Gemeinde haben eine gute weitsichtige Entscheidung getroffen.
	35.	Bürger 5	27.06.2019	Im Namen meiner Mutter Elfriede Boll, Lortzingstraße 24 in 71717 Beilstein möchten wir zum Planvorentwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung 2020-2035 Stellung nehmen. Meine Mutter ist Eigentümerin des Enz-Wasserkraftwerks T29, zu dem auch das Flurstück 292 gehört. Wir unterstützen die Bemühungen der Stadt Besigheim, die Innenentwicklung voranzutreiben. Wir bitten daher, die Ausweisungen östlich des Triebwasserkanals zu prüfen: im nördlichen Bereich verläuft eine gemischte Baufläche in gerader Linie entlang des Damms. Im südlichen Teil wird diese sinnfällige Abgrenzung verlassen und in mehreren Dreiecken eine private Grünfläche festgesetzt. Hier würde sich durch die Ausweisung als gemischte Baufläche die Möglichkeit ergeben, neuen Wohnraum (z.B. als Betriebsleiterwohnung) in direkter Nähe zur Altstadt und zum Bahnhof entstehen zu lassen. Dem Planvorentwurf haben wir entnommen, dass die Stadt Besigheim Überlegungen anstellt, eine Seilbahn auf den Niedernberg zu errichten, die die Talstation auf unserem Flurstück 292 hat. Hierzu bitten wir um

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				nähere Informationen, gern auch in einem persönlichen Gespräch. Bzgl. der eingetragenen nördlichen Fußgänger- und Fahrradbrücke weisen wir heute schon daraufhin, dass das Wehr und das Flussbett nicht geeignet sind, um Brückenstützen aufzunehmen. Die Brücke müsste freitragend geplant werden. Darüber hinaus benötigen wir unterhalb der Brücke ausreichend Arbeitsraum, um bei evtl. notwendigen Bauarbeiten am Wehr mit schwerem Gerät arbeiten zu können.
	36.	Bürger 6	25.06.2019	Hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen die Fortschreibung des Bebauungsplanes Schimmelfeld als unmittelbar Betroffener ein. Im betroffenen Gebiet Schimmelfeld bewohne und bewirtschafte ich einen Aussiedlerhof mit Weinbau, Obstbau und Obstannahme. Ich beabsichtige dies auf unabsehbare Zeit weiterhin zu tun, als Teil meiner Existenzgrundlage. Eine Umwidmung des Schimmelfeldes oder auch Teilbereichen desselben kann ich nicht zustimmen. Eine Verdrängung meines, wie auch anderer Höfe ist zu befürchten und somit für mich nicht zustimmungsfähig. Durch die zunehmend heranrückende Wohnbebauung sind Interessenskonflikte zu befürchten, die mittelfristig zur Verdrängung oder zumindest Einschränkung meines Betriebes führen können. Selbst die Erreichung meiner östlichen Liegenschaften würden ein Durchfahren des neuen Baugebietes erfordern, was zu zusätzlichen Konflikten mit der dann dort wohnhaften Wohnbevölkerung führen würde.
	37.	Bürger 7	28.06.2019	Wir haben Einsicht genommen in den zurzeit aufgelegten Flächennutzungsplan der Stadt Besigheim und erheben Widerspruch. Wie aus der bisher vorliegenden Planung eindeutig ersichtlich, wurden bei der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange im Rahmen der Abwägung erhebliche Fehler im Planungsermessen gemacht. Wir fordern in der Regionalplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Der durch Art.14 Abs.1 GG gewährleistete Schutz am eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb umfasst auch die im Zuge moderner landwirtschaftlicher Erkenntnisse notwendig werdende Anpassung des Betriebes durch Zuerwerb von Flächen, Aufstockung des Viehbestandes, Erweiterung des Maschinenparks usw.. Eine solche Betriebsentwicklung darf in der planerischen Abwägung nicht offen bleiben. Bestandschutz für die Aussiedlerhöfe Im Schimmelfeld, die im Jahre 1960/61 dorthin ansiedeln mussten. Derzeit befinden sich unsere Betriebe im Außenbereich. Laut Regionalplan sind unsere Höfe Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und sollen es auch bleiben. Unser landwirtschaftlicher Betrieb wurde im Jahre 2000 nachdem der Eigentümer in Rente ging und der neue Pächter in Elternzeit war umstrukturiert.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				Der Eigentümer hat auf der Hofstelle Tiere, die Hühner werden in der bestehenden Stallung gehalten und die Eier werden auf dem Hof verkauft, dies ist bei der umliegenden Nachbarschaft sehr beliebt. Regionale Produkte sind sehr bei den Verbrauchern gefragt und wir sehen darin, nachdem bisherigen Flächenverlust, ein zweites Standbein um die Wirtschaftlichkeit unseres Betriebs zu erhalten. Die Stallung ist nicht auf dem arbeitswirtschaftlichen neusten Stand, dies soll geändert werden sobald der Betrieb an den Hofnachfolger übergeben wurde. Wir fordern daher das der GV Besatz vom Jahre 1999 als Bestandschutz für unseren Betrieb und den Hofnachfolger erhalten bleibt damit in Zukunft ein orientiertes Wachstum des Betriebes, Existenzfähigkeit und Entwicklung des Betriebes gewährleistet ist. Die Betriebe Im Schimmelfeld bewirtschaften unter erschwerten Bedingungen zurzeit die meiste Fläche im Steillagenweinbau und erhalten somit auch unser kulturelles Erbe und einzigartiges Landschaftsbild was unseren Ort auszeichnet. Auch wurde in der Bürgerfragestunde auf die Frage nach einem Standort der Betriebe und dem Bestandsschutz keine Antwort für die Zukunft der Betriebe gegeben. Im Schimmelfeld befindet sich eine Obstannahmestelle für Säfte diese sollte erhalten bleiben damit die Streuobstwiesen die das Landschaftsbild prägen weiter bewirtschaftet werden können. Verkehr Die Verkehrssituation hat sich in den letzten Jahren für alle Einwohner in Besigheim zu einer unzumutbarer Situation entwickelt. Die Bundesstraße ist zu den Stoßzeiten verstopft sowie die Zufahrtstraßen zu den jetzigen Wohngebieten. Diese unzumutbaren Bedingungen gehören zuerst gelöst bevor noch mehr Fahrzeuge die Situation verschärfen. Dieses Thema wurde bei der Vorstellung des Flächennutzungsplanes von Bürger angesprochen. Antwort: Wenn der Plan umgesetzt wurde und die Situation sich noch mehr verschärft, werden wir uns zu gegebener Zeit damit befassen. Wir Landwirte haben jetzt schon große Probleme mit unseren Maschinen die Felder und Weinberge zu erreichen durch Parkende Autos und nicht geschnittene Hecken der an die Straße Anliegenden Grundstückseigentümer. Bei unaufschiebbaren Arbeiten müssen die Felder und Höfe Tag und Nacht zu erreichen sein. Beschwerden beim Ordnungsamt wegen diesen Problemen werden seitens der Stadtverwaltung nicht verfolgt. Mauersetzungen werden genehmigt das uneinsichtige Gefahren entstehen auf das Leben. Bei der Planung sollten die oben genannten Punkte berücksichtigt und ausgewiesen sein. Die Landwirtschaft produziert Grundnahrungsmittel und pflegt nebenbei die Landschaft damit sich alle Bürger an der Landschaft erfreuen und erholen können, was der hohe Publikumsverkehr auf den Feldern beweist. Gewerbegebiet Wasen

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				Gewerbefläche sollte dort erweitert werden wo der Standort kurze Verkehrswege zu der Autobahn hat und der Verkehr nicht den Ort stark belastet und zu weiterer nicht gelöster Verkehrssituation beiträgt. Sondergebiet Weinkanzel und Seilbahn Hier sollte die Planung und Durchführung unter folgenden Stichpunkten genaustens abgewogen werden: Nutzen, Kosten, Unterhaltung, Landschaftsbild, Standort. Bleibt unser Landschaftsbild erhalten? Brauchen wir eine Weinkanzel, Seilbahn wenn wir die Bewirtschaftung des Steillagenweinbaus nicht fördern und unser Landschaftsbild somit nicht erhalten können? Der Pflanzenschutz mit dem Hubschrauber, der die körperlichen Arbeitseinsätze entlastet darf um die Weinkanzel und Seilbahn nicht verboten werden. Erstellung von Alternativwohngebieten. Laut Flächennutzungsplan soll in Besigheim das fruchtbarste und somit wertvollste Land mit den höchsten Bodenpunkten das die Stadt Besigheim hat zugepflastert werden und der regionalen Nahrungsproduktion entzogen werden. Die minderwertigen Flächen, mit geringer Bodenpunktezahl auf denen Sträucher, Bäume, Steinriegel, ausgebeutete und aufgefüllte Ackerflächen die nicht zur Nahrungsproduktion gefragt sind ausgespart werden. Diese Flächen sind teilweise verwahrlost. Wer pflegt in Zukunft diese Flächen? Wer kommt für die Kosten auf? Wir fordern das diese minderwertigen Flächen vorrangig als Baugebiet ausgewiesen werden um das kostbare, fruchtbare wenige Land dass die Stadt Besigheim für die Produktion von regionalen Produkten für den Verbraucher hat, erhalten bleibt zur Grundnahrungssicherung für die hoffentlich nachfolgenden Generationen. Versiegelte Fläche sollten vorrangig als Baugebiet ausgewiesen werden. Ausgleichsfläche. Im Flächennutzungsplan ist die vorhergesehene Ausgleichsfläche nicht ausgewiesen. Bei der Ausweisung dieser Fläche sollte man berücksichtigen nicht das wenige wertvolle fruchtbare Ackerfeld das für die Produktion von einheimischen regionalen Produkten zur Verfügung steht auszuweisen, sondern auszuweichen auf Fläche die jetzt schon nicht mehr Ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.
	38.	Bürger 8	23.06.2019	Ottmarsheim, Uhlandstraße In diesem Gebiet, zum Teil Landschaftschutz, befinden sich seit vielen Jahren Brutplätze der streng geschützten Feldlerche, die stark vor dem Aussterben bedroht ist und deshalb unter Artenschutz steht (einschließlich anderer gefährdeter Arten). Dieser Einwand ist bei der Entscheidung Flächennutzungsplan zu berücksichtigen!

Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
			tugal bis Kamtschatka und Japan. In Nord-Süd-Richtung reicht das Areal von der Nordspitze Norwegens bis Nordafrika, bis zur Südspitze Italiens (einschließlich Sizilien) und bis in den Norden Griechenlands, weiter östlich (von 68–69 °N) bis in den Südosten der Türkei. Es gibt auch ein isoliertes Vorkommen bis in die Gebirge Zentralasiens und den Tian Shan, in der Mongolei und in Nordkorea. Die Feldlerche ist ein Zugvogel. Lebensraum Sie lebt als Brutvogel im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierten Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen, ist aber auch auf Ödland, Weiden und Ackerland zu finden. Bestand In Europa leben 40 bis 80 Millionen Brutpaare, davon allein vier bis sieben Mio. in Polen. Damit erreicht die Art eine der höchsten Brutpaardichten unter den Offenlandvögeln. Der Bestand in Deutschland wird auf 1,6 bis 2,7 Mio. Paare geschätzt. Gefährdung Die Feldlerche wird immer seltener. Vor allem die intensivierte Landwirtschaft hat seit den 1970er Jahren trotz weiterer Verbreitung zu einem dramatischen Bestandsrückgang von zum Teil 50 bis 90 Prozent. Weitere Gefährdungsursachen sind Versiegelung der Landschaft, gesteigerter Einsatz von Umweltchemikalien und direkte Bejagung wie etwa in Südwestfrankreich. Die ehemals extrem häufige Feldlerche steht inzwischen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Nahrung in der Natur Die Nahrung der Feldlerche besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Sommer (Brutzeit) werden fast nur Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer gefressen. Im Winter dagegen ist die Nahrung überwiegend pflanzlich, wie Unkrautsamen, Getreidekörner, Keimlinge und frisch austreibende Gräser und kleine zarte Blätter. Fortpflanzung in der Natur Die Brutzeit liegt in der Zeit von Mitte März bis Ende Juli. In der Regel kommt es zu zwei Bruten. Das Nest wird versteckt am Boden gebaut und besteht aus einer selbstgescharrten bis zu 7 cm tiefen Mulde, die mit feinem pflanzlichem Material ausgepolstert wird. Das Gelege besteht aus zwei bis sechs Eiern, die auf weißlichem bis hell bräunlichem Grund dicht grau bis bräunlich gefleckt sind. Die Brutzeit beträgt elf bis zwölf Tage. Die Bebrütung erfolgt ausschließlich durch das Weibchen, auch die Nestlinge werden bis zum Alter von fünf Tagen nur vom Weibchen gehudert, aber Zucht Ende März/Anfang April intensiver und das Männchen wurde vom Weibchen ausgescharte Mulde und getrockneten Gras fertig war, wurden im drei bis fünf Eier gelegt. Fünf Tagen müssen die Jungen sehr schnell von Lerchensporn) und zu Jung mit Artenschutz durchmesser nicht mehr Alter von zehn Tagen Nach weiteren zehn fliegen und mit ca. 30 haben meine Feldlerchen Fütterung In den Wintermonaten mit einem sehr guten Wild- und Unkrautsä 5: Feldlerchenjunge noch im Nest im Alter von acht Tagen Fotos 5 u. 6: J. Brütting 6: Feldlerchenneue mit drei Eiern
39.	Bürger 9 <i>Besigheim</i>	25.06.2019	Hiermit möchten wir Sie darauf hinweisen, dass auf den ausgewiesenen Flächen des Vorentwurfes Schimmelfeld a) drei aktiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Familienbetriebe im Haupterwerb angesiedelt sind. Im Folgenden schildern wir die Probleme, die mit dem Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020- 2035 einhergehen, und nehmen dazu Stellung.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				1. Bestandsschutz Diese Fläche ist momentan als Außenbereich definiert und beinhaltet so einen Bestandsschutz für diese landwirtschaftlichen Betriebe (Abwehrschutz gegen Bebauung §5 Abs. 9 BauGB). Desweiteren ist diese Fläche im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen, was somit die Flächennutzung Wohnbau ausschließt. Bestandsschutz bedeutet Rücksichtnahme seitens der Gemeinde sowie Abwehrschutz gegen Bebauung und die Erhaltung des Nutzungsstatus Landwirtschaft. Falls dort ein Gebiet ausgewiesen werden sollte, darf es nur als Dorfgebiet und keinesfalls als Wohn- oder Mischgebiet ausgewiesen werden. „Im Dorfgebiet ist der Schutz des Wohnens gegenüber der Landwirtschaft grundsätzlich geringer anzusetzen, als in Wohngebieten. Bedingt wird dies durch die Vorrangklausel des §5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO, die eine spezielle Ausprägung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes darstellt" (Schulz und Wagner, 2004). Die Immissionen, die mit der Haltung von Tieren einhergehen, müssen, sofern sie im Rahmen liegen, von der Nachbarschaft in Kauf genommen werden. Zudem muss die Tierhaltung jederzeit möglich sein, auch die Wiederaufnahme der Tierhaltung 2. Bodengüte Außerdem sind mit der Erweiterung Seiten und Schimmelfeld b) eine Bebauung wertvoller Ackerböden geplant, welche mit über 80 Bodenpunkten eine sehr hohe Bodengüte besitzen. Die Bebauung dieser Flächen verneint so die Bodenschutzverordnung. Daher fordern wir eine sparsame Ausweisung der Siedlungsfläche. Denn Wohnbebauung, mit der eine Versiegelung von Flächen einhergeht, widerspricht auch der regionalen Nahversorgung von Lebensmittel, die dann nicht mehr gewährleisten werden kann. 3. Gewerbegebiet Wasen Die Ausweisung des Gewerbegebietes Wasen (5,6 ha) tangiert die wenig vorhandenen Ackerböden in Besigheim. Daher ist es angemessen, an das bestehende Gewerbegebiet in Ottmarsheim anzuschließen. Dort ist die Infrastruktur erschlossen und die Nähe der Autobahn ein großer Vorteil. Zudem belastet der Verkehr nicht noch mehr die Zufahrt und den Park- sowie Fußgängerbereich des Immigrantenheimes und des Freibades, welcher schon einen kritischen sowie gefährlichen Ort für die Fußgänger darstellt. 4. Verkehr Das Verkehrsaufkommen im Bereich der B27 sowie „Auf dem Kies" ist derzeit deutlich überlastet. Auch die Befahrbarkeit der landwirtschaftlichen Wege ist jetzt schon sehr eingeschränkt, was bei einer Erhöhung der Wohndichte stark zunehmen wird und dadurch die Pflege der Felder erheblich erschwert. Dies betrifft auch die Anwohner der derzeit angesiedelten Baugebiete wie beispielsweise Schimmelfeld sowie Bülzen/Bülzen-Ost. Auch seitens der Bewohner, welche in ein ländliches und naturgeprägtes Gebiet gesiedelt sind, werden hier große Bedenken bezüglich des Verkehrsaufkommens laut. 5. Steillagen

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass die im Schimmelfeld ansässigen Landwirtschaftlichen Familienbetriebe den Großteil der terrassierten Steillagenweinberge bewirtschaften und somit das Tourismuskonzept der Stadt in großem Maße unentgeltlich tragen. Infolgedessen wird im Zuge der Zerstörung der Zukunft unserer Betriebe auch der Steillagenweinbau in Besigheim zunichte gemacht, wodurch der schönste Weinort Deutschlands sein touristisches Alleinstellungsmerkmal verliert. 6. Ausgleichsfläche Ein wichtiger Punkt stellt zudem das Ausweisen von Ausgleichsfläche dar, die im Falle des Baugebietes nicht auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen werden darf. Dies bezieht sich auf die im Vorigen erwähnten wenig vorhandenen Agrarflächen auf der Gemarkung Besigheim, die durch die rasante Bebauung der letzten Jahre weiterhin stark dezimiert wurden. 7. Natur- und Landschaftsschutz In Bezug auf die Landschaftsschutzverordnung (§5 Abs. 2 Nr.10 BauGB) erfahren im Besonderen die sogenannten Regelungsgegenstände Landschaft, Natur und Boden eine besondere Signifikanz. Nicht nur für die landwirtschaftlichen Unternehmer stellen diese die Grundversorgung dar, sondern auch für alle Personen, hier primär die Bewohner der Stadt Besigheim. Denn diese ermöglichen allen eine Naherholung sowie die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln, welche zunehmend Beliebtheit erlangen. Zudem ist der Umweltschutz im 21. Jahrhundert in aller Munde und sollte zudem in einer nachhaltigen Stadtentwicklung sichtbar werden. Landwirtschaftliche Flächen und Förderflächen, wie Lerchenfenster und Blühstreifen sorgen für Biodiversität und Artenvielfalt. Dieser ist besonders im Ballungsgebiet Stuttgart zwingend notwendig, beispielsweise in Bezug auf das Insektensterben und die Luftverschmutzung durch hohes Verkehrsaufkommen und Industrie. Hier bieten Natur und die von Landwirten gepflegte Kulturlandschaft einen signifikanten Ausgleich. Das Gebiet Schimmelfeld stellt zudem eine wichtige Frischluftschneise für die wachsende Stadt Besigheim dar, die aus aktuellen Gesichtspunkten gewährleistet werden muss. Boden ist die Grundlage unseres Lebens und soll geschützt und bewahrt werden. „Im Hinblick auf den Bodenschutz muss die Gemeinde prüfen, inwieweit es unausweichlich ist, neue Flächen für die Siedlungsentwicklung zu beanspruchen und wie im Bedarfsfall eine möglichst sinnvolle und sparsame Ausweisung von Siedlungsflächen erfolgen kann.“ (§5 Abs. 2 Nr.10 BauGB). Schlussendlich hat auch die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie des Schutzes und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen höchste Priorität (vgl. §1 Abs. 5 S. 2 BauNVO). 8. Unser Unternehmen Durch die Realteilung in Baden-Württemberg sind die landwirtschaftlichen Flächen sehr kleinparzellig und somit auch naturnah bewirtschaftet. Allerdings stellt diese Kleinstrukturiertheit wirtschaftlich einen großen Nachteil für die Betriebe dar, welcher durch das regelmäßige Ausweisen von Baugebieten vergrößert wird. Somit entsteht eine erhebliche Gefahr für die Wirtschaftlichkeit unseres Unternehmens. Falls die Vorent-

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				würfe des Flächennutzungsplanes Wasen, Seiten, Schimmelfeld a) und b) realisiert werden, verlieren wir ca. 8 ha unseres Produktionsfaktors Boden. Landwirtschaft muss ökonomisch interessant bleiben und kann nicht auf die reine Landschaftspflege reduziert werden. Die Wahrnehmung und Empfindungen der Mitbewohner haben sich stark verändert. Von landwirtschaftlichen Betrieben ausgehender Lärm wird nicht mehr toleriert. Auch das Wissen über bestimmte landwirtschaftliche Immissionen (Staub, Gerüche, etc) ist im Bewusstsein der Bevölkerung oft nicht mehr vorhanden sowie das Wissen über die Kulturarbeiten (saisonale, wettergebundene Arbeiten). Diese Tatsachen widersprechen einer heranrückenden Wohnbebauung an unseren Betrieb, da diese die wirtschaftliche Arbeitsweise erheblich einschränken würde. Auch muss der Bestandschutz für die Hofnachfolger, welche in unserem Betrieb vorhanden sind, weiterhin bleiben, da jeder Zeit eine Erweiterung der Hofstelle aufgrund des stetig voranschreitenden Strukturwandels gewährleistet werden muss. „Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.“ (§5 Abs. 1 S. 2 BauNVO) Es sollte desweiteren berücksichtigt werden, dass die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung für Erhalt und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, primär der Lebensmittelversorgung, der Bevölkerung zu kommt. Besigheim hat aufgrund von topografischen Gegenebenheiten eine sehr kleine Gemarkung. Daher ist es sehr kritisch zu bewerten, dass in einer so kleinen Gemarkung noch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen dem Flächenfraß zum Opfer fallen. Hierzu sollte angedacht werden, in größere Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes auszuweichen. Denn mit dem weiteren Schwinden der Natur und der regionalen Landwirtschaft sowie des Steillagenweinbaus ist nicht nur das Image der Gemeinde in Gefahr sondern auch das Verständnis als Erholungsort. Zur nachhaltigen Entwicklung unseres landwirtschaftlichen Unternehmens ist die Sicherung entwicklungsfähiger Betriebsstandorte eine wichtige öffentliche Aufgabe. Die auch künftig vorhandenen Modernisierungs- und Investitionskosten müssen mit der Wertschöpfung des Betriebes abgedeckt werden. Was jedoch beim weiteren Wegfallen der Ackerflächen in dieser Größenordnung nicht mehr gewährleistet werden kann. Primär müssen in Dorf- und Weilergebieten die vorhandenen existenzfähigen landwirtschaftlichen Betriebe im Bestand und mit Entwicklungsmöglichkeiten geschützt werden. Alternativ sollen geeig-

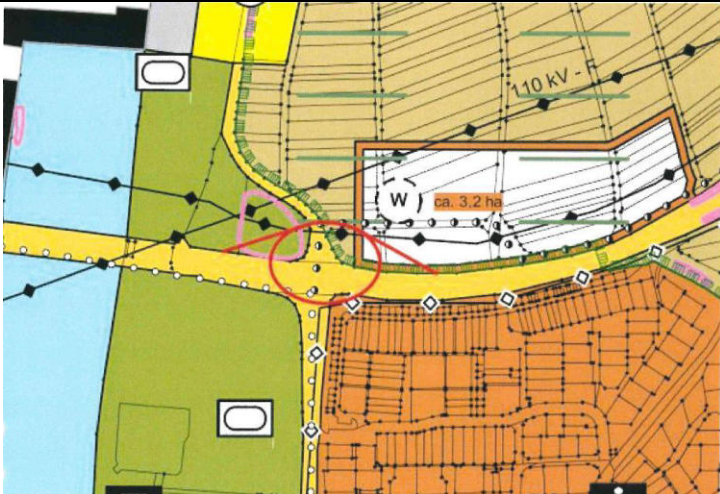
Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				nete Veränderungen und Entwicklungen, wie Aussiedlungsvorhaben gezielt und kostenverträglich eingeleitet werden. Mit der Ausweisung eines Wohngebietes kann unser Betrieb auf keine Erwerbsalternativen im Dienstleistungsbereich oder der Direktvermarktung zum Erhalt der Betriebsstätte für unserm Hofnachfolger/in ausweichen, was sich ebenfalls existenzgefährdend auf das Unternehmen auswirkt. Weiterer Sachvortrag bleibt vorbehalten. Wir bitten dringend darum, diese Erläuterungen in Ihre weiteren Planungen sowie Entscheidungen mit einzubeziehen und die Probleme ernsthaft zu berücksichtigen.
	40.	Bürger 10		Im ausgelegten Entwurf des FNP ist für Gemmrigheim u.a. auch das in der Skizze unten dargestellte Gebiet „Nördlicher Weinberg“ (Seite 60 des Erläuterungsberichts) für eine zukünftige Nutzung als Wohngebiet ausgewiesen. Aufgrund meiner Nachfrage bei Fr. Eckert-Maier (BA Besigheim) ist für meine folgende Erörterung keine Formerfordernis gegeben. Da es aufgrund meiner bisherigen Kontakte mit dem LRA LB durchaus realistisch erscheint, dass im gültigkeitsrahmen (zeitlich) des FNP eine Brückensanierung der Neckarbrücke Besigheim ansteht und dadurch eine verkehrliche Maßnahme der Kreuzung an diesem W-Gebiet erforderlich sein wird, ist dieser Flächenbedarf im FNP aus meiner Sicht bereits jetzt auszuweisen bzw. zu berücksichtigen. Nach ebenfalls mir vorliegenden Stellungnahmen des LRA LB käme hier ein Kreisverkehr in Betracht. Für diesen wäre mit einem Radius von 35m zu rechnen. Dieser Kreisverkehr mitsamt seiner Zufahrten würde m.E. das W-Gebiet auf jeden Fall schneiden. Dabei wäre eine Schallschutzmaßnahme (z.B. Wand) noch nicht berücksichtigt. Dazu noch: 1. Der Plan ist zwar im Maßstab 1:10.000 ausgewiesen, aber ich konnte mit meiner Software den exakten Durchmesser für einen Kreisverkehr (in ROT als Beispiel) nicht ermitteln. Dieser sollte aber in etwa zwischen 25m (z.B. als Oval) und 35m (Kreis) liegen. Als Referenz nehme man die Brückenbreite mit 2 Fahrbahnen und Gehweg) 2. Auf dem Gemmrigheimer Plan ist KEINE Legende. Auf dem Gesamtplan ist zwar eine Legende, aber eine „Freihand-Umfahrungslinie“ in lila ist nicht eindeutig definiert, wie sie durch den Kreisverkehr ebenfalls beschnitten würde. Mittlerweile konnte ich mit kompetenter und freundlicher Unterstützung von Fr. Eckert-Maier aus Besigheim eruieren, dass es sich dabei um ein bereits ausgewiesenes Biotop gem. §33 NatSchG handelt (siehe Anlage) Unter Berücksichtigung die-

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				ses Fakts ist ggfs. meine Grafik unten sogar noch so zu korrigieren, dass das Biotop in einer KV-Planung gar nicht berücksichtigt werden darf. Damit wäre der KV sogar noch weiter in das W-Gebiete zu schieben. 3. Die Zufahrt dieses W-Gebietes kann sinnvollerweise nur über die Kreuzung erfolgen und nicht über die Unterführung in Verlängerung des Niedernbergwegs. Dies hätte aber weitere Konsequenzen auf die Leistungsfähigkeit der Kreuzung und/oder Auslegung eines Kreisverkehrs. Ein Teil des Verkehrs aus dem W-Gebiet Gräble würde dann — wie jetzt bereits nicht zulässig — über die dann öffentliche Anbindung durch das W-Gebiet auf die Kreisstraße fahren und den Verkehrsfluss an der Kreuzung maßgeblich mit beeinflussen. Insofern meine Anregung: a) Einbeziehung der von mir rot markierten Flächen als „Fläche für den überörtlichen Verkehr“ in den FNP gem. §5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB oder sogar noch eine zusätzliche Verschiebung der Markierung in Richtung Neckarwestheim. Damit einher geht eine entsprechende Umgestaltung der W-Fläche. b) Ggfs. Berücksichtigung einer sicheren Querung für Radfahrer und Fußgänger zum neuen W-Gebiet (beachte sichere Erreichbarkeit des ÖPNV und Schule/Kindergarten) c) Ausweisung von Verkehrsflächen — zumindest die Haupteinschließung — INNERHALB des neuen W-Gebietes Ergänzung der Legende und <u>eindeutige</u> Ausweisung der lila eingefassten Fläche (beachte Punkt 2 oben)

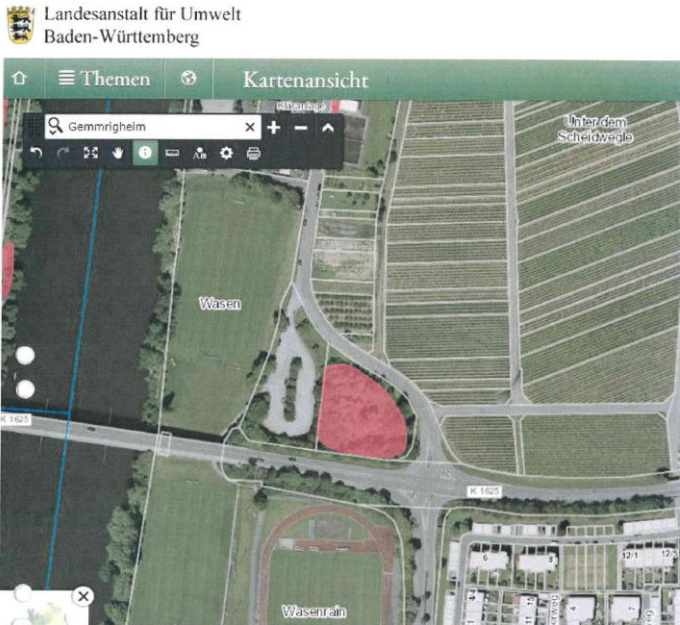
Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				 Über eine Rückmeldung bzw. eine Gelegenheit zu weiteren Diskussion würde ich mich freuen, zumal ich noch weitere Schriftwechsel mit dem RP und dem LRA zu dieser Position des FNP habe. Noch eine kleine Bitte zum Abschluss: Es fand kürzlich eine videogestützte Verkehrszählung an dieser Stelle statt. ich hätte gerne die Auswertung zur meiner weiteren Betrachtung der Kreuzung und würde mich über eine Zusendung einer digital verwertbaren Datei freuen.

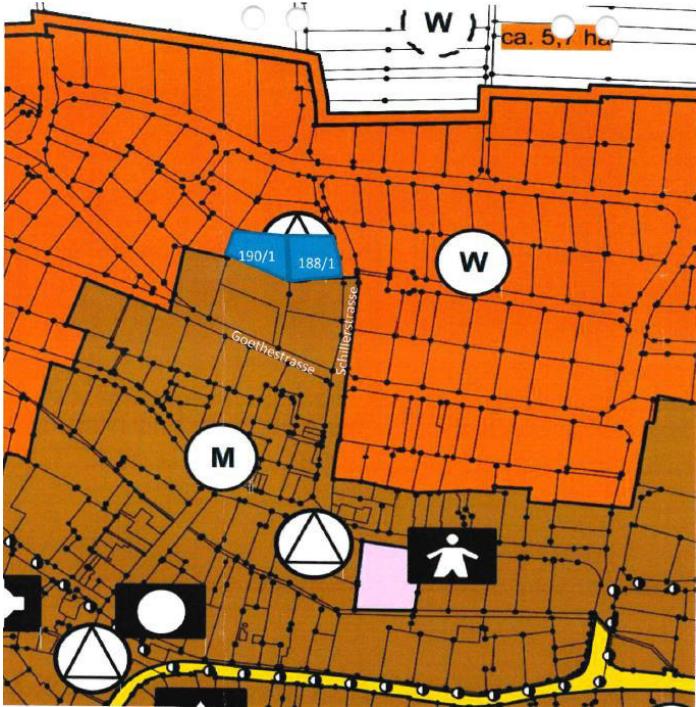
Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
			

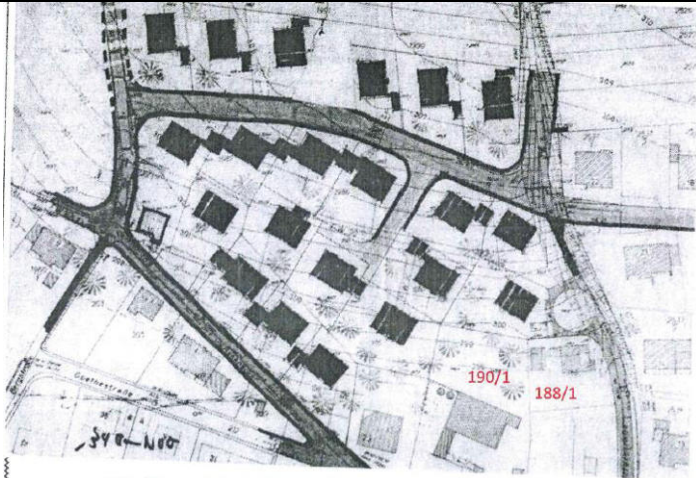
Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				
	41.	Bürger 11	05.07.2019	Bei der Durchsicht der Unterlagen Fortschreibung FNP ist uns aufgefallen, dass unsere Grundstücke nach unserer Ansicht falsch zugeordnet sind, nämlich Zuordnung bauliche Nutzung "W" statt "M". Beide Grundstücke sind dem nördlichen Ortskern zugeordnet und liegen außerhalb der weiter nördlich/östlich angrenzenden Bebauungspläne "Hasenäcker" und "Kleinfeldle". Die Erschließung erfolgte historisch über die Schiller- und Goethestraße, ebenso wie die südlich angrenzenden gemischten Bauflächen. Historisch waren beide Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, und erst mit der Erschließung der Baugebiete Hasenäcker und Kleinfeldle von Wohnhäusern umgeben, siehe Anlage "NEB Entwurf Baugebiet Hasenäcker". Da uns bis heute keinerlei Änderung der baulichen Nutzung bekannt ist und die Nutzung der Grundstücke neben wohnwirtschaftlicher Verwendung immer schon als "Kleinlandwirtschaft", z.B. genehmigte Tierhaltung, genehmigter Hühnerstall und Abstellen und Betrieb von landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen Verwendung fanden, bitten wir um Berichtigung der aktuellen Pläne bzw. der Planungsgrunddaten (Kataster).

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
			Weil die gewachsenen nachbarschaftlichen Beziehungen bisher unproblematisch waren, war es nicht notwendig, die Festlegungen in den Plänen akribisch zu prüfen. Weil jedoch durch die zwischenzeitliche Nachverdichtung auf Grundstück 188/2 neue "Player" ins Spiel kommen und weil sich zusätzlich Veränderungen im nachbarschaftlichen Verhältnis ergeben, bitten wir dringend um Korrektur. Wir beantragen hiermit die Zuordnung der Grundstücke 188/1 und 190/1 in bauliche Nutzung "M", d.h. "Gemischte Bauflächen" und Berichtigung der aktuellen Pläne und Planungsgrunddaten. 

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
			 Der Plan steht : Neues Baugelände für Ottmarsheim Bauplatzeigentümer und Bauhustige im Gebiet „Hasenlecker“ in Ottmarsheim können wieder hoffen. Das Stadtbauamt Besigheim hat für dieses Gebiet einen recht gefälligen Bebauungsplanentwurf gefertigt (unser Bild). Der Plan wird dem Technischen Ausschuss des Gemeinderats am kommenden Mittwoch vorgelegt. Die Planung sieht etwa 20 Plätze mit einer durchschnittlichen Größe von 6 ar für Einfamilienhäuser vor. Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die Uhlandstraße und Rosenstraße (früher Finkenweg). Der Hehlweg in Verlängerung der Schillerstraße wird zwischen der Uhlandstraße und dem Baugelände Hasenlecker aufgeführt. In die Auffüllung wird ein Fußweg mit Treppen gelegt. Die Planung Hasenlecker ist so angelegt, daß sich weitere Baugelände noch anschließen können. Bild: Schäfer

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				
42.		Bürger 12	06.06.2019	Wir haben an der öffentlichen Informationsveranstaltung in der Alten Kelter in Besigheim am 03.06.2019 teilgenommen und dort in die beabsichtigte Flächennutzungsplanung Einsicht genommen. Als Bewohner des Wohngebiets Bülzen haben wir die Planung, die offenbar eine massive Ausdehnung der Wohnbebauung in diesem Gebiet mit einer Fläche von ca. 23 ha vorsieht, mit erheblichen Vorbehalten zur Kenntnis genommen. Offenbar soll die künftige Schaffung von Wohnraum in Besigheim ganz weitgehend in diesem Raum vorgenommen werden. Andere nennenswerte Flächen würden hierfür nicht mehr zur Verfügung stehen. Bei dieser Begründung stellt sich uns jedoch die Frage, ob mit der Bebauung dieser Flächen dann Besigheim seine Grenzen für weitere Wohnflächen endgültig erreicht hat. Oder gibt es doch noch andere Flächen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht gezogen wurden. Auf den massiven Eingriff in die Natur durch die vorgesehene verdichtete Bebauung wurde bereits in der Veranstaltung hingewiesen. Aus diesem Umstand ergibt sich für die Anwohner der bestehenden Wohnbebauung im Bülzen jedoch bei einer künftigen Umsetzung der Planung auch ein ganz erheblicher Eingriff infolge der deutlichen Verschärfung der bereits bestehenden Verkehrsproblematik im Bülzen durch die weitere Zunahme des Pkw- und Motorradverkehrs. Bereits durch die aktuelle Erweiterung des Wohngebiets Bülzen ist auf den Hauptverkehrswegen des Wohngebiets eine ganz erhebliche Erhöhung der Verkehrsfrequenz zu verzeichnen. Dies

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				gilt im besonderen Maße für die Albert-Schwefier-Straße, die letztlich die Hauptlast bei der Zufahrt zu dem Wohngebiet zu tragen hat. Vor allem zu den Hauptverkehrszeiten an Werktagen zwischen 05.30 und 08.30 Uhr bzw. 16.00 und 19.00 Uhr ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein für ein Wohngebiet nicht akzeptable Verkehrsdichte und Verkehrslärm zu verzeichnen. Gleiches gilt für das Wochenende. Eine weitere Ausdehnung des Wohngebietes Bülzen kann daher, wenn überhaupt, nur dann in Betracht kommen, wenn die Planung auch ein schlüssiges Verkehrskonzept für das Wohngebiet vorsieht, das zu einer Entzerrung des Pkw- und Motorradverkehrs mit einer Entlastung der Albert-Schweizer-Straße führt. Dies könnte etwa durch die Schaffung einer oder mehrerer gleichwertiger Zugangsstraßen zu dem Wohngebiet erreicht werden. Gegen jegliche Planungen für das Wohngebiet Bülzen, die eine weitere Ausdehnung des Wohngebiets mit einer Verkehrsführung über die Albert-Schweizer-Straße vorsehen oder möglich machen, werden wir uns zur Wehr setzen. Diese Ansicht wird im Übrigen von vielen Bewohnern des Bülzen geteilt Wir bitten danach um eine entsprechende Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts. Die Frage des Verkehrs und dessen zumutbare Verteilung innerhalb des Wohngebiets bedarf dringend einer Prüfung und Lösung bereits im Rahmen des Flächennutzungsplans.
	43.	Bürger 13 - 66	06.06.2019	Als Anwohner im Wohngebiet Bülzen sehen wir die Planung mit einer weiteren massiven, Ausdehnung des Wohngebiets sehr skeptisch. Bei einer künftigen Umsetzung der Planung befürchten wir eine weitere erhebliche Verschärfung der bereits bestehenden Verkehrsproblematik im Bülzen. Durch die Erweiterung des Wohngebiets und die verdichtete Bebauung muss mit einer weiteren starken Zunahme des Pkw- und Motorradverkehrs gerechnet werden. Bereits durch die aktuelle Erweiterung des Wohngebiets Bülzen ergibt sich auf den Hauptverkehrswegen des Wohngebiets eine ganz erhebliche Erhöhung des Verkehrs. Dies gilt besonders für die Albert-Schweizer-Straße, die gegenwärtig den gesamten Verkehr in und aus dem Wohngebiet aufnehmen muss. Vor allem zu den Hauptverkehrszeiten an Werktagen zwischen 05.30 und 08.30 Uhr bzw. 16.00 und 19.00 Uhr sowie an den Wochenenden liegt bereits jetzt eine für ein Wohngebiet nicht akzeptable Verkehrsdichte vor. Die Lärmbelastung ist nur noch schwer zu ertragen. Gegen Planungen für das Wohngebiet Bülzen, die mit einer noch größeren Verkehrsbelastung für die Albert-Schweitzer-Straße verbunden sein sollte, wenden wir uns mit Nachdruck.

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				Diese Meinung wird im Übrigen von vielen Bewohnern im Bülzen geteilt . Bei einer nochmaligen Erweiterung des Wohngebietes Bülzen müssen weitere gleichwertige Zugangsstraßen eingeplant werden. Wir erwarten daher, dass die Verkehrsproblematik eingehend geprüft und im Sinne der Bürger im Bülzen bereits im Rahmen des Flächennutzungsplans gelöst wird.
	44.	Bürger 67	19.06.2019	Herr [REDACTED] möchte gerne mehr Informationen bezüglich der Anlage des neuen Gewerbegebietes. Er meldet Bedenken an und erklärt sich nicht mit dem Flächennutzungsplan einverstanden. (Betrifft Flst. 4703/1, 4704 und 4705/2) Da nicht ausreichend Informationen vorhanden sind kann Herr [REDACTED] sich zu keinem Einverständnis durchringen.
	45.	Bürger 68	27.06.2019	Hinsichtlich der Bekanntmachung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans für die Markung Hessigheim möchte ich im Hinblick auf die Gebiete „Wanne“ und „Nördlich der Felsengartenkellerei“ darauf hinweisen, dass eine Entwässerung der beiden Gebiete über die Besigheimer Straße zu einer weiteren Verschlechterung der Entwässerung bei der Engstelle zwischen Hambachstr. und Alemannenweg führen würde. Wie der Gemeindeverwaltung bekannt ist, bestehen seit Jahren Probleme bei der Abwasserableitung. Ergänzend verweise ich auf meine Ausführungen zum Bebauungsplan „Westlich der Seitenstraße“.
	46.	Bürger 69		Gemeinde Hessigheim Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan 2020-2035 ein. 1. Ausweisung eines Gewerbegebietes über dem Neckar – Gebiet weist flächendeckend Verdohlungen auf, die seit Jahren immer wieder besondere Massnahmen seitens des Bundes erfordern(Einrichtung von Messstellen, Durchführung von Kernbohrungen usw.) – Keine vorhandene Anbindung an Infrastruktur — Neckarbrücke ist für Schwerlastverkehr nicht geeignet Gebiet ist Hochwassergebiet (HQ 50 bzw. HQ 100) Massive Lärmbelästigung und Bautätigkeit und damit Zerstörung eines intakten Grüngürtels Keine ausreichenden Informationen über etwaige Kontaminierung von Teilen des Gewerbegebietes 2. Geplante Bebauung entlang der Hangkante nördlich des Friedhofs – Massiver Eingriff in das typische Landschaftsbild des Neckartales (Steillagenweinbau) 3. Sondernutzungsgebiet im Gewann „Steige“ Durch teilweise Ausweisung des Gewannes als Sondernutzungsgebiet wird eine Abwertung der noch zu-

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

	Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen
				künftig zur Verfügung stehenden Baufläche als Wohngebiet für die Folgejahre vorgenommen.
	47.	Bürger 70	10.06.2019	Im Entwurf für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Besigheim ist auf Seite 71 für den Bereich, in dem sich mein Wohnhaus (Ottmarsheimerstraße, nördlich der Schule) befindet, eine Wohnbaufläche ausgewiesen. In diesem Bereich befindet sich auch ein Gebäude, in dem ich landwirtschaftliche Geräte und Maschinen untergebracht habe. Dies ist auch auf einem Nachbargrundstück der Fall. Ich gehe davon aus, dass die mit "W" gekennzeichnete Fläche für ein allgemeines Wohngebiet nach der Baunutzungsverordnung vorgesehen ist und halte die oben genannte Nutzung in einem allgemeinen Wohngebiet für zulässig. Sollte dies seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes anders gesehen werden, schlage ich vor, die Fläche als gemischte Baufläche auszuweisen. Nur der Vollständigkeit halber weise ich auf folgendes hin: Die Fläche, die als Wohngebiet vorgesehen ist, liegt in einem Bereich, der aktuell nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Ein Bebauungsplan, der für diesen Bereich aufgestellt würde, hätte sich ohnehin im Wesentlichen auf die Bestandssicherung zu beschränken.